Bav. 1088 b

Gesetze

Gesetze

die

Abänderungen des ersten und zweiten Theiles

des

Strafgesetzbuches

vom Jahre 1813 betreffend

nebst den Bestimmungen

über

die Einführung der Gesetze und die Bildung der Strafgerichtsbezirke.

Mit Formularien und Register.

Preis 36 kr. Schreibpapier 1 fl. 24 kr.

München.
[illegible]
1848.

Gesetze

die

Abänderungen des ersten und zweiten Theiles

des

Strafgesetzbuches

vom Jahre 1813 betreffend

nebst den Bestimmungen

über

die Einführung der Gesetze und die Bildung der Strafgerichtssprengel.

Mit Formularien und Register.

Preis 54 kr. Schreibpapier 1 fl. 24 kr.

München.
Christian Kaiser.
1848.

459. b

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalts-Verzeichniß.

I.

Gesetz vom 10. Novbr. 1848., die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend. (Art. 1—375. S. 3—102.)
(Gesetzblatt Nr. 25. vom 23. Nov. 1848.)

Erste Abtheilung: Von der Gerichtsverfassung und der Staatsanwaltschaft.

Erster Titel: Von der Gerichtsverfassung. (Art. 1—18. S. 3—7.)

Zweiter Titel: Von der Staatsanwaltschaft. (Art. 19—29. S. 7—10.)

Zweite Abtheilung: Von der Voruntersuchung. (Art. 30—74. S. 10—22.)

Dritte Abtheilung: Von den Schwurgerichten.

Erster Titel: Von der Fertigung und Ergänzung der Geschwornenliste. (Art. 75—90. S. 23—28.)

Zweiter Titel: Von der Zusammenberufung und Bildung des Schwurgerichts. (Art. 91—112. S. 28—33.)

Dritter Titel: Von dem Verfahren vor den Schwurgerichten.

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen. (Art. 113—115. S. 34 u. 35.)

Zweites Kapitel: Von dem Verfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

Erster Abschnitt: Von den Vorbereitungen zur öffentlichen Sitzung (Art. 116—137. S. 35—40.)

Zweiter Abschnitt: Von dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe. (Art. 138—188. S. 40—55.)

Dritter Abschnitt: Von dem Wahrspruche der Geschwornen und von der Fällung und Verkündigung des Urtheils. (Art. 189—213. S. 55—60.)

Vierter Abschnitt: Von der Vollstreckung des Urtheils. (Art. 214—218. S. 61—62.)

Drittes Kapitel: Von dem Verfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen. (Art. 219—229. S. 62—64.)

Vierter Titel: Von den Rechtsmitteln gegen die von den Schwurgerichtshöfen erlassenen Urtheile.
Erstes Kapitel: Von der Nichtigkeitsbeschwerde. (Art. 230 bis 253. S. 64—73.)
Zweites Kapitel: Von der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes. (Art. 254—261. S. 74 u. 75.)
Gemeinschaftliche Bestimmung für die Nichtigkeitsbeschwerde und die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes. (Art. 262. S. 75.)
Drittes Kapitel: Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens. (Art. 263—274. S. 76—79.)

Fünfter Titel: Von dem Ungehorsamsverfahren.
Erstes Kapitel: Von dem Ungehorsamsverfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen. (Art. 275–296 S. 79—84.)
Zweites Kapitel: Von dem Ungehorsamsverfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen. (Art. 297—302. S. 84 u. 85.)

Vierte Abtheilung: Von dem Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen.
Erster Titel: Von dem Verfahren in erster Instanz. (Art. 303–327. S. 86—91.)
Zweiter Titel: Von der Berufung. (Art. 328—339. S. 91—94.)
Dritter Titel: Von dem Ungehorsamsverfahren.
Erstes Kapitel: Von dem Ungehorsamsverfahren in erster Instanz.
1) Bei Verbrechen. (Art. 340—355. S. 94—97.)
2) Bei Vergehen. (Art. 356—358. S. 97.)
Zweites Kapitel: Von dem Ungehorsamsverfahren in der Berufungsinstanz. (Art 359 u. 360. S. 98.)
Schlußbestimmungen. (Art. 361—367. S. 98 u. 99.)

Fünfte Abtheilung: Von Aufhebung der früheren und Einführung der gegenwärtigen Gesetzesvorschriften. (Art. 368—375. S. 100—102.)

II.

Gesetz vom 12. Mai 1848, einige Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und anderer Strafbestimmungen betreffend. (Art. 1—8. S. 103—106.)
(Gesetzblatt Nr. 6 vom 15. Mai 1848.)

III.

Edikt vom 4. Juni 1848 über die Freiheit der Presse und des Buchhandels. (§§. 1—11. S. 107—110.)
(Gesetzblatt Nr. 12. v. 13. Juni 1848.)

IV.

Gesetz vom 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend. (Art. 1—22. S. 111—116.)

(Gesetzblatt Nr. 16 vom 15. Juni 1848.)

V.

Gesetz vom 29. August 1848, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend. (Art. 1—8. S. 117—120.)

(Gesetzblatt Nr. 23. vom 1. Septbr. 1848.)

VI.

Gesetz vom 10. Novbr. 1848, die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl betreffend. (Art. 1—9. S. 121—124.)

(Gesetzblatt Nr. 26 vom 30. Nov. 1848.)

VII.

Gesetz vom 10. Novbr. 1848, die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten über den Ersatz des Wildschadens betreffend. (Art. 1—5. S. 125 u. 126.)

(Gesetzblatt Nr. 27. vom 30. Novbr. 1848.)

VIII.

Gesetz vom 10. Novbr. 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlags-Defraudationen betreffend. (Art. 1—8. S. 127—129.)

(Gesetzblatt Nr. 28 vom 30. Nov. 1848.)

IX.

Königliche allerhöchste Verordnungen vom 10. Novbr. 1848:

(Regierungsblatt Nr. 64 vom 25. Nov. 1848.)

a) die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend. (S. 130.)
b) die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend. (S. 131.)
c) die Bildung der Schwurgerichtshöfe betreffend. (S. 132 u. 133.)

X.

Königliche allerhöchste Verordnung vom 10. Nov. 1848, die Bestimmungen des Strafgerichts-Sprengels der Kreis- und Stadtgerichte betreffend. (Art. I—V. S. 134—139.)

(Regierungsblatt Nr. 64 v. 25. Nov. 1848.)

Formularien

zu dem Gesetze vom 10. Nov. 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend (S. 140—232.)

(Inhaltsverzeichniß der Formularien siehe S. 141.)

Königliche allerhöchste Verordnung vom 23. Dezbr. 1848, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend. (Art. I—X. S. 233—236.)

(Regierungsblatt Nr. 69 vom 27. Dezember 1848.)

Register.

A.

Abfassung des Urtheils (I A. 206, 210, 211, 288. S. 59 u. 82.).
Abhörung der Zeugen (I. A. 128, 129, 157, 158, 223, S. 38, 39, 46, 63.).
Ablehnung, Anträge auf Ablehnung des Untersuchungsrichters oder seines Protokollführers (I. A. 9. S. 5.).
— der Geschwornen (I. A. 107—109. S. 32.).
— der Vertheidigung (I. A. 120. S. 36.).
— eines Mitglieds des Schwurgerichtshofes (I. A. 126, 144, 224. S. 38, 43, 63.).
— eines Mitglieds des obersten Gerichtshofes (I. A. 239. S. 69.).
Ablesung der über den Thatbestand aufgenommenen Protokolle und der Gutachten der Sachverständigen (I. A. 165. S. 48.).
— der Zeugenaussagen (I. A. 167, 294 Abs. 2. S. 49, 82.).
Abordnung eines Gerichtsmitgliedes des Kreis- und Stadtgerichtes zur Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen (I. A. 9 Abs. 3. S. 5.).
Abstimmung der Richter am Kreis- und Stadtgerichte nach durchgeführter Voruntersuchung (I. A. 48 Abs. 3, 4. S. 15.).
— der Geschwornen (I. A. 190—193. S. 55 u. 56).
— der Mitglieder des Schwurgerichts (I. A. 200, 201, 244. S. 57. 70.).
— der Mitglieder des Kreis- und Stadtgerichtes (I. A. 325. S. 91.).
Aburtheilung der Straffachen durch Kreis- und Stadtgerichte in erster Instanz (I. A. 9. S. 5.).
— durch das Militärgericht (I. A. 56. S. 17.).
— des Thäters, der in der öffentlichen Sitzung ein Vergehen oder eine Polizei-Uebertretung begangen und auf frischer That betreten wurde (I. A. 187. S. 54.).
— der Schwurgerichte (I. A. 113—115. S. 34. u. A. 219 ff. S. 62.).
— deren Aussetzung (I. A. 319. S. 89.).
(s. a. Appellationsgericht, Verfahren.)
Akten, s. Untersuchungsakten.

Altersschwäche, ein Strafmilderungsgrund (V. A. 3. S. 118.).
Amtsbehörde ist in Kenntniß zu setzen, wenn gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener sich Verdacht wegen eines Vergehens oder Verbrechens ergibt, oder die Anklage oder die Verweigerung in der öffentlichen Sitzung erkannt wird (I. A. 70—74. S. 21 u. 22.).
— das Urtheil ist ihr mitzutheilen (I. A. 211. S. 59.).
Amtsblatt, in demselben ist das Urtheil auf Strafe der Geschwornen, sowie die Ediktalladung bekannt zu machen (I. A. 96, 279 ff. S. 29 u. 80.).
— Bekanntmachung der Ernennung des Präsidenten des Schwurgerichtshofes und seines Stellvertreters in demselben (I. A. 114. S. 34.).
Amtsverbrechen (I. A. 70. S. 21.).
Angeklagter, s. Angeschuldigter.
Angeschuldigter, dessen Vernehmung in der Voruntersuchung bei dem Gerichte seines Wohnorts, Ausnahme hievon (I. A. 35. S. 11.).
— dessen Verhör (I. A. 34—45. S. 11—14.).
— dessen Erklärung über die den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Thatsache (I. A. 37 ff. S. 12.).
— demselben ist im Verhöre Gelegenheit zur Beseitigung der Verdachtsgründe und seiner Rechtfertigung zu geben (I. A. 38. S. 12.).
— dessen Verhaftung (I. A. 32. S. 11. A. 58. S. 17 u. 18. A. 213 Nro. 1. S. 60. A. 228. S. 64. A. 321. S. 90. A. 335 Abs. 2. S. 93.).
— Erhebung der Beweise zu seiner Entlastung (I. A. 38. S. 12.).
— Zeugen, die gegen ihn aussagen, können ihm gegenübergestellt werden (I. A 38. S. 12.).
— ihm sind die auf das Verbrechen sich beziehenden Gegenstände zur Anerkennung vorzulegen (I. A. 41. S. 13. A. 165. S. 48.).
— Verfahren, wenn er alle Antwort, oder die Antwort auf bestimmte Fragen verweigert (I. A. 43. S. 13.).
— Verfahren, wenn er sich als taub, stumm, blödsinnig oder wahnsinnig dargestellt (I. A. 44. S. 13.).
— Einfluß auf die persönlichen Rechte desselben, wenn die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts, bezüglich eines Verbrechens, beschlossen worden (I. A. 59. S. 18.).
— dessen Aburtheilung, wenn er erst nach Eröffnung der Schwurgerichtssitzung in dem Criminal-Gefängnisse des Gerichtshofes ankommt (I. A. 115. S. 34 u. 35.).
— dessen Recht auf Ablehnung der Geschwornen (I. A. 107—109. S. 32.).
— dessen Recht auf Ablehnung von Mitgliedern des Schwurgerichts-

hofes und des obersten Gerichtshofes (I. A. 126. S. 38. A. 144. S. 43. A. 224. S. 63. A. 239. S. 69.).
— demselben ist das Erkenntniß, welches die Sache vor das Schwurgericht verweist, nebst der Anklageschrift zuzustellen (I. A. 117. S. 35. A. 222. S. 62. A. 229. S. 64.).
— Vertheidiger desselben (I. A. 119. S. 36. A. 149. S. 43.)
— dessen Belehrung über das Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde und der zur Einlegung derselben gestatteten Frist (I. A. 207. S. 58. A. 305. S. 86. A. 327. S. 91.).
— dessen Einspruchsrecht (I. A. 298. S. 84. A. 318. S. 89. A. 352 u. 354, S. 96 u. 97.).
— demselben ist ein Verzeichniß der Zeugen und Geschwornen zuzustellen (I. A. 129 u. 130. S. 39. A. 136. S. 40. A. 145. S. 43. A. 311. S. 88).
— dessen Antrag auf Abhörung von Zeugen und Sachverständigen (I. A. 129. S. 38 u. 39. A. 223. S. 62 u. 63.).
— dessen Erscheinen in der Sitzung (I. A. 143. S. 42. A. 314. S. 88.).
— dessen Fragen an die Zeugen (I. 164. S. 48).
— dessen Beschimpfung gegen einen Zeugen oder Sachverständigen (I. A. 168. S. 49.).
— demselben gebührt das Recht der letzten Aeußerung (I. A. 170. S. 50. A. 199. S. 57. A. 243. S. 70.).
— dessen Erinnerungsrecht gegen die Fragestellung des Präsidenten an die Geschwornen (I. A. 179. S. 51 u. 52.).
— Entfernung desselben aus der Sitzung (I A 180. S. 52.).
— Erkrankung desselben (I. A. 188. S. 54.).
— wenn er zum Tode verurtheilt wird (I. A. 233. S. 67.)
Anklage, (I. A. 226 Abs. 3. S. 64.)
— Befreiung hievon, (I. A. 198. S. 56 und 57.)
Anklagen, zu deren Durchführung kann der Justizminister Oberappellations- oder Appellations-Räthe temporär abordnen, sowie Staatsanwälte und deren Substituten aus dem pfälz. Kreise beauftragen (II. A. 8. S. 106).
Anklageschrift, (I. A. 65. S. 19 und 20. A. 117 und 118. S. 35 und 36. A. 222. S. 62.)
— ist dem Beschuldigten abschriftlich zuzustellen (I. A. 65. Abs. 2. S. 20. A. 117. S. 35.)
— den Geschwornen zu übergeben (I. A. 180. S. 52.)
Anmeldung der Berufung gegen die Beschlüsse des Kreis- und Stadtgerichts (I. A. 61. S. 18.)
— der Nichtigkeits-Beschwerde (I. A 235. S. 67 und 68.)
— der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes (I. 256—258. S. 74 und 75.)
Antwort, Verweigerung derselben von Seite des Beschuldigten (I. A. 43. S. 13.)

Anwälte als Vertheidiger (I. A. 120. S. 36.)

Appellationsgericht entscheidet den Streit zwischen verschiedenen Untersuchungsgerichten über ihre Zuständigkeit (I. A. 3. S. 4.)

— bildet die Berufungs-Instanz (I. A. 11. S. 5.)

— Urtheile derselben (I. A. 12. S. 6.)

— dessen Recht der Uebertragung der Voruntersuchung oder Aburtheilung an ein anderes, als das zuständige Gericht (I. A. 4 und 8. S. 4 und 5. A. 64. S. 19)

— dessen Recht bezüglich der Bildung des Schwurgerichtshofes (I. A. 16. S. 6.)

— Verweisung der Sache an dasselbe nach durchgeführter Untersuchung. Verfahren hierauf (I. A. 51. S. 15 und 16.)

— entscheidet über die Nothwendigkeit der Abhaltung einer ausserordentlichen Schwursitzung (I. A. 111. S. 33)

— erläßt den Beschluß auf Einleitung des Ungehorsamsverfahrens (I. 277. S. 80.)

Aufhebung der früheren Gesetzesvorschriften (I. A. 368 u. 369. S. 100).

— der Strafbestimmungen;

1) über Rückfall — Th. I. A. 112 — 117 d. St. G. B.

2) über Wilddiebstahl — §§. 2 — 20 d. Vdg. v. 9. Aug. 1806.,

3) über körperliche Züchtigung,

(II. A 7. S. 105 und VI. A 1. S. 121).

— des Ediktes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels v. 26. Mai 1818 durch die Bekanntmachung der Preßbestimmungen (III. §. 10 S. 109).

Aufschiebung der Vollstreckung des Urtheils (I. A. 273. S. 78 und 79.)

Aufschlags-Defraudationen, deren Untersuchung und Aburtheilung (VIII. A. 1 — 7. S. 127 und 128); die Berufung dagegen steht den Kreisfiskalaten an die Appellationsgerichte zu und läuft die Berufungsfrist 30 Tage; die Beschwerdesumme muß wenigstens 400 fl. betragen (VIII. A. 6. S. 129) Analoge Anwendung dieser Bestimmungen bei den Defraudationen der den Gemeinden zustehenden Aufschlagsgefälle (VIII. A. 7. S. 129).

Ausfertigung des Urtheiles (I. A. 210. S. 59. A. 288. S. 82).

Auskunftspersonen, deren Vernehmung und Beeidigung (I. A. 46. S. 14).

Aussagen, s. Zeugen.

Ausschüsse, besondere nach A. 2—5 des Gesetzes über die Behandlung neuer Gesetzbücher, deren Vorträge, Berathungs- und Abstimmungs-Protokolle (II. A. 4 u 5. S. 104 u 105).

B.

Bankerott, betrüglicher (V. A. 8. S. 119 u 120).
Beamte, gesetzliche Folgen hinsichtlich der Verbrechen derselben (I. A 59. S. 18).
Beeidigung der Geschwornen (I. A. 110. S. 32. A. 148 S. 43).
— der Zeugen und Sachverständigen (I. A. 155—162. S. 145—147).
Begnadigungsantrag (I. A. 261 Abs. 2. S. 75)
Belehrung des Verurtheilten über das ihm zustehende Rechtsmittel der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde und der ihm zur Einlegung derselben gestatteten Frist (I. A. 207. S. 58. A. 327. S. 91).
Berathung der Geschwornen (I. A. 181. S. 52).
— der Mitglieder des Schwurgerichts (I. A. 200. S. 57. A. 244 u. 245 S. 70).
Berufung gegen Beschlüsse nnd Urtheile des Kreis- und Stadtgerichtes (I. A. 60. S. 18. A. 328—339. S 91—93).
Berufungsinstanz gegen die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte (I. A. 11. S. 5)
Beschädigter, dessen Anspruch auf Entschädigung (I. A 205. S. 58).
Beschimpfung des Angeklagten gegen einen Zeugen (I. A. 168. Abs. 2. S. 49).
Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen (III §. 8. S. 109).
Beschlüsse der Kreis- und Stadtgerichte u. Appellationsgerichte (I. A. 10 u. 11. S. 5).
— nach durchgeführter Voruntersuchung (I. Art. 49. S 15. A. 57. S. 17).
— bei gemischtgerichtlichen Untersuchungen (I A. 56. S. 17) s. a. Urtheile.
Beschränkung der Oeffentlichkeit durch Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls (II. A. 2. S. 104).
— der Presse in den Fällen, welche als Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedroht sind (III. §. 5. S. 108).
Beschuldigter, s. Angeschuldigter.
Beschuldigung, s. Beschimpfung.
Beschwerden gegen die Handlungen des Untersuchungsrichters (I. A. 9. S. 5).
— zur Wahrung des Gesetzes (I. A. 254—261. S. 74 u. 75) s. a. Nichtigkeitsbeschwerde.
Beschwerdepunkte, Prüfung derselben (I. A. 245. S. 70).
Bestechung der Geschwornen (I. A. 112. S. 33).

Beweise zur Entlastung des Angeschuldigten (I. A. 38. Abs. 3. S. 12).
Beweistheorie, deren Ausschließung durch die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit bei allen Verbrechens- und Vergehensfällen (II. A. 2. S. 104)
Beweisverfahren, Beendigung desselben (I. A. 170. S. 49 u. 50).
Bezirke der Kreis- u. Stadtgerichte (I. A. 7. S. 4).
Bezirksgerichte (II. A. 3. Abs. 2. S. 104).
Bildung eines ständigen Senates für Strafsachen bei dem obersten Gerichtshofe (I. A. 15. S. 6).

C.

Civilrichter ist von der erfolgten Verhaftung des Verdächtigen in Kenntniß zu setzen (I. A. 58. Abs. 3. S. 17 u. 18).
Correspondenz des Staatsanwaltes, Form derselben (I. A. 21. S. 7).

D.

Defraudationen s. Aufschlags-Defraudationen.
Denkschrift, in dieser sind die Beschwerdegründe auszuführen (I. A. 239. Abs. 1. S. 68).
— ist dem Angeklagten in Abschrift mitzutheilen (I. A. 239. Abs. 2. S. 68).
Diener, öffentlicher, welcher eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig ist (I. A. 71. S. 22).
— deren Suspension vom Amte (I. A. 59. Abs. 2. S. 18. A. 216. S. 61)
— von dem Urtheile ist der vorgesetzten Amts- oder Dienstbehörde Kenntniß zu geben (I. A. 211. S. 59).
— Zurückersetzung des während der Untersuchung eingezogenen Gehaltstheiles an denselben (I. A. 216 S. 61).
Drohungen des Beschuldigten während des Verhörs (I. A. 42. S. 13).
— dürfen nicht angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen Angaben zu bewegen (I. A. 42. S. 13).
Dunkelheiten in der Erzählung des Angeschuldigten (I. A. 39. S. 12).

E.

Ediktalladung (I. A. 278 ff. S. 80. A. 343. S. 94 u. 95).
Eigenthums- und Nutzungsrechte in Ansehung von Schriften (III §. 3. S. 108).
Einberufung der Geschwornen zur Sitzung (I. A. 94 ff. S. 29) s. a. Geschworne.
Einführung der gegenwärtigen Gesetzesvorschriften (I. A. 370. S. 101).
Einspruch des Angeschuldigten gegen ein im Ungehorsamsverfah-

ren erlassenes Urtheil (I. A. 300. Abs. 2. S. 85. A. 318. Abs. 2. S. 89. A. 352. S. 96).
Einstellung des Strafverfahrens (I. A. 49. Nro. 5. S. 15. A. 55. S. 17).
Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale (I. A. 184. S. 12).
Entlastung des Angeschuldigten, Beweise hiezu (I. A. 38. Abs. 3. S. 12).
Entschädigungsansprüche (I. A. 205. S. 58).
— Feststellung derselben. Allerhöchste Verordnung (S. 233).
Entscheidungsgründe sind dem Urtheile beizufügen (I. A. 206. S. 58. A. 326. S. 91).
Entschlagung der Zeugschaft (I. A. 134. S. 40. A. 141 Abs. 6. S. 41).
Entschuldigung der Geschwornen (I. A. 97 u. 98. S. 30).
Ergänzung der Voruntersuchung (I. A. 49. Nro. 1. S. 15).
Ergebniß der Abstimmung der Geschwornen (I. A. 193. S. 56).
Erhebung der Beweise zur Entlastung des Angeschuldigten (I. A. 38. Abs. 3. S. 12).
Erinnerungen gegen die Fragestellung des Präsidenten an die Geschwornen (I. A. 179. S. 51 u. 52).
Erkenntniß, welches die Sache vor das Schwurgericht verweist, ist dem Beschuldigten zuzustellen (I. A. 117. S. 35).
— des Schwurgerichtshofes (I. A 202 ff. S. 57 A. 229. S. 64).
— dessen Fällung (I. A. 319. Abs. 3. S 90).
— die Fällung desselben ist auszusetzen (I. A. 212. S. 59).
— dessen Verkündung (I. A. 206 ff. S. 58. A. 288. S. 82).
— dessen Vollstreckung (I. A. 214 ff. S 61) s. a. Urtheile.
Erkrankung des Angeklagten während der öffentlichen Verhandlung (I. A. 188. S. 54 und 55).
Ersatzgeschworne (I. A. 90 u. 93. S. 28 u. 29) s. a. Geschworne.
Erschwerungsgründe (V. A. 2. S. 118).
Erzeugnisse der Presse und deren Erscheinen nicht an obrigkeitliche Prüfung und Genehmigung gebunden (III. §. 2. S. 108)
— sind jede Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum. (III. §. 9. S. 109).

F.

Fällung des Erkenntnisses, s. Erkenntniß, Urtheile.
Fahrlässigkeit, Grade derselben (V. A. 1. S. 117).
Form der Correspondenz des Staatsanwalts (I. A. 21. S. 7).
— Verletzung derselben (I. A. 245 ff. S. 70. A. 284. S. 81, 82.)
Formation der Strafgerichte, mit deren Einrichtung und Anordnung die Staatsministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Kriegs beauftragt (II. A. 8. S. 106).

Fragen an den Beschuldigten (I. A. 36 ff. S. 12. A. 41 ff. S. 13).
— des Präsidenten an die Geschwornen (I. A. 172 — 178. S. 50 und 51.)
— sind den Geschwornen schriftlich mit der Anklageschrift zu übergeben (I. A. 180. S. 52).
Freilassung des Beschuldigten (I. A. 62. S. 18 und 19. A. 214. S. 61).
Freiheit der Presse und des Buchhandels (III. §. 1. S. 107).
Freisprechung des Beschuldigten (I. A. 324. S. 90 und 91).
— von der Anklage (I. A. 198. S. 56 und 57).
— von der Strafe (1. A. 202. S. 57).

G.

Gefängnißstrafe, verhältnißmäßige statt der körperl. Züchtigung als Disziplinarstrafe (II. A. 6. S. 105).
Gegenstände, welche sich auf das Verbrechen beziehen, sind dem Beschuldigten zur Anerkennung vorzuzeigen und auch bei Gelegenheit den Zeugen vorzulegen (I. A. 41. S. 13. A. 165. S. 48).
— über solche ist im Erkenntnisse zu verfügen (I. A. 205. S. 58).
Gehaltstheil entzogener, dessen Zurückersetzung (I. A. 216. S. 61).
Gemeindevorstand, Zustellung der Ladung des Beschuldigten an denselben (I. A. 308. Abs. 3 ff. S. 87).
Gemüthskrankheit, ein Strafminderungsgrund (V. A. 3. S. 118)
Generaluntersuchung, s. Untersuchungsprozeß.
Gerichtsdiener, Zustellung der Ladung (I. A. 308. S. 87).
Gerichtshof, oberster, entscheidet über die Zuständigkeit der unter verschiedenen Appellationsgerichten stehenden Untersuchungsgerichte (I. A 3. S. 4.)
— ständiger Senat für Strafsachen bei denselben (I. A. 15. S. 6).
— dessen Recht der Uebertragung der Voruntersuchung oder Aburtheilung an ein anderes als das zuständige Gericht (I. A. 4. 8. S. 4 und 5).
— dessen Recht bezüglich der Bildung des Schwurgerichtshofes (I. A. 16. S. 6).
— dessen Verpflichtungen, wenn er den appellationsgerichtlichen Beschluß als nichtig aufhebt (I. A. 69 S. 21).
— entscheidet über ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein in zweiter Instanz ergangenes Urtheil (I. A. 365. S. 99).
Gerichtsorganisation i. e. Besetzung der Gerichte (II. A. 2. S. 104).

Gerichtsorganisation über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht (IV. S. 111).
Gerichtsstand, privilegirter aufgehoben (IV. A. 2. S. 111).
Gerichtsvorstand bestimmt die Richter sowie die Protokollführer (I. A. 13. S. 6.)
— als Substitut des Stellvertreters des Präsidenten des Schwurgerichtshofes (I. A. 18. S. 7).
— beauftragt in dringenden Fällen ein Gerichtsmitglied mit der Stellverttretung der Staatsanwaltschaft (I. A. 29. S. 10).
Geschworne Berufung hiezu (I. A. 75 ff. S. 23 und 24).
— Ablehnungsgründe (I. A. 76 und 77. S. 23. 24).
— Geschwornenurliste, Anfertigung derselben, Einsprache dagegen, Berufung gegen die desfallsige Entscheidung des Magistrates oder Gemeindeausschusses (I. A. 78. S. 24).
— Auswählung derselben aus den Bezirkslisten (I. A. 82. S. 26).
— Anfertigung der Kreisliste (I. A. 82. S. 26).
— Hauptliste der bei den Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschwornen (I. A. 85. S. 26. A. 91. S. 28. A. 99. S. 30).
— Ergänzung der Geschwornenliste (I. A. 85 ff. S. 26).
— Einberufung der Geschwornen zur Sitzung (I. A. 94 ff. S. 29).
— Strafen, wenn sie nicht erscheinen oder vor dem Schlusse der Sitzung sich wieder entfernen (I. A. 96. S. 29 u. 30).
— Entschuldigungen derselben (I. A. 98. S. 30).
— Entschädigung derselben (I. A. 100. S. 30).
— Ablehnung derselben von Seite des Staatsanwaltes und des Angeklagten (I. A. 105 ff. S. 31).
— Beeidigung derselben (I. A. 110 ff. S. 32 u. 33).
— deren Bestechung (I. A. 112. S. 33).
— Fragen derselben an die Zeugen und den Angeklagten (I. A. 163. S. 47).
— Fragen des Präsidenten an dieselben (I. A. 172 ff. S. 50.).
— deren Berathung (I. A. 181. S. 52. A. 189. S. 55.).
— Strafen, wenn sie während der Berathung mit Dritten verkehren (I. A. 181 Abs. 2. S. 52.).
— deren Abstimmung (I. A. 190 u. 191. S. 55.).
— deren Wahrspruch (I. A. 192 ff. S. 55. A. 212 ff. S. 59 u. 60.).
— in das neu zu bildende Schwurgericht kann keiner der Geschwornen eintreten, welcher Mitglied des in derselben Untersuchungssache früher gebildeten Schwurgerichtes war (I. A. 248. S. 71 u. 72.)
Gesetzesvorschriften, Aufhebung der frühern und Einführung der gegenwärtigen (I. A. 368 ff. S. 100 u. 101.).
Gesetzesstellen sind vorzulesen (I. A. 206 Abs. 2. S. 58.).
Gutachten der Sachverständigen, Ablesung derselben (I. A. 165. S. 48.).

H.

Hauptliste der Geschwornen, s. Geschworner.

J.

Jagdfrevel (VI. A. 2 u. 3. S. 122.).
— als Polizei-Uebertretung bestraft (VI. A. 4. S. 122.).
— als Vergehen bestraft (VI. A. 5 u. 6. S. 122 u. 123.).
— zugleich mit anderweitigen Strafen verbunden (VI. A. 7. S. 124.).
— deren Untersuchung und Aburtheilung durch die Civilgerichte erster Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde (VI. A. 8. S. 124.).
— Berufung dagegen an das einschlägige Appellationsgericht innerhalb 14 Tagen (VI. A. 8. S. 124).
Inamovilität der Richter (IV. A. 22. S. 115.).
Judikatur a) in allen Aufschlagsdefraudationen, und b) in Wildschadensschaen den ordentlichen Gerichten überwiesen (II. A. 7. S. 106.).
Justizminister s. Staatsminister.

K.

Kindestödtung (V. A. 6. S. 119.).
Kosten des Prozesses (I. A. 204. S. 58. A. 274. S. 79. A. 295. S. 84. A. 302. S. 85. A. 353 ff. S. 96.)
— der Vertheidigung (I A. 120. S. 36.).
Kreis- und Stadtgerichte, Untersuchungsrichter bei denselben (I. A. 2. S. 4.)
— deren Aburtheilung von Strafsachen in erster Instanz (I. A. 6. S. 4.).
— Bezirke derselben (I. A. 7. S. 4.).
— Urtheile derselben (I. A. 7. S. 4.).
— deren Beschlüsse nach durchgeführter Voruntersuchung (I. A. 49. S. 15.).
— erledigen die Anfragen des Untersuchungsrichters, Beschwerden gegen denselben und Ablehnung desselben oder seines Protokollführers (I. A. 9. S. 5.).
— Vorstände derselben s. Gerichtsvorstand.
— Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung (I. A. 49 Nro. 3. S. 15. A. 53. S. 16. A. 57. S. 17.) s. a. Verfahren.

L.

Ladung des Angeschuldigten (I. A. 308 u. 309. S. 87, 88.) s. a. Ediktalladung.
— der Geschwornen (I. A. 94. S. 29.) s. a. Geschworne.
— der Zeugen (I. A. 132 ff. S. 39.) s. a. Zeugen.

Landgerichtsbeamte, Zuziehung derselben zur Fällung von Urtheilen (I. A. 10 S. 5.).
Landrath, dessen Recht auf Minderung der Zahl der auf der Kreisliste stehenden Geschwornen (I. A. 83 ff. S. 26.).
— Mitglieder desselben dürfen nicht auf der Geschwornenliste stehen (I. A. 84 Abs. 2. S. 26.).
Liste der Geschwornen, s. Geschworne.

M.

Milderungsgründe, s. Strafmilderungsgründe.
Minderjährige als Auskunftspersonen (I. A. 46. S. 14.).
Minister s. Staatsminister.
Mißhandlung körperliche (V. A. 5. S. 118.).
Mitglieder des königlichen Hauses, deren Zeugschaft (I A. 133. S. 39.)
Mitschuldige (I. A. 294 Abs. 2. S. 83.).
— bei der Frage hienach ist die Bezeichnung bestimmter Personen zu vermeiden (I. A. 40 Abs. 2. S. 13.).

N.

Nichtigkeitsbeschwerde (I. A. 66 ff. S. 20—22. A. 230—253. S. 64—73.).
— Fristen zur Anbringung derselben (I. A. 236. S. 68. A. 240. S. 69. S. 20.).
— Belehrung des Angeklagten hierüber (I. A. 207. S. 58.).
— Verfahren auf die Nichtigkeitsbeschwerde (I. A. 235—250. S. 67—73.).
— Verzicht hierauf (I. A. 238. S. 68.).
— Strafe, wenn sie als unzulässig oder unbegründet verworfen wird (I. A. 246. S. 72.).
— Urtheile auf Nichtigkeitsbeschwerden (I. A. 251—253. S. 73.).
— bei den zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Strafsachen in erster und zweiter Instanz (I. A. 361 u. 362 S. 98.).
Nothfrist, Belehrung des Angeklagten über die zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung gestattete Nothfrist (I. A. 207. S. 58. A. 327. S. 91.).

O.

Oberster Gerichtshof, s. Gerichtshof.
Obmann, Wahl desselben (I. A. 189. S. 55.).
— dessen Pflichten (I. A 193 ff. S. 56.).
Oeffentlicher Diener, s. Diener.
Oeffentliche Sitzung, Verfahren, wenn in derselben ein Vergehen oder eine Polizei-Uebertretung verübt worden (I. A. 187. S. 54.).

*

Oeffentlichkeit der Sitzung, Beschränkung derselben (I. A. 139. S. 40.).
Ordnung, Aufrechthaltung derselben (I. A. 142. S. 42. A. 244. S. 70.).

P.

Personen, s. Auskunftspersonen.
Polizei, Strafgesetzbuch neues (IV. A. 21. S. 115.)
Polizei-Uebertretungen, in der öffentlichen Sitzung begangen (I. A. 187. S. 54.).
— durch die Presse begangen, denjenigen Gerichten zur Aburtheilung überwiesen, in deren Bezirk sie begangen wurden (III. §§. 7 u. 11. S. 108—110.).
Präsident des Schwurgerichtshofes (I. A. 18. S. 7.)
— Stellvertreter desselben (I. A. 18 S. 7.).
— dessen Verpflichtung zur Herabsetzung der Zahl der Geschwornen (I. A. 93. S. 29.).
— Verhör desselben mit dem Angeklagten (I. A. 117. S. 35.].
— ihm steht die Entscheidung über den Ablehnungsgrund des Vertheidigers zu (I. A. 120 Abs. 2. S. 36.).
— ernennt den Vertheidiger von Amtswegen (I. A. 121. S. 37.).
— setzt den Tag zur Verhandlung jeder Strafsache fest (I. A. 131. S. 39.).
— leitet das ganze Verfahren bei der Schwurgerichtssitzung (I. A. 141. S. 41.).
— ihm gebührt die Handhabung der Polizei in der öffentlichen Sitzung (I. A. 142. S. 42.).
— nimmt die Beeidigung und Abhörung der Zeugen und Sachverständigen vor (I. A. 159. S. 46. A. 162. S. 47.).
— erklärt die Verhandlung für geschlossen (I. A. 170. S. 50).
— dessen Fragen an die Geschwornen, dessen Auseinandersetzung der Merkmale, welche das Gesetz zum Thatbestande der Uebertretung fordert (I. A. 171, 172. S. 50.).
— verkündet das Erkenntniß des Schwurgerichtshofes (I. A. 206. S. 58.).
— des Appellationsgerichts hat aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung 45 Geschworne und 9 Ersatzgeschworne hervorzuziehen (I. A. 91 u. 92 S. 28), s. a. Regierungspräsident.
Presse, s. Freiheit der Presse.
Protokoll ist über jede gerichtliche Handlung aufzunehmen (I. A. 33. S. 11. A. 209. S. 59).
— Ablesung der über den Thatbestand aufgenommenen Protokolle (I. A. 165. S. 48).

Protokoll über die Zeugenvernehmungen wird den Geschwornen nicht übergeben (I. A. 180 S. 52).
— dessen Beschaffenheit (I. A. 209. S. 59).
Protokollführer, Anträge auf Ablehnung desselben (I. A. 9. S. 5).
— Einschreitung gegen denselben (I. A 9 Abs. 2. S. 5).
— werden vom Gerichtsvorstande bestimmt (I. A. 13. S. 6).
— Verkündung des Urtheils durch denselben (I. A. 188 Abs. 3. S. 54).
— dessen Vormerkungen (I. A. 317. S. 89).
Prozeßkosten, s. Kosten.

R.

Rechtsanwälte, s. Anwälte.
Rechtskandidaten als Vertheidiger (I. A. 120. S. 36).
Rechtskraft des Urtheils (I. A. 300. S. 85. A. 346 Abs. 2. S. 95. A. 355. S. 97. A. 358 Abs. 2. S. 97).
— des von der Strafe freisprechenden Urtheils (I. A. 263. S. 76).
Rechtsmittel gegen das Urtheil (I. A. 230. S. 64 u. 65. A. 254. S. 74. A. 289. S. 82. A. 327. S. 91).
Referent, Ernennung desselben (I. A. 241. S. 69).
— dessen Pflichten (I A. 242. S. 69. A. 333. S. 92).
Regierungspräsident hat das Recht, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche in den Bezirken als Geschworne nicht gewählt sind, auf die Kreisliste zu setzen (I. A. 82 Abs. 2. S. 26. A. 87. S. 27).
— hat die vom Landrathe angefertigte Hauptliste der Geschwornen dem Präsidenten des Appellationsgerichtes mitzutheilen (I. A. 91. S. 28).
— hat die Geschwornen zur Sitzung einzuberufen (I. A. 94. S. 29).
Reinschrift des Erkenntnisses (I. A. 210. S. 59).
Revision der Gesetze der Ständeversammlung unterstellt (II. A. 2. S. 104).
Richter werden vom Gerichtsvorstande bestimmt (I. A. 13. S. 6).
— Vorsitz unter denselben (I. A. 13. S. 6).
— deren Fragen an die Zeugen und Angeklagten (I. A. 163. S. 47 u. 48).
— können, wenn sie bei dem durch das Appellationsgericht oder den obersten Gerichtshof abgeänderten Beschlusse gestimmt haben, in derselben Sache nicht mehr Richter sein (I A. 64 Abs. 2. S. 19. A. 248 Nr. 1 Abs. 3. S. 71. A 336 Abs. 3. S. 93).

S.

Sachen, s. Gegenstände.
Sachverständige sind zu vernehmen, wenn sich der Beschuldigte als taub, stumm, blödsinnig oder wahnsinnig stellt (I. A. 44. S. 13).

Sachverständige, deren Abhörung (I. A. 130. S. 39).
— deren Beeidigung (I. A. 157. S. 46).
— Ablesung der Gutachten derselben (I. A. 165. S. 48).
Schärfung des Gefängnisses (I. A. 45. S. 13 u. 14).
Schmähungen des Beschuldigten während des Verhörs (I. A. 45. S. 13).
Schwurgericht, Zusammenberufung und Bildung desselben (I. A. 91—112. S. 28—33. II. A. 3. S. 104).
Schwurgerichtshof, dessen Bildung (I. A. 17. S. 7. A. 248 Nr. 1 Abs. 3. S. 71 u. 72).
— Präsident desselben (I. A. 18. S. 7).
— Verfahren vor demselben (I. A. 138—188. S. 40—55. A. 219 ff. S. 62 u. 63).
— entscheidet über die Entschuldigungen der Zeugen (I. A. 98 Abs. 2. S. 30)
— entscheidet über das Ablehnungsgesuch des Angeklagten (I. A. 126. S. 38).
— entscheidet über die Beschwerden wegen Zurückweisung der Zeugen (I. A. 141 Abs. 8. S. 41 u. 42).
— entscheidet über die Erinnerungen gegen die Fragestellung des Präsidenten an die Geschwornen (I. A. 179. S. 51 u. 52).
— entscheidet über den Einspruch der Zeugen gegen die Verurtheilung in die Kosten der vereitelten Sitzung (I. A. 152. Abs. 2. S. 44).
Schwurgerichtssitzung (I. A. 113—115. S. 34 u. 35).
— Festsetzung des Eröffnungstages derselben (I. A. 114. S. 34).
— Präsident derselben und dessen Stellvertreter (I. A. 113. Abs. 3. S. 34).
— Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung (I. A. 114 Abs. 3. S. 34).
— Die Festsetzung des Sitzungstages, sowie die Ernennung des Präsidenten und dessen Stellvertreters ist im Amtsblatte bekannt zu machen (I. A. 114 Abs. II. S. 34).
— Vorbereitungen hiezu (I. A. 116. S. 35).
— deren Vertagung (I. A. 137. S. 40), s. a. Vertagung.
— Beschränkung der Oeffentlichkeit derselben (I. A. 139. S. 40 u. 41).
Senat, ständiger, für Strafsachen bei dem obersten Gerichtshofe (I. A. 15. S. 6.)
— kreis- und stadtgerichtlicher (I. A. 304. S. 86).
Sitzung vom Gerichtsvorstande anzuberaumen (I. A. 47 Abs. 2. S. 14 u. 15).
— Verfahren, wenn darin ein Vergehen oder eine Polizei-Uebertretung begangen worden (I. A. 187. S. 54).
Spezial-Untersuchung, s. Untersuchungsprozeß.
Staatsanwalt, dessen Aufstellung und Unterordnung (I. A. 19 u. 20. S. 7 u. IV. A. 13. S. 113 u. 114).

Staatsanwalt, Form der Correspondenz desselben (I. A. 21. S 7 u. 8).
— dessen Rechte und Verpflichtungen (I. A. 22—29. S. 8—10. A. 47 u. 48. S. 14 u. 15. A. 60, 61, 62, 65, 66. S. 18 —20. A. 105 u. 107 S. 31. u. 32).
— Fragen desselben an die Zeugen und den Angeklagten (I. A. 163 —168. S 47—49).
Staatsbeamter, eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig (I. A. 70 u. 71. S. 21 u. 22).
— das Urtheil ist der vorgesetzten Amts- oder Dienstbehörde mitzutheilen (I. A. 71 u. 211. S. 21, 22 u. 59).
— Suspension derselben vom Amte (I. A. 59. S. 18. A. 216 Abs. 2. S. 61.)
— Zurückersetzung des während der Untersuchung eingezogenen Gehaltstheiles (I. A. 216. S. 61).
— rücksichtlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten ꝛc. an die Dienstesvorschriften und Amtsverschwiegenheit gebunden (III. §. 4. S. 108).
Staatsminister der Justiz, Befugnisse desselben (I. A. 18. S. 7. A. 38. S. 9 u. 10).
— ordnet die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung an (I. A. 114. S. 34).
Staatsrath, dessen Entscheidung, ob der eines Amtsverbrechens Beschuldigte vor Gericht zu stellen (I. A. 72. S. 22).
Stadtgerichte, s. Kreis- und Stadtgerichte.
Stellvertreter des Präsidenten des Schwurgerichtshofes (I. A. 18. S. 7).
Strafe, wenn der Beschuldigte sich während des Verhörs Schmähungen, Drohworte oder andere Ungebühr zu Schulden kommen läßt (I. A. 45. S. 13, 14).
— wenn der Angeklagte gegen einen Zeugen oder Sachverständigen Beschimpfungen oder unbegründete Beschuldigungen vorbringt (I. A. 168. Abs. 2. S. 49).
— des Todschlägers (V. A. 4. S. 118).
— der Kindsmörderin (V. A. 6. S. 118).
— wenn eine Vergewaltigung oder Verletzung ohne Ueberlegung und Vorbedacht geschehen ist (V. A. 5. Abs. 2. S. 118).
— wenn der Geschworne während der Dauer der Berathung mit Dritten verkehrt (I. A. 181. S. 52).
— wenn der Geschworne nicht erschienen oder vor dem Schlusse der Sitzung sich wieder entfernt (I. A. 97. S. 30).
— wenn ein Zeuge nicht erscheint (I. A. 151—153. S. 44).
— Freisprechung hievon (I. A. 202. S. 57).
Strafmilderungsgründe, hierauf sind Fragen vom Präsidenten an die Geschwornen zu richten (I. A. 178. S 51).

Strafmilderungsgründe, Abstimmung der Geschwornen hierüber (I. A. 192. Abs 2. S. 56).
Strafsachen, deren Aburtheilung durch Kreis- und Stadtgerichte (I. A. 6. S. 4).
Strafverfahren mit Schwurgerichten (II. A. 2. S. 104).
— Wiederaufnahme desselben (I. A. 55. Abs. 2. S. 17. A. 263—274. S. 76—79. A. 365. S. 99).
Strafzumessung (V. A. 1. Abs. 2. S. 117).
Suspension vom Amte (I. A. 59. Abs. 2. S. 18. A. 217. Abs. 2. S. 61).

T.

Thäter, Aburtheilung desselben, wenn er in der öffentlichen Sitzung ein Vergehen oder eine Polizei-Uebertretung begangen und sogleich betreten wird (I. A. 187. S. 54).
Thatbestand, Vorlesung der hierüber aufgenommenen Protokolle (I. A. 165. S. 48. A. 293 Abs. 2. S. 83).
Thatfrage (V. A. 1—8. A. 117—119).
Thatsachen, neue, die in der Anklageschrift nicht enthalten sind und den Verdacht eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen den Angeschuldigten begründen (I. A. 213. S. 60).
Thatumstände, die blos auf Ausmessung der Strafe Einfluß haben, werden bei der Fragestellung an die Geschwornen nicht besonders hervorgehoben (I. A. 176. S. 51).
Tod, bürgerlicher (I. A. 291. S. 82, 83).
Todesurtheile, deren Vollstreckung (I. A. 218. S. 61. A. 233. S. 67).
Todtschläger, Strafe desselben (V. A. 4. S. 118).
Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung (IV. A. 1. S. 111).
Trunkenheit, unverschuldete, ein Strafminderungsgrund (V. A. 3. S. 118).

U.

Uebertragung s. Aburtheilung, Voruntersuchung.
Ungehorsamsverfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen (I. A. 275—296. S. 79—84).
— den Beschluß auf Einleitung erläßt das App.-Gericht (I. A. 277). S. 80).
— bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen (I. A. 297—302. S. 84—85).
— in erster Instanz 1) bei Verbrechen (I. A. 340—355. S. 94—97.) 2) bei Vergehen (I. A. 356—358. S. 97).

Ungehorsamsverfahren in der Berufungsinstanz (I. A. 359—360. S. 98.)
— Untersuchung, gemischt gerichtliche (I. A. 56. S. 17) s. a. Voruntersuchung.
Untersuchungsakten sind nach Durchführung der Voruntersuchung dem betreffenden Staatsanwalte vorzulegen (I. A. 47. S. 14, 15).
— Abschrift des Erkenntnisses ist zu den Akten zu bringen (I. A. 210. Abs. 2. S. 59).
Untersuchungsgerichte (I. A. 1. S. 3. 4).
— Vorlage einer tabellarischen Uebersicht der bei ihnen anhängigen Voruntersuchungen an den Staatsanwalt (I. A. 22. S. 8.) s. a. Zuständigkeit.
Untersuchungskosten, s. Kosten.
Untersuchungsrichter selbstständige sind vom Staatsminister der Justiz aufzustellen (II. A. 8. S. 106).
— ständige bei den Kreis- und Stadtgerichten (I. A. 2. S. 4.)
— Anfragen derselben, Beschwerden gegen dieselben, sowie Anträge auf Ablehnung derselben (I. A. 9. S. 5).
— Einschreitung gegen dieselben (I. A. 9. Abs. 2. S. 5).
— können an der Aburtheilung nicht Antheil nehmen (I. A. 14 S. 6).
— Rechte und Pflichten derselben bei Führung der Voruntersuchung (I. A. 31—48. S. 10—15).
Untersuchungsprozeß, die bisherige Abtheilung derselben in eine General- und Special-Untersuchung ist aufgehoben (I. A. 31 Abs. 4. S. 10).
Urliste, s. Geschworne.
Urne, in diese sind die Namen der Geschwornen zu legen und aus derselben zu ziehen (I. A. 91. 92. S. 28. A. 101. 104. 107, 108 109. S. 31, 32. A. 145. S. 43).
Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte, sowie der Appellationsgerichte (I. A. 10, 11, 12. S. 5—6).
— der Militärgerichte (I A. 56. S. 17).
— der Schwurgerichte (I. A. 201—213. S. 57—60).
— Fällung derselben (I A. 319. Abs. 3. S. 90).
— deren Fällung auszusetzen (I. A. 212. S. 59, 60).
— denselben sind Entscheidungsgründe beizusetzen (I. A. 326. S. 91).
— Verkündigung derselben (I. A. 188 Abs. 3. S. 55. A. 293. S. 83. A. 346. S. 95).
— Vollstreckung derselben (I. A. 214—218. S. 61.) s. a. Berufung, Erkenntnisse.
Urtheilsbuch (I. A. 210. Abs. 2. S. 59). A. 262. S. 75).

V.

Vagabunden sind in dem Verhöre über ihren ganzen Lebenswandel umständlich zu befragen (I. A. 36 Abs. 3. S. 12) s. a. Verhör.

Verbrechen oder Vergehen, deren der Beschuldigte sich verdächtig gemacht, sind demselben zu bezeichnen (I. A. 37. S. 12) s. a. Verfahren.

— begangen durch die Presse, werden von den Schwurgerichten abgeurtheilt (III, §. 6 S. 108).

— bei Verbrechen, deren Aburtheilung den Schwurgerichten zusteht, ist die Sache nach durchgeführter Voruntersuchung an das Appellationsgericht zu verweisen (I. A. 51. S. 15, 16).

— welches in der öffentlichen Sitzung begangen (I. A. 187. S. 54).

Verbrecher als Auskunftspersonen (I. A. 46. S. 14).

Verdächtiger, s. Angeschuldigter.

Verfahren a) in Civilsachen (IV. A. 14 u. 15. S. 114.) b) in Strafsachen (IV. A. 16—20. S. 114 u. 115).

— wenn sich der Beschuldigte als taubstumm, wahn- oder blödsinnig darstellt (I. A. 44. S. 13).

— vor dem Schwurgerichtshofe (I. A. 138—188. S. 40—55)

— Anfragen des Untersuchungsrichters hierüber (I. A. 9. S. 5) s. a. Strafverfahren.

— bei Aburtheilung der Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen in erster Instanz (I. A. 303—327. S. 86—91).

Vergehen s. Verbrechen.

Verhaftsbefehl, Erlassung und Form desselben (I. A. 32. S. 11. A. 342. S. 94).

Verhaftung des Angeschuldigten (I. A 32. S. 11. A. 213. Nro. 1. S. 60. A. 228. S. 64. A. 335. Abs. 2. S 93).

Verhör des Angeklagten (I. A. 36—45. S. 12—14. A. 118. S. 36).

Verhörsprotokolle, Bemerkung über das Benehmen des Vernommenen (I. A. 33. Abs. 2. S. 11).

— mit dem Angeklagten dessen Sache vor das Schwurgericht verwiesen (I. A. 117. S. 35).

Verkündung des Urtheils (I. A. 188. Abs. 3. S. 55. A. 346. S. 95).

Vernehmung des Angeschuldigtn in der Voruntersuchung bei dem Gerichte seines Wohnortes, Ausnahmen hievon (I. A. 35. S 11).

— des Verdächtigen bei Amtsverbrechen (I A. 70. S 21).

— eines Vagabunden (I. A. 36 Abs. 3. S. 12).

— tauber und stummer Personen (I. A. 44. S. 13. A. 182. S. 52).

Verordnungen königliche allerhöchste, betreffend:
a) die Abänderung einiger Bestimmungen des I. Theils des Strafgesetzbuches von 1813 (IX. S. 130.).
b) die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches von 1813 (IX. S. 131.).
c) die Bildung der Schwurgerichtshöfe (IX. S. 132—133.).
d) die Bestimmungen des Strafgesetzsprengels der Kreis- und Stadtgerichte (X. A. I—V incl. S. 134—139.).
Versprechungen dürfen nicht angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen Angaben zu bewegen (I. A. 42. S. 13.).
Vertagung der Sitzung (I. A. 137. S. 40. A. 154. S. 45. A. 188. S. 54. A. 229. S. 64. A. 313. S. 88.).
Vertheidiger des Angeklagten (I. A. 119, 120, 122, 123, 124, 125. S. 36—38. A. 164. S. 48. A. 185. S. 53. A. 199 Abs. 2. S. 57. A. 210. S. 62. A. 223 Abs. 3. S. 63. A. 241 Abs. 2 u. 3. S. 69. A. 283. S. 81.).
— dessen Fragen an die Zeugen (I. A. 164. S. 48.).
— dessen Strafe, wenn er gegen einen Zeugen Beschimpfungen oder unbegründete Beschuldigungen vorbringt (I. A. 168 Abs. 2. S. 49.).
— demselben gebührt das Recht der letzten Aeußerung (I. A. 170. S. 50.).
— dessen Erinnerungsrecht gegen die Fragestellung des Präsidenten an die Geschwornen (I. A. 179. S. 51, 52.).
— Aufstellung desselben von Amtswegen (I. A. 121. S. 36. A. 220. S. 62.).
Vertheidigung, Kosten derselben (I. A. 120. S. 36.) s. a. Vertheidiger.
Verurtheilter, dessen Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens (I. A. 265—67. S. 76, 77.).
Verweisung der Sache an das Appellationsgericht (I. A. 51, 52. S. 15. 16.).
— in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes (I. A. 53, 54, 56. S. 16, 17. A. 306, 307. S. 84.).
— vor das Schwurgericht (I. A. 63. S. 19. A. 221 ff. S. 62.).
— an eine andere Behörde (I. A. 51, 52. S. 15, 16.).
Verwirrung der Sinne und des Verstandes, ein Strafminderungsgrund (V. A. 3. S. 118.).
Verzeichniß s. Geschworne, Voruntersuchung.
Verzicht auf die Nichtigkeitsbeschwerde (I. A. 238. S. 68.).
Vollstreckung des Erkenntnisses (I. A. 214—218. S. 61. A. 273. S. 79.).
— Hemmung desselben (I. A. 367. S. 99.).
Vorbereitungen zur Schwurgerichtssitzung (I. A. 116—131. S. 35—39.).

Vorlesung der Gesetzesstellen (I. A. 206 Abs. 2. S. 58).
Vormerkungen durch den Protokollführer (I. A. 317 Abs. 3. S. 89.).
Vorschriften über körperliche Züchtigung, Widerruf und Abbitte außer Wirksamkeit (II. A. 6. S. 105.).
Vorsitz unter den Richtern (I. A. 13 Abs. 2. S. 6.).
Vorstand s. Gerichtsvorstand.
Voruntersuchung, Führung derselben (I. A. 1. S. 3, 4. A. 30 ff. S. 10 ff.).
— Uebertragung derselben an ein anderes als das zuständige Gericht (I. A. 4, 5. S. 4.).
— Vorlage einer tabellarischen Ueberficht derselben (I. A. 22. S. 8.).
— Beantragung derselben durch den Staatsanwalt (I. A. 23. S. 8.).
— nach Beendigung derselben sind die Akten dem betreffenden Staatsanwalt vorzulegen (I. A. 47. S. 14, 15.).
— deren Ergänzung (I. A. 49 Nro. 1 S. 15.).
— Unterlassung derselben (I. A. 74. S. 22.).

W.

Wache an der Thüre des Berathungszimmers der Geschwornen (I. A. 181 Abs. 2. S. 52.).
Wahrspruch der Geschwornen (I. A. 189 ff. S. 55—58.).
— Vorlesung desselben (I. A. 197. S. 56.).
Wahrung des Gesetzes (I. A. 254—262. S. 74, 75.).
Widersprüche in der Erzählung des Angeschuldigten (I. A. 38. S. 12.)
Wiederaufnahme des Strafverfahrens (I. A. 263—274. S. 76—79.).
Wilddiebstahl, resp. Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 (VI. S. 121.).
Wirksamkeit der Preßbestimmungen mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt (III. §. 10. S. 109).
— des §. 6 (Preßvergehen und Verbrechen betreffend) mit dem Erscheinen des neuen Gesetzes über das Strafverfahren (III. §. 11. S. 109).
— vollständige des neuen Gesetzes über den Wilddiebstahl mit dem 1. Febr. 1849 (VI. A. 1. S. 121).

Z.

Zeugen, welche wider den Angeschuldigten aussagen, können ihm entgegengestellt werden (I. A. 38 Abs. 2. S. 12).
— sind zu vernehmen, wenn sich der Beschuldigte als taub, stumm, blöd= oder wahnsinnig darstellt (I. A. 44. S. 13).
— das Verzeichniß derselben hat der Staatsanwalt dem Präsidenten des Schwurgerichts mitzutheilen (I. A. 128 Abs. 2. S. 38).

Zeugen, Verzeichniß derselben ist dem Beklagten abschriftlich zuzustellen (I. A. 128 Abs. 3. S. 38).
— deren Abhörung (I. A. 129 ff S. 38 u. 39. A. 155—169. S. 45 — 49. A. 223 Abs. 3. S. 63. A. 316 u. 317. S. 89).
— die Vorladung derselben verordnet der Präsident des Schwurgerichts (I. A. 132. S. 39).
— Entschlagung der Zeugschaft (I. A. 134. S. 40. A. 141 Abs. 6. S. 42).
— Beeidigung derselben (I. A. 148 ff. S. 43).
— Strafen, wenn sie nicht erscheinen (I. A. 151. S. 44).
— denselben sind die auf das Verbrechen Bezug habenden Gegenstände vorzulegen (I. A. 165 Abs. 2. S. 48).
— deren Aussagen im Laufe der Voruntersuchung sind nicht abzulesen, Ausnahmen (I. A. 166 u. 167. S. 48. A. 294. Abs. 2. S. 83).
— Verfahren, wenn sie wissentlich falsch ausgesagt (I. A. 186. S. 53 u. 54).
— Protokollirung der Aussagen derselben in der öffentlichen Sitzung (I. A. 209 Abs. 4. S. 59).
Zeugenaussagen; s. Zeugen.
Zeugenvernehmungsprotokolle werden den Geschwornen nicht übergeben (I. A. 180 S. 52).
Zumessung der Strafe (V. A. 1—8. S. 117—119).
Zurechnungsfähigkeit (V. A. 3. S. 118).
Zusammenfluß von Verbrechen (I. A. 213 Nro. 2 S. 60).
Zuständigkeit der Gerichte, deren Anordnung und Festsetzung und zwar
a) der untersten Gerichte (IV. A. 4—8. S. 112).
b) der Bezirksgerichte (IV. A. 9 u. 10. S. 113).
c) der Appell.-Gerichte (IV. A. 11. S. 113).
d) des obersten Gerichtshofes, Kassationshofes (IV. A. 12. S. 113).
— der Gerichte in Rechtsstreiten über den Ersatz des Wildschadens (VII. A. 2—5. S. 125 u. 126).
— der Untersuchungsgerichte, Streit darüber (I. A. 3. S. 4).
Zustellung des Verweisungserkenntnisses (I. A. 117. S. 35. A. 222. S. 62).
— des Erkenntnisses (I. A. 229. S. 64).
Zwang darf nicht angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen Angaben zu bewegen (I. A. 42. S. 13).

Abkürzungen:

Die röm. Zahl = Zahl des Gesetzes.
A. = Artikel.
S. = Seite.

Gesetz,

die

Abänderungen des zweiten Theiles

des

Strafgesetzbuches

vom Jahre 1813 betreffend.

München.
Christian Kaiser.
1848.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Behufe der Einführung eines mündlich öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten in den sieben Kreisen diesseits des Rheins nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der hierzu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse folgende Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 beschlossen, und verordnen:

Erste Abtheilung.

Von der Gerichtsverfassung und der Staatsanwaltschaft.

Erster Titel.

Von der Gerichtsverfassung.

Artikel 1.

Bis zu der Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung ist die schriftliche Untersuchung, welche der mündlich öffentlichen Verhandlung einer Strafsache vorhergeht (Voruntersuchung), von demjenigen Gerichte zu führen, welches bisher zur Führung der Generaluntersuchung ermächtigt war, vorbehaltlich

der durch Regierungsverordnung hinsichtlich einzelner Gerichtsbezirke zu treffenden Abänderungen.

Artikel 2.

Für die bei den Kreis- und Stadtgerichten zu führenden Voruntersuchungen werden Räthe oder Assessoren als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt, und im Verhinderungsfalle durch andere Gerichtsmitglieder ersetzt.

Artikel 3.

Wenn sich ein Streit zwischen verschiedenen Untersuchungsgerichten über ihre Zuständigkeit ergibt, so entscheidet das Appellationsgericht.

Stehen die über die Zuständigkeit streitenden Untersuchungsgerichte unter verschiedenen Appellationsgerichten, so entscheidet — wenn sich die Letzteren über die Streitfrage nicht vereinigen können — der oberste Gerichtshof.

Artikel 4.

Die Appellationsgerichte sind ermächtigt, nach Anhörung des Staatsanwaltes die Voruntersuchung aus wichtigen Gründen einem anderen als dem nach Artikel **22.** und **24.** Theil **II.** des Strafgesetzbuches zuständigen Gerichte aufzutragen.

Ebenso kann von dem obersten Gerichtshofe die Voruntersuchung einem Gerichte eines anderen Kreises aufgetragen werden.

Artikel 5.

Die Uebertragung der Voruntersuchung an ein anderes Gericht (Art. 4) kann nur durch einen Plenarbeschluß des Gerichtshofes verfügt werden.

Artikel 6.

Diejenigen Straffachen, welche nicht vor die Schwurgerichte gehören, werden in erster Instanz durch Kreis- und Stadtgerichte abgeurtheilt.

Artikel 7.

Die Kreis- und Stadtgerichte, welchen die Aburtheilung obliegt, und die Bezirke, über welche sich ihre Zuständigkeit erstreckt, werden durch Regierungsverordnung bezeichnet.

Ebenso wird in Bezug auf jedes dieser Kreis- und Stadtgerichte durch Regierungsverordnung bestimmt, ob dasselbe alle Strafsachen, über welche in seinem Bezirke die Voruntersuchung geführt wurde, oder ob es blos die Vergehen abzuurtheilen habe.

Artikel 8.

In Ansehung der Aburtheilung steht der Plenarversammlung eines Appellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes die nämliche Ermächtigung zu, welche denselben durch Artikel 4 in Ansehung der Voruntersuchung ertheilt ist.

Artikel 9.

Anfragen des Untersuchungsrichters über das von ihm einzuhaltende Verfahren, Beschwerden gegen die Handlungen desselben und Anträge auf Ablehnung des Untersuchungsrichters oder seines Protokollführers werden bei dem einschlägigen Kreis- und Stadtgerichte erledigt.

Ergibt sich hiebei ein Grund, gegen den Untersuchungsrichter oder seinen Protokollführer einzuschreiten, so hat das Kreis- und Stadtgericht die Einschreitung durch Berichtserstattung an das Appellationsgericht zu veranlassen.

In dringenden Fällen kann das Kreis- und Stadtgericht ein Gerichtsmitglied zur Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen abordnen.

Artikel 10.

Die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte werden in Verbrechensfällen von fünf, in Vergehensfällen von drei Gerichtsmitgliedern gefällt.

Alle anderen Beschlüsse sind von drei Gerichtsmitgliedern zu fassen.

Ist in einzelnen dringenden Fällen die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Kreis- und Stadtgerichtes nicht vorhanden, so werden ausnahmsweise Mitglieder nächstgelegener Landgerichte zugezogen.

Artikel 11.

Das Appellationsgericht bildet für die von den Kreis- und Stadtgerichten gefällten Urtheile die Berufungsinstanz.

Artikel 12.

Die appellationsgerichtlichen Urtheile werden in Verbrechensfällen von sieben, und in Vergehensfällen von fünf Mitgliedern des Appellationsgerichtes gefällt.

Alle anderen appellationsgerichtlichen Beschlüsse sind, außer dem in Artikel 5 bezeichneten Falle, von fünf Gerichtsmitgliedern zu fassen.

Artikel 13.

Der Gerichtsvorstand bestimmt die Richter, welche den Strafverhandlungen beiwohnen sollen, sowie den Protokollführer.

Der Vorsitz unter den Richtern wird nach dem Range und bei gleichem Rangverhältnisse nach dem Dienstalter derselben bestimmt; insoferne nicht der Staatsminister der Justiz von der ihm durch den Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6) eingeräumten Befugniß Gebrauch macht.

Artikel 14.

Ein Gerichtsmitglied, welches die Voruntersuchung geführt hat, kann an der Aburtheilung nicht Antheil nehmen.

Artikel 15.

Bei dem obersten Gerichtshofe wird für Strafsachen durch das Directorium ein ständiger Senat gebildet, und nur für den Fall eines sich ergebenden Bedürfnisses die Bildung eines zweiten Senats angeordnet werden; ob ein solches Bedürfniß vorhanden, entscheidet der oberste Gerichtshof in einer Plenarsitzung.

Der Senat besteht in denjenigen Fällen, in welchen auf Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe erkannt ist, aus neun, in allen andern Fällen aus sieben Mitgliedern.

Artikel 16.

In jedem Appellationsgerichtsbezirke wird durch Regierungsverordnung wenigstens ein Kreis- und Stadtgericht bestimmt, bei welchem der Schwurgerichtshof zur Aburtheilung der vor das Schwurgericht gehörenden Strafsachen zu bilden ist.

Die im Artikel 8 der Plenarversammlung eines Appellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes ertheilte Ermächtigung gilt auch bezüglich des Schwurgerichtshofes.

Artikel 17.

Der Schwurgerichtshof besteht mit Einschluß des Vorstandes aus fünf Richtern.

Artikel 18.

Von dem Staatsminister der Justiz wird als Präsident des Schwurgerichtshofes ein Rath des obersten Gerichtshofes oder eines Appellationsgerichtes, und als Stellvertreter desselben ein Mitglied des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird, bezeichnet.

Alle Rechte und Verpflichtungen des Präsidenten werden im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung auf den Stellvertreter, und wenn auch dieser verhindert sein sollte, auf den Vorstand des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird, übertragen.

Dieser Letztere hat auch in allen Fällen unter Berücksichtigung der Vorschrift des Artikels 14 die Kreis- und Stadtgerichtsmitglieder zu bestimmen, welche mit dem Präsidenten den Schwurgerichtshof bilden.

Zweiter Titel.

Von der Staatsanwaltschaft.

Artikel 19.

Bei dem obersten Gerichtshofe, sowie bei jedem Appellations- und Kreis- und Stadtgerichte wird ein Staatsanwalt aufgestellt, dessen Anwesenheit bei jeder Sitzung nothwendig ist.

Artikel 20.

Der Staatsanwalt an dem obersten Gerichtshofe und die Staatsanwälte an den Appellationsgerichten stehen unmittelbar unter dem Staatsminister der Justiz.

Die Staatsanwälte an den Kreis- und Stadtgerichten sind dem Staatsanwalte an dem Appellationsgerichte untergeordnet.

Artikel 21.

Bei der Correspondenz mit einer andern Behörde bedient sich der Staatsanwalt der nämlichen Form, in welcher das

Gericht, bei welchem er angestellt ist, mit jener Behörde correspondirt.

Artikel 22.

Am 15. und 30. eines jeden Monats muß dem Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte von den Untersuchungsgerichten des Bezirkes eine tabellarische Uebersicht der bei ihnen anhängigen Voruntersuchungen mit summarischer Angabe des Standes der Sache, sowie der Umstände, welche etwa dem Fortgange derselben entgegenstehen, vorgelegt werden.

Der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte übergibt am Anfange eines jeden Monats ein Verzeichniß der in dem vorhergegangenen Monate erledigten und der noch anhängigen Strafsachen dem Staatsanwalte am Appellationsgerichte, welcher am Ende eines jeden Quartals dem Staatsminister der Justiz die Zahl der im Laufe des Quartals erledigten und der noch anhängigen Strafsachen anzeigt.

Artikel 23.

Der Staatsanwalt an dem Kreis- und Stadtgerichte kann über alle strafbaren Handlungen, von welchen er Kenntniß erlangt, bei dem zuständigen Gerichte seines Bezirkes eine Voruntersuchung beantragen; er kann über den Stand einer jeden Voruntersuchung Aufklärung (mit oder ohne Aktenvorlage) verlangen, um die geeigneten Anträge stellen zu können.

Der Staatsanwalt ist auch befugt sich in unmittelbare Verbindung mit den Polizeibehörden zu setzen, und hat selbst die nach dem Strafgesetzbuche Theil II. Artikel 19, Ziffer 1—5, dann Artikel 20 und 21 den Polizeibehörden zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten.

In jenen Fällen, wo nach den Gesetzen Verhaftung einzutreten hat, kann er die Polizeibehörde, Polizeidiener oder die Gendarmerie beauftragen, die Verdächtigen zu verhaften und an den Untersuchungsrichter auszuliefern.

Artikel 24.

Glaubt der Untersuchungsrichter den Anträgen des Staats-

anwaltes nicht entsprechen zu dürfen, so hat er dieses unter Beifügung der Gründe dem Staatsanwalte zu eröffnen.

Dem Staatsanwalte steht es alsdann frei, an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte Bericht zu erstatten, um eine Entschließung des Appellationsgerichtes zu erwirken.

Artikel 25.

Findet der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte, daß eine Voruntersuchung ungebührlich verzögert oder sonst ordnungswidrig behandelt wird, so hat er sich darüber mit dem Untersuchungsrichter zu benehmen, und nach Umständen die erforderliche Einschreitung des Appellationsgerichtes durch einen Bericht an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte zu veranlassen.

Artikel 26.

Der Staatsanwalt hat bei den mündlich öffentlichen Verhandlungen des Gerichtes, an welchem er aufgestellt ist, die Anklage durchzuführen, insoferne nicht der Staatsminister der Justiz nach Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt Stück 6) einen anderen Beamten damit beauftragt, oder der Staatsanwalt am Appellationsgerichte zu der Verhandlung vor dem Kreis- und Stadtgerichte einen anderen Staatsanwalt abordnet.

Artikel 27.

Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe und die Staatsanwälte an den Appellationsgerichten haben von sechs zu sechs Monaten über den Zustand und Gang der Strafrechtspflege an den Staatsminister der Justiz einen Bericht zu erstatten, in welchem sie sich sowohl über den Erfolg der neuen Einrichtungen, als auch über die wahrgenommenen Gebrechen der Gesetzgebung und des Geschäftsganges zu äußern haben.

Artikel 28.

Der Staatsminister der Justiz bestimmt, welche Beamten bis zu der Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung die Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu versehen haben.

Er hat, insoferne er nicht von der ihm durch den Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt Stück 6) einge-

räumten Befugniß Gebrauch macht, eines oder mehrere Mitglieder des betreffenden Gerichtes damit zu beauftragen.

Ein solcher Auftrag begründet eine vorübergehende Funktion, durch welche die dienstliche Stellung des Beauftragten bezüglich der außer dem Bereiche der Strafrechtspflege liegenden Geschäfte nicht geändert wird.

Artikel 29

Sind die mit der Staatsanwaltschaft beauftragten Beamten verhindert, so hat der Gerichtsvorstand in dringenden Fällen ein Gerichtsmitglied mit der Stellvertretung zu beauftragen.

Zweite Abtheilung.

Von der Voruntersuchung.

Artikel 30.

Die Voruntersuchung in Strafsachen wird nach den Vorschriften des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches geführt, insoweit dieselben nicht in den nachfolgenden Artikeln abgeändert sind.

Artikel 31.

Der Untersuchungsrichter hat in der Voruntersuchung alle Umstände aktenmäßig zu machen, welche sowohl den Thatbestand eines vorgefallenen Verbrechens oder Vergehens, als den Verdacht, daß eine bestimmte Person sich der That selbst oder der Theilnahme an derselben schuldig gemacht habe, betreffen.

Die Beweise gegen den Thäter sind hiebei so weit zu erheben, als es zu näherer Begründung des Verdachtes und zur Vorbereitung einer erschöpfenden Verhandlung vor dem Strafgerichte erforderlich ist.

Bei Verfolgung dieses Zweckes hat der Untersuchungsrichter schädliche Oberflächlichkeit bei erheblichen Punkten, sowie unnütze Weitschweifigkeit bei unbedeutenden Gegenständen zu vermeiden, und in letzterer Beziehung von mehreren zusammentreffenden Uebertretungen nur diejenigen, welche auf die zu ver-

hängende Strafe wesentlichen Einfluß haben, umständlich zu untersuchen.

Die bisherige Abtheilung des Untersuchungsprozesses in eine General- und Specialuntersuchung ist aufgehoben.

Artikel 32.

Der Untersuchungsrichter kann unter Voraussetzung der gesetzlichen Bedingungen und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen Verhaftungen anordnen.

Der von ihm zu erlassende Verhaftsbefehl (Art. 124 Theil II. des Strafgesetzbuches) muß auch enthalten:

1) die That, welche die Veranlassung zur Verhaftung gibt,
2) die betreffende Stelle des einschlägigen Strafgesetzes, und
3) die Eröffnung, daß dem Verhafteten das Recht zustehe, gegen die vollzogene Verhaftung bei Gericht sich zu beschweren.

Artikel 33.

Ueber jede Untersuchungshandlung muß ein Protokoll aufgenommen werden, und es wird dazu die Gegenwart des Untersuchungsrichters und eines beeidigten Protokollführers erfordert.

Den Verhörsprotokollen sind nur dann Bemerkungen über das Benehmen des Vernommenen beizufügen, wenn eine besondere Veranlassung dazu gegeben ist.

Artikel 34.

Ergibt sich in der Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person ein näherer Verdacht wegen eines Verbrechens oder Vergehens, so muß dieselbe umständlich vernommen werden.

Artikel 35.

Wenn der Angeschuldigte außer dem Bezirke des Untersuchungsgerichtes, jedoch innerhalb des Königreiches seinen ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, und sich nicht in dem Falle befindet, gefänglich eingezogen zu werden, so hat er das Recht zu verlangen, daß seine Vernehmung in der Voruntersuchung bei dem Gerichte seines Wohnortes gepflogen werde.

Er kann sich jedoch, wenn er im Bezirke des Untersuchungsgerichtes anwesend ist, der Vernehmung bei demselben nicht entschlagen.

Artikel 36.

Das Verhör des Verdächtigen beginnt mit der Ermahnung an denselben, die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß zu beantworten.

Hiernächst wird zur Stellung der Fragen über Vor- und Zuname, Alter, Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, Familien- und sonstige persönliche Verhältnisse übergegangen.

Vagabunden und berüchtigte oder lang geübte Verbrecher sind über ihren ganzen Lebenswandel umständlich zu befragen.

Artikel 37.

In der Hauptsache hat der Untersuchungsrichter dem Beschuldigten das Verbrechen oder Vergehen, dessen er sich verdächtig gemacht hat, zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, sich über die den Gegenstand der Beschuldigung bildende Thatsache in einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung zu erklären.

Artikel 38.

Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche und insbesondere darauf zu richten, daß der Beschuldigte alle gegen ihn erhobenen Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und seiner Rechtfertigung erhalte.

Zu diesem Zwecke können ihm die wider ihn aussagenden Zeugen entgegengestellt werden.

Schlägt er Beweise zu seiner Entlastung vor, so sind dieselben, soferne dieß nicht offenbar nur zur Verzögerung geschah, zu erheben.

Artikel 39.

Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, vieldeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet sein.

Insbesondere ist die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine vom Beschuldigten geläugnete oder doch wenigstens noch nicht eingestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Artikel 40.

Fragen, mit welchen dem Verdächtigen Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Verdächtige nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte.

Bei der Frage nach Mitschuldigen ist die Bezeichnung bestimmter Personen, so viel thunlich, zu vermeiden.

Artikel 41.

Gegenstände, welche zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, oder überhaupt auf das Verbrechen sich beziehen, sind ihm zur Anerkennung vorzulegen.

Artikel 42.

Versprechungen und falsche Vorspiegelungen dürfen eben so wenig, als Zwang oder Drohungen angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen.

Artikel 43.

Verweigert der Beschuldigte entweder alle Antwort, oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er durch solche Weigerung nicht nur die Untersuchung verlängere, sondern sich auch der Gefahr aussetze, daß in Folge derselben mancher Vertheidigungsgrund unerforscht bleiben, und der gegen ihn vorliegende Verdacht verstärkt werden könne.

Artikel 44.

Stellt sich der Beschuldigte als taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig dar, so sind über diesen Zustand, wenn eine Verstellung nicht sogleich als augenfällig erscheint, Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen.

Ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit, daß Verstellung vorliege, so ist der Beschuldigte eben so zu behandeln, wie nach dem Artikel 43 derjenige, welcher die Antwort verweigert.

Artikel 45.

Wenn der Beschuldigte sich während des Verhörs Schmähungen, Drohworte oder andere Ungebühr zu Schulden kommen

läßt, so hat der Untersuchungsrichter eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen wider ihn zu verhängen, oder, wenn er schon verhaftet sein sollte, eine Schärfung des Gefängnisses (Artikel 29 Theil I. des Strafgesetzbuches) auf die Dauer von acht bis vierzehn Tagen anzuordnen.

Der Vorgang muß zu Protokoll genommen, und der Beschuldigte, wenn er nicht seine Schuld bereits bekannt hat, darüber belehrt werden, daß die Strafe nicht den Zweck habe, ihn zum Geständnisse zu bewegen.

Artikel 46.

Als Auskunftspersonen dürfen zwar vernommen, aber nicht beeidigt werden:

1) Verbrecher während ihrer Strafzeit;
2) Personen, welche ihre Gedanken nicht mündlich oder schriftlich durch Worte, sondern nur durch Zeichen auszudrücken vermögen, oder zur Zeit ihrer Vernehmung den vollen Gebrauch der Vernunft entbehren;
3) Minderjährige, welche das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
4) Diejenigen, welche der in Frage stehenden That oder der Theilnahme an derselben verdächtig sind;
5) Personen, welche wegen Verleumdung, falschen Zeugnisses oder Meineides in Untersuchung befangen sind, desgleichen diejenigen, gegen welche wegen einer solchen That entweder eine Strafe verhängt, oder in Gemäßheit der früheren Gesetzgebung (Art. 356 Th. II. des Strafgesetzbuches) die Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt wurde.

Artikel 47.

Nach Durchführung der Voruntersuchung werden die Untersuchungsakten dem für den Bezirk aufgestellten Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte vorgelegt, welcher bezüglich der weiteren Behandlung der Sache einen schriftlichen Antrag stellt und denselben mit den Akten dem Gerichtsvorstande übergibt.

Von diesem wird eine Sitzung anberaumt, auf welche sich der Vorstand oder ein anderes Mitglied des Senates durch Ein-

sicht der Akten und des vom Staatsanwalte gestellten Antrages vorbereitet.

Artikel 48.

In der Sitzung dürfen außer den Richtern nur der Staatsanwalt und der Protokollführer anwesend sein.

Der Staatsanwalt erstattet über den Gegenstand der Voruntersuchung einen mündlichen Vortrag, zu dessen näherer Erläuterung einzelne erhebliche Aktenstücke abgelesen werden können, und entwickelt die Gründe seines Antrages, über welchen das Gericht Beschluß faßt.

Wenn zur Abstimmung geschritten wird, entfernen sich der Staatsanwalt und der Protokollführer.

Der Letztere tritt nach Beendigung der Abstimmung wieder ein, um den Beschluß niederzuschreiben.

Artikel 49.

Das Kreis- und Stadtgericht beschließt entweder

1) die Ergänzung der Voruntersuchung, oder
2) die Verweisung der Sache an das Appellationsgericht, oder
3) die Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit der ausdrücklichen Bestimmung darüber, ob wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens zu verfahren sei, oder
4) die Verweisung der Sache an eine andere (Gerichts-, Polizei- oder Disciplinar-) Behörde, oder endlich
5) die Einstellung des Strafverfahrens.

Artikel 50.

(Zu 1.) Wenn die Voruntersuchung nicht so weit erschöpft ist, als dieß zu dem im Artikel 31 bezeichneten Zwecke erfordert wird, so werden die Akten dem Untersuchungsrichter mit dem Auftrage zurückgesendet, die ihm zu bezeichnenden Punkte zu erheben, und die Akten wieder an den Staatsanwalt vorzulegen.

Artikel 51.

(Zu 2.) Betrifft die Voruntersuchung eine That, deren Aburtheilung den Schwurgerichten zusteht, nämlich ein Verbrechen, welches die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach

sich ziehen kann, desgleichen ein Verbrechen oder Vergehen, welches durch Mißbrauch der Presse verübt wurde, so ist die Sache, wenn sich aus den Akten erhebliche Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person ergeben, an das Appellationsgericht zu verweisen.

Eine solche Verweisung wird insbesondere auch dann ausgesprochen, wenn bei einem regelmäßig mit Arbeitshausstrafe belegten Verbrechen wegen eines in den Untersuchungsakten angezeigten Strafschärfungsgrundes die Zuchthausstrafe in Frage kommen kann, desgleichen, wenn sich bei einem mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen aus den Untersuchungsakten ein Strafmilderungsgrund ergibt, vermöge dessen der Richter auf eine geringere Strafe zu erkennen ermächtigt ist.

Dagegen können die Fälle der Artikel 98 und 99, Absatz 3, Theil I. des Strafgesetzbuches, in welchen die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe wegen der Jugend des Verbrechers auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe herabgesetzt werden muß, nicht an das Appellationsgericht verwiesen werden.

Artikel 52.

Wegen des Zusammenhanges der Sache werden an das Appellationsgericht auch andere als die im Artikel 51 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verwiesen, wenn dieselben mit der vor dem Schwurgerichte abzuurtheilenden strafbaren Handlung in einer und derselben Person zusammentreffen, desgleichen, wenn bei einem mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen Mehrere angeklagt sind, von welchen den Einen oder den Anderen nur eine geringere Strafe treffen kann.

Artikel 53.

(Zu 3.) Wenn in den Akten erhebliche Verdachtsgründe wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches nicht zu den in den Artikeln 51 und 52 bezeichneten gehört, gegen eine bestimmte Person vorliegen, so wird die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes verwiesen.

Artikel 54.

(Zu 4.) Wenn die zur Untersuchung gezogene That vor ein anderes Gericht zur Aburtheilung gehört, oder die Merkmale

eines Verbrechens oder Vergehens nicht an sich trägt, sich aber zur polizeilichen oder disciplinären Aburtheilung eignet, so wird sie an die zuständige (Gerichts-, Polizei- oder Disciplinar-) Behörde verwiesen.

Artikel 55.

(Zu 5.) Außer den Fällen der Artikel 50 bis 54 wird die Einstellung des Strafverfahrens verfügt.

Das eingestellte Strafverfahren kann von dem Untersuchungsrichter wieder aufgenommen werden, sobald sich erhebliche neue Beweise der Schuld ergeben.

Artikel 56.

Ist eine Untersuchung gemäß der Vorschrift des Artikels 27 Theil **II.** des Strafgesetzbuches von einem aus Civil- und Militärpersonen zusammengesetzten Gerichte geführt worden, so hat sich die Beschlußfassung des Kreis- und Stadtgerichtes weder auf Militärpersonen im aktiven Dienste, noch auf pensionirte Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte zu erstrecken. Hinsichtlich dieser sind die Untersuchungsakten an die Militärbehörde zur Beschlußfassung und Aburtheilung durch das Militärgericht abzugeben.

Artikel 57.

Der Beschluß enthält:

1) Vor- und Zunamen und Stand des Beschuldigten,
2) die Bezeichnung der That,
3) eine kurze Angabe der Gründe.

Er wird in Urschrift zu den Akten gelegt.

Bei der Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes wird nebstdem die Eigenschaft der That als Verbrechen oder Vergehen, und die in Frage kommende Strafbestimmung ausdrücklich angeführt.

Artikel 58.

Bei der Beschlußnahme über die Voruntersuchung ist zugleich die Verhaftung des Verdächtigen zu verfügen, wenn die gesetzlichen Bedingungen hiezu gegeben sind, er sich aber noch auf freiem Fuße befindet.

Hinsichtlich des Verhaftsbefehles gelten die Bestimmungen des Artikels 32.

Von der erfolgten Verhaftung ist in allen Fällen, in welchen Jemand außer seinem Wohnorte verhaftet wird, der Civilrichter des Wohnortes in Kenntniß zu setzen.

Artikel 59.

Ist die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes bezüglich eines Verbrechens beschlossen worden, so treten in Hinsicht auf die persönlichen Rechte des Beschuldigten die nämlichen gesetzlichen Folgen ein, welche bisher mit der Verhängung der Specialuntersuchung verbunden waren.

Dieß gilt namentlich auch hinsichtlich der Verbrechen der Beamten (Artikel 437 und 438 Theil II. des Strafgesetzbuches).

Die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes wegen Vergehens ist den bisherigen Beschlüssen auf Hauptuntersuchung nicht gleich.

Artikel 60.

Gegen die in dem Artikel 49, Ziffer 4 und 5 angeführten Beschlüsse des Kreis- und Stadtgerichtes steht nur dem Staatsanwalte die Berufung zu.

Gegen die in dem Artikel 49, Ziffer 3 angeführten Beschlüsse kann die Berufung sowohl von dem Staatsanwalte, als von dem Beschuldigten, jedoch nur in denjenigen Fällen ergriffen werden, in welchen die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit dem Beisatze verwiesen wurde, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sei.

Artikel 61.

Die Berufung ist von dem Staatsanwalte binnen vier und zwanzig Stunden auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes anzumelden.

Dem Beschuldigten läuft für die Anmeldung der Berufung eine Frist von drei Tagen, von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet.

Artikel 62.

Der Beschuldigte, welcher sich im Verhafte befindet, darf,

wenn der Staatsanwalt die Berufung ergreift, oder die im Artikel 61 vorgesetzte Frist von vier und zwanzig Stunden noch nicht abgelaufen ist, nicht in Freiheit gesetzt werden; wenn jedoch der Staatsanwalt sich vor Ablauf der Frist des ihm zustehenden Rechtsmittels ausdrücklich begibt, so kann die Freilassung früher erfolgen.

Artikel 63.

Bezüglich der im Artikel 51 und 52 bezeichneten Verbrechen und Vergehen wird von dem Appellationsgerichte die Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, wenn nach den in der Voruntersuchung erhobenen Beweisen die Verurtheilung des Angeschuldigten zu erwarten ist.

Im Uebrigen finden in Ansehung des Verfahrens, der Beschlußfassung und der Wirkungen des Beschlusses die Vorschriften der Artikel 47, 48 und 49, Ziffer 1 und Ziffer 3 bis 5, dann der Artikel 50 und 53 bis 59 auch auf die Appellationsgerichte Anwendung.

Artikel 64.

Wenn im Falle der Abänderung des Beschlusses das Appellationsgericht die Sache zur Verhandlung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts verweist, so kann der appellationsgerichtliche Senat in diesem Beschlusse zugleich aussprechen, daß die Verhandlung vor einem anderen von ihm zu bezeichnenden Kreis- und Stadtgerichte des nämlichen Appellationsgerichtsbezirkes stattfinden solle.

Jedenfalls können jene Richter, welche bei dem abgeänderten Beschlusse gestimmt haben, in dieser Sache nicht Richter in der öffentlichen Sitzung sein.

Artikel 65.

Wenn die Anklage ein Verbrechen betrifft, welches Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann, so ist von dem Staatsanwalte am Appellationsgerichte unverzüglich eine Anklageschrift abzufassen, in welcher er die der Anklage unterstellten Thatsachen, sowie die gegen den Angeklagten vorliegenden Beweise kurz zusammenstellt, und am Schlusse das Verbrechen,

auf welches die Anklage gerichtet ist, in Uebereinstimmung mit dem die Erkennung der Anklage betreffenden Beschlusse bezeichnet.

Diese Anklageschrift wird nebst dem die Anklage betreffenden Beschlusse dem Angeklagten nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht abzuhalten ist, abschriftlich zugestellt.

Artikel 66.

Gegen den von dem Appellationsgerichte gefaßten Beschluß kann von dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem obersten Gerichtshofe erhoben werden:

1) wenn der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht;
2) wenn die Voruntersuchung in einem Falle, in welchem sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet werden kann, von Amtswegen eingeleitet war;
3) wenn der Beschluß ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwaltes, oder
4) von einem nicht mit der vorgeschriebenen Zahl der Richter besetzten Senate gefaßt wurde, oder wenn einer der Richter die Voruntersuchung geführt oder in voriger Instanz schon mitgeurtheilt hat, oder
5) wenn das Appellationsgericht nicht zuständig war, oder
6) die Sache zur Aburtheilung an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde (vorbehaltlich der in den Artikeln 8 und 64 enthaltenen besonderen Bestimmungen.)

Der Angeschuldigte kann die Nichtigkeitsbeschwerde aus einem der unter Ziffer 1 bis 6 angeführten Gründe nur dann erheben, wenn entweder die Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, oder die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit dem Beisatze verwiesen wurde, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sei (Art. 49, Ziffer 3).

Artikel 67.

Die Vorschriften der Artikel 61 und 62 hinsichtlich der Fristen und der Haft des Verdächtigen kommen auch bei der Nichtigkeitsbeschwerde zur Anwendung.

Wenn jedoch ein Verhafteter vor das Schwurgericht verwiesen ist, so läuft für denselben die Frist von dem Verhöre an, welches mit ihm nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Schwurgerichtshofes abgehalten wird.

Artikel 68.

Wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhebt, so wird der Beschuldigte davon in Kenntniß gesetzt, und kann eine Gegenerklärung abgeben, welche an den obersten Gerichtshof einzusenden ist.

Zu demselben Zwecke wird der Staatsanwalt von der durch den Beschuldigten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde benachrichtet.

Artikel 69.

Wenn der oberste Gerichtshof den appellationsgerichtlichen Beschluß als nichtig aufhebt, so hat er zugleich:

1) in den unter Ziffer 1 und 2 des Artikels 66 bezeichneten Fällen die geeignete Verfügung auf die Voruntersuchung zu erlassen;
2) in den unter Ziffer 3 und 4 des Artikels 66 bezeichneten Fällen die wiederholte Beschlußfassung unter Beobachtung der dafür bestehenden Gesetzesvorschriften anzuordnen;
3) in den unter Ziffer 5 und 6 des Artikels 66 bezeichneten Fällen die Sache an das zuständige Gericht, und zwar in dem Falle Ziffer 5 zur Verfügung über die Voruntersuchung, und in dem Falle Ziffer 6 zur Aburtheilung zu verweisen.

Artikel 70.

Wenn ein Amtsverbrechen zur Anzeige kommt, so muß vor Vernehmung des Verdächtigen die vorgesetzte Amtsbehörde desselben, und wenn er mehreren Stellen unterworfen ist, diejenige, in deren Geschäftskreis das angezeigte Verbrechen einschlägt, von dem Untersuchungsrichter veranlaßt werden, sich über den erhobenen Verdacht zu äußern.

Im Uebrigen wird mit der Voruntersuchung von dem ordentlichen Untersuchungsrichter wie bei anderen Personen verfahren.

Artikel 71.

Wenn sich gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Die-

ner Verdacht wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens ergibt, so hat der Untersuchungsrichter die vorgesetzte Amtsbehörde des Verdächtigen ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

Ebenso ist derselben, sobald gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener wegen eines gemeinen oder eines Amtsverbrechens oder Vergehens die Anklage oder die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes erkannt wird, Nachricht davon zu ertheilen.

Artikel 72.

Dem Staatsrathe steht die Verfügung auf eine wegen eines Amtsverbrechens geführte Voruntersuchung unter derjenigen Voraussetzung zu, unter welcher er bisher (Art. 434 Theil II. des Strafgesetzbuches und §. 16 der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde) zu entscheiden hatte, ob der Beschuldigte vor Gericht gestellt werden solle.

In einem solchen Falle muß der Beschuldigte vor der Beschlußfassung im Staatsrathe zu seiner vorläufigen schriftlichen Verantwortung aufgefordert werden, zu deren Abgabe ihm eine unerstreckbare Frist von höchstens acht Tagen vorzusetzen ist.

Artikel 73.

Gegen den von dem Staatsrathe gefaßten Beschluß (Artikel 72) findet kein Rechtsmittel statt.

Artikel 74.

Bei Vergehen kann eine gerichtliche Voruntersuchung unter der Voraussetzung unterlassen werden, daß der Staatsanwalt dem Kreis- und Stadtgerichte, oder, wenn es sich um ein Preßvergehen handelt, dem Appellationsgerichte eine Anzeige vorlegt, welche zur Begründung eines erheblichen Verdachtes geeignet ist und eine hinreichende Bezeichnung der Beweismittel enthält.

In einem solchen Falle kann auf Antrag des Staatsanwaltes der Verdächtige sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen werden.

Dritte Abtheilung.

Von den Schwurgerichten.

Erster Titel.

Von der Fertigung und Ergänzung der Geschwornenliste.

Artikel 75.

Zu den Verrichtungen eines Geschwornen können vorbehaltlich der im Artikel 76 festgesetzten Ausnahmen alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder

1) das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsrathes oder Gemeindevorstehers bekleiden, oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet haben; oder

2) auf einer deutschen Hochschule den Doctorgrad erlangt haben, oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können; oder

3) vollständige Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben, und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind; oder

4) jährlich an direkten Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens zwanzig Gulden entrichten.

Artikel 76.

Geschworne können nicht sein:

1) sämmtliche in Activität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen;

2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden, oder geistliche Functionen verrichten;

3) die Advokaten an den Gerichten der Orte, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden;

4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;

5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebre-

chen außer Stand sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen; endlich

6) sind ausgeschlossen alle diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden sind.

Artikel 77.

Die Verrichtung eines Geschwornen kann wegen sechzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Artikel 78.

Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigten Individuen, und zwar in den Städten und größeren Märkten vom Bürgermeister unter Zuziehung zweier Magistratsräthe, in den Landgemeinden vom Ortsvorsteher unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeindeausschusses angefertigt werden.

Diese Liste (Urliste) ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieses geschehen sei, ist öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 79.

Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Magistrats oder Gemeindeausschusses in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde, und zwar in den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeben sind, an diese, in den übrigen Gemeinden an die betreffende Distriktspolizeibehörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

Artikel 80.

Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Distriktspolizeibezirkes an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

Dieser beruft sofort:

1) die Gemeindevorstände der vier bevölkertsten Stadt- und Landgemeinden des Bezirkes, dann

2) jene fünf Wahlmänner, welche bei der im Monate Mai gegenwärtigen Jahres vorgenommenen Wahl von Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben, damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen auswählen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte von Geschwornen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Distriktspolizeibezirkes ein Geschworner ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworner mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

Artikel 81.

In den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, wird die Urliste an den Stadtkommissär, in der Haupt- und Residenzstadt München an den Polizeidirektor eingesandt, welche Beamten die Wahl nach den im vorhergehenden Artikel 80 gegebenen Vorschriften vorzunehmen haben.

Statt der in Nro. 1 dieses Artikels bezeichneten Personen sind jedoch der erste und in dessen Verhinderung der zweite Bürgermeister sammt den fünf ältesten Gemeindebevollmächtigten und statt der in Nro. 2 bezeichneten fünf Wahlmänner sieben zuzuziehen.

Auch ist in solchen Städten für je 250 Einwohner ein Geschworner auszuwählen.

Artikel 82.

Aus den in jedem Distriktspolizei- oder Stadtbezirke Ge-

wählten wird eine Liste gebildet und an den Präsidenten der Kreisregierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste anfertigen läßt.

Demselben steht hiebei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den in Artikel 80 und 81 bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen.

Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

Artikel 83.

Vierzehn Tage vor Zusammentritt des Landrathes ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitgliede desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter 600 Namen herabzusetzen.

Artikel 84.

Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduktion hat der Landrath sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbescholtene Männer, sondern auch, daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreises, und daß insbesondere Befähigte aus solchen Orten, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden.

Mitglieder des Landrathes selbst dürfen nicht auf der Liste stehen.

Artikel 85.

Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die Hauptliste der bei den Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschwornen, und die Abgänge, welche sich auf derselben durch Todesfälle, Verlust der zum Amte eines Geschwornen erforderlichen Eigenschaften oder in Folge der im Artikel 99 enthaltenen Bestimmung ergeben, werden in nachstehender Weise ergänzt.

Artikel 86.

In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfange des Monats März auf die im Artikel 78 bezeichnete Art diejenigen Per-

sonen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind, oder die zum Geschwornenamte erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Einsprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die in den Artikeln 80 und 81 genannten Beamten finden auch hieher Anwendung.

Artikel 87.

Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungspräsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Distriktspolizei- oder Stadtbezirkes zugefertigt worden ist, welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für das nächste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Artikel 99), schreiten dieselben nach Maßgabe der in den Artikeln 80 und 81 enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch

1) statt der im Artikel 80 Nro. 2 beziehungsweise Artikel 81 Absatz 2 bezeichneten Wahlmänner fünf, beziehungsweise sieben von denjenigen Wahlmännern zu berufen sind, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtagsabgeordneten die meisten Stimmen in ihren Wahlbezirken erhalten haben;
2) in den Distriktspolizeibezirken nur für je zweitausend, und in den der Kreisregierung unmittelbar untergebenen Städten für je tausend Einwohner ein Geschworner gewählt wird.

Artikel 88.

Die im Artikel 80 bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 87 vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung.

Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten, aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

Artikel 89.

Die Befugniß des Regierungspräsidenten, bei Anfertigung

der Kreisliste auch noch andere Personen, als die in den Distriktspolizei- und Stadtbezirken gewählten, als Geschworne in Vorschlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliste, jedoch nur unter der im Artikel 82 bezeichneten Beschränkung Anwendung.

Artikel 90.

Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Artikel 83) das Verzeichniß der unterdessen abgängig gewordenen Geschwornen der früheren Hauptliste mitgetheilt, und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzusetzung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschwornen.

Zweiter Titel.

Von der Zusammenberufung und Bildung des Schwurgerichts.

Artikel 91.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtsitzung hat der Regierungspräsident die vom Landrathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichtes mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwaltes aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung fünf und vierzig hervorgezogen.

Artikel 92.

In gleicher Weise findet nach Beendigung der allgemeinen Ziehung eine besondere Ziehung zur Bestimmung von neun Ersatzgeschwornen statt.

Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung abgehalten wird, wohnhaften auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Artikel 93.

Das Verzeichniß sämmtlicher gezogenen Geschwornen ist in kürzester Frist dem ernannten Präsidenten des Schwurgerichtshofes mitzutheilen, und dieser ist verpflichtet, binnen vier und zwanzig Stunden die fünf und vierzig Namen auf dreißig, die neun auf sechs herabzusetzen.

Artikel 94.

Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regierungspräsidenten einzusenden, und durch diesen jedem einzelnen Geschwornen von seiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Artikel 96) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens acht Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geschwornen in Person, oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener, oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Gemeindevorsteher zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen. Die Zustellung ist zu bescheinigen und die Bescheinigung sogleich an den Regierungspräsidenten einzusenden.

Artikel 95.

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage von den vorgeladenen Geschwornen nicht wenigstens vier und zwanzig erscheinen, so haben für die abgängigen sofort die nach Artikel 92 bestimmten Ersatzgeschwornen, und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

Artikel 96.

Jeder Geschworne, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschwornen ein; das Urtheil ist durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen, und dessen Name in der Hauptliste der Geschwornen zu streichen.

Artikel 97.

Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworne, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor dem Schlusse der Schwurgerichtssitzung sich ohne eine als giltig anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

Artikel 98.

Als giltig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.

Der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen.

Artikel 99.

Wer auf die erhaltene Ladung erschienen und seinen Verrichtungen als Geschworner nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, soferne er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet, worüber derselbe am Schlusse der Sitzung besonders zu befragen ist.

Das Verzeichniß der also austretenden Geschwornen ist sodann dem Regierungspräsidenten jedesmal mitzutheilen, um die Vormerkung auf der Hauptliste eintragen zu können.

Artikel 100.

Jeder Geschworne, der seine Obliegenheit erfüllt hat und nicht am Sitzungsorte wohnt, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als zwei Stunden davon entfernt liegt, auf Verlangen eine Entschädigung der Reisekosten, deren Betrag durch Regierungsverordnung festgesetzt wird.

Artikel 101.

An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten Tage und vor dem Beginne der Verhandlung einer jeden neuen Strafsache sind die Geschwornen, welche auf die Vorladung erschienen sind, sowie die statt der Nichterschienenen etwa bestimmten Ersatzgeschwornen (Artikel 95), in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen und ihre Namen in eine Urne zu legen.

Artikel 102.

Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache aus zwölf Geschwornen zu bilden.

Artikel 103.

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Schwurgerichtshof verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschwornen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworne bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und Ertheilung des Ausspruches auszuharren gehindert sein sollte, dasselbe zu ersetzen.

Die Ergänzungsgeschwornen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind.

Artikel 104.

Ist der Aufruf beendigt und die nach Artikel 95 erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschwornen aus der Urne heraus.

Artikel 105.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschwornen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschwornen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr, als der Staatsanwalt, abzulehnen.

Artikel 106.

So oft die Verhandlung gegen mehrere in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben

darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für alle bindend.

Artikel 107.

Sowie der Name eines Geschwornen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt, sodann der Angeklagte sich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Artikel 108.

Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist.

In dem durch Artikel 103 vorgesehenen Falle ist die zur Bildung des Schwurgerichtes aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von zwölf auf dreizehn und beziehungsweise auf vierzehn zu erhöhen.

Artikel 109.

Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichtes erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht statt.

Artikel 110.

Die Mitglieder des Schwurgerichtes sind für jeden einzelnen Fall öffentlich zu beeidigen.

Der Präsident hat zu diesem Ende den Geschwornen folgende Eidesformel vorzulesen:

„Ich schwöre, die gegen N. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung bei bevorstehender gerichtlichen Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit Nie-

mand, außer mit meinem Mitgeschwornen, mich zu benehmen, in der Ausübung der mir als Geschwornen obliegenden Verrichtungen nicht aus Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht auf die Person oder aus anderen solchen Ursachen zu handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben, und meinen Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch die Verhandlungen in mir begründeten freien Ueberzeugung zu geben, Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe."

Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworne einzeln durch den Präsidenten aufzurufen, und hat mit emporgehobener Rechte die Worte auszusprechen:

„Ich schwöre!"

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Artikel 111.

Nach erfolgter Beeidigung ist die Verhandlung der abzuurtheilenden Strafsache zu eröffnen.

Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zu der nächsten Schwurgerichtssitzung hingewiesen, so muß bei dieser zu einer neuen Bildung des Schwurgerichtes nach den vorstehenden Vorschriften geschritten werden.

Artikel 112.

Die Bestechung der Geschwornen ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Theil I. Artikel 355, 356, 443, 444, 446 und 448 zu beurtheilen.

Anstatt der Dienstesentsetzung in den dort bezeichneten Fällen soll, wenn der Schuldige nicht zugleich ein öffentlicher Beamter ist, auf Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren und anstatt der Dienstesentlassung auf Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre erkannt werden.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren vor den Schwurgerichten.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 113.

In jedem Appellationsgerichtsbezirke wird regelmäßig alle drei Monate Schwurgerichtssitzung gehalten, um die Strafsachen zu erledigen, welche an dieselbe durch Verweisung des Appellationsgerichtes oder durch unmittelbare Vorladung des Beschuldigten gelangt sind.

Eine Ausnahme findet statt, wenn die Zahl oder die Wichtigkeit der vorliegenden Anklagen es nothwendig macht, eine außerordentliche Sitzung abzuhalten.

Ueber die Nothwendigkeit der Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung hat das zuständige Appellationsgericht zu entscheiden.

In einem solchen Falle ist der Präsident der letzten ordentlichen Schwurgerichtssitzung von Rechtswegen berufen, den Vorsitz bei der außerordentlichen Sitzung zu führen.

Artikel 114.

In den nächsten acht Tagen nach dem Schlusse der ordentlichen Schwurgerichtssitzung ist von dem Staatsminister der Justiz der Eröffnungstag der nächstfolgenden Sitzung festzusetzen und der Präsident und dessen Stellvertreter zu ernennen.

Sowohl jene Festsetzung als die Ernennung ist im Amtsblatte des betreffenden Kreises bekannt zu machen.

Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung wird vom Staatsminister der Justiz angeordnet werden, sobald alle Vorbereitungen hiezu getroffen sind.

Artikel 115.

Eine Schwurgerichtssitzung darf nicht eher geschlossen werden, als bis alle Strafsachen ihre Erledigung gefunden haben,

welche zur Zeit der Eröffnung derselben zur Verhandlung reif waren.

Ein Angeklagter, welcher erst nach Eröffnung der Schwurgerichtssitzung in dem Kriminalgefängnisse des Gerichtshofes ankommt, kann während derselben nicht abgeurtheilt werden, es sei denn, daß er auf die Frage, welche der Präsident deßhalb im Verhöre (Art. 118) an ihn zu stellen hat, unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf die ihm durch Artikel 66 eingeräumte Nichtigkeitsbeschwerde es selbst verlangt, und der Staatsanwalt, welcher über das Gesuch zu vernehmen ist, damit übereinstimmt.

Zweites Capitel.

Von dem Verfahren bei den mit Todes- Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Von den Vorbereitungen zu der öffentlichen Sitzung.

Artikel 116.

In den nächsten 24 Stunden, nachdem das Erkenntniß auf Anklage wegen eines mit Todes- Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens gefällt wurde, ist die Anordnung zu treffen, daß

1) die Absendung der etwa zur Ueberführung des Angeklagten dienlichen Gegenstände an die Kanzlei des Schwurgerichtshofes, und
2) die Abführung des Angeklagten in das Kriminalgefängniß dieses Gerichtshofes geschehe.

Artikel 117.

Nachdem auch die Untersuchungsakten auf der Gerichtskanzlei eingetroffen sind, wird dem Angeklagten das Erkenntniß, welches die Sache vor das Schwurgericht verweist, nebst der Anklageschrift zugestellt, und am Tage nach dieser Zustellung durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes ein Verhör mit ihm abgehalten.

Artikel 118.

In diesem Verhöre ist der Angeklagte

1) zu befragen, ob er das Verweisungserkenntniß und die Anklageschrift (Art. 117) gelesen und verstanden, und ob er an seiner in der Voruntersuchung abgegebenen Aussage nichts zu ändern, derselben nichts hinzuzusetzen habe;
2) mit dem Rechte, sich einen Vertheidiger zu wählen, bekannt zu machen und zu befragen, wen er zur Uebernahme seiner Vertheidigung verlange; endlich
3) daran zu erinnern, daß, wenn er sich veranlaßt glauben sollte, gegen die Verweisung vor das Schwurgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde oder gegen eines oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes einen Ablehnungsgrund geltend zu machen, er seine deßfallsige Erklärung bei Strafe des Ausschlusses binnen drei Tagen auf der Gerichtskanzlei anzubringen habe.

Zu diesem Ende ist ihm ein schriftliches Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsmitglieder einzuhändigen.

Ueber den ganzen Akt ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

Artikel 119.

Der Angeklagte ist bei seiner Wahl auf Rechtsanwälte und geprüfte Rechtskandidaten beschränkt, es sei denn, daß er vom Präsidenten die Erlaubniß erhalte, sich einen Rechtsverständigen unter seinen Verwandten oder Freunden als Vertheidiger zu wählen.

Artikel 120.

Der Staat hat in keinem Falle die Kosten der Vertheidigung zu tragen. Daher sind nur die am Gerichtssitze wohnhaften Anwälte und geprüften Rechtskandidaten zur Uebernahme einer Vertheidigung verpflichtet.

Selbst diese Personen können sich der Vertheidigung entschlagen, wenn sie einen erheblichen Ablehnungsgrund nachzuweisen vermögen, worüber dem Präsidenten die Entscheidung zusteht.

Artikel 121.

Macht der Angeklagte in dem mit ihm abgehaltenen Verhöre (Artikel 118) von der Befugniß, sich einen Vertheidiger zu wählen, keinen Gebrauch, so ist ihm sogleich vom Präsidenten des Schwurgerichtshofes ein Vertheidiger von Amtswegen zu ernennen.

Der Präsident wird bei der Vertheilung der Vertheidigungen darauf Rücksicht nehmen, daß kein Einzelner unverhältnißmäßig beschwert werde.

Artikel 122.

Sind in eine strafrechtliche Untersuchung mehrere Personen verwickelt und stehen ihre Vertheidigungsgründe nicht gegenseitig im Widerstreite, so kann ein gemeinschaftlicher Vertheidiger zugelassen werden.

Artikel 123.

Der Vertheidiger ist ohne Verzug von der getroffenen Wahl oder Ernennung in Kenntniß zu setzen.

Will er die Wahl oder Ernennung ablehnen, so hat er dieß dem Präsidenten binnen vier und zwanzig Stunden anzuzeigen, und insoferne er zu den im Artikel 120 bezeichneten Personen gehört, den Ablehnungsgrund anzugeben.

Artikel 124.

Der Vertheidiger ist verpflichtet, sich mit dem Angeklagten zum Zwecke der Vertheidigung zu besprechen. Es ist ihm, so oft er es nöthig findet, der Zutritt zu dem Angeklagten ohne Zuziehung von Zeugen erlaubt.

Auch kann er auf der Gerichtskanzlei Einsicht von den Untersuchungsakten und Abschriften von den ihm nothwendig scheinenden Aktenstücken nehmen oder nehmen lassen.

Auf sein Verlangen wird ihm außerdem unentgeltliche Abschrift von dem Gutachten der Sachverständigen, so wie von denjenigen Aktenstücken gegeben, wodurch der Thatbestand des Verbrechens hergestellt wird.

Artikel 125.

Sollte der Angeklagte oder dessen Vertheidiger darauf antragen, daß irgend ein zur Vertheidigung dienlicher Umstand noch

näher erforscht werde, so hat der Präsident, wenn er den Antrag für angemessen erachtet, die Erhebung ohne Zeitverlust zu veranstalten.

Die Aussagen der etwa vernommenen Zeugen oder Sachverständigen sind verschlossen an den Präsidenten einzusenden, und dem Vertheidiger und dem Staatsanwalte ist zum Zwecke allenfallsiger Einsichtsnahme Kenntniß davon zu geben.

Artikel 126.

Bringt der Angeklagte in der im Artikel 118 Nro. 3 bezeichneten Frist gegen ein oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes ein Ablehnungsgesuch vor, so ist darüber, nachdem zuvor das betreffende Mitglied mit seiner schriftlichen Erklärung vernommen worden ist, von den übrigen Mitgliedern des Schwurgerichtshofes unter Zuziehung eines Ersatzmannes statt des Abgelehnten in geheimer Sitzung nach Vernehmung des Staatsanwaltes zu entscheiden und der Beschluß dem Angeklagten zu eröffnen.

Hinsichtlich der Ablehnungsgründe sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Theil II. Art. 33 Ziffer 1—4 anzuwenden.

Artikel 127.

Wird der vorgebrachte Ablehnungsgrund als gerechtfertigt erkannt, so hat der Ersatzmann (Artikel 126) auch an der öffentlichen Verhandlung und an der Aburtheilung der betreffenden Strafsache Theil zu nehmen.

Artikel 128.

Zehn Tage vor Eröffnung des Schwurgerichtes hat der Präsident am Gerichtssitze gegenwärtig zu sein und den Tag zur Verhandlung jeder einzelnen Strafsache baldmöglichst festzusetzen.

Zu diesem Ende hat ihm der Staatsanwalt das Verzeichniß derjenigen Zeugen mitzutheilen, deren Vernehmung dieser zur vollständigen Erörterung des Gegenstandes für nothwendig erachtet.

Abschrift des Verzeichnisses läßt der Präsident unverzüglich dem Angeklagten zustellen.

Artikel 129.

Wünscht der Angeklagte die Abhörung von Zeugen, die nicht bereits auf dem vom Staatsanwalte gefertigten Verzeichnisse ste-

hen, so hat er deren Vorladung bei dem Präsidenten binnen vier und zwanzig Stunden nach Zustellung jenes Verzeichnisses zu beantragen.

Dieser ist verpflichtet, dem Antrage nach Möglichkeit zu entsprechen, insoferne der Angeklagte die Kosten für die Entschädigung der Zeugen trägt und im Voraus erlegt, außerdem aber nur dann, wenn ihm die Abhörung der bezeichneten Zeugen der besseren Aufklärung der Sache förderlich erscheint.

Demgemäß läßt er die Namen dieser Zeugen dem Verzeichnisse hinzufügen und dem Staatsanwalte davon Kenntniß geben.

Artikel 130.

Wird vom Staatsanwalte oder vom Angeklagten die Vernehmung von Sachverständigen verlangt, so sind ihre Namen ebenfalls auf das Verzeichniß der Zeugen zu setzen.

In der öffentlichen Sitzung kann die Abhörung anderer Zeugen oder Sachverständigen, als welche in dieses Verzeichniß eingetragen sind, nicht beantragt werden, vorbehaltlich jedoch der dem Präsidenten im Art. 141, Absatz 3 eingeräumten Befugniß.

Artikel 131.

Sobald der Präsident den Tag für die Verhandlung der einzelnen Strafsache festgesetzt hat, läßt er den Staatsanwalt und den Angeklagten hievon benachrichtigen.

Artikel 132.

Weiter verordnet der Präsident die Vorladung der zur Vernehmung bestimmten Zeugen unter Hinweisung auf die vom Gesetze (Artikel 151 und 152) auf das Ausbleiben angedrohten Strafen und mit der Eröffnung, daß die Auszahlung der Zeugengebühren unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgen werde.

Artikel 133.

Mitglieder des königlichen Hauses sind nicht verpflichtet, der Ladung in die öffentliche Sitzung zu folgen.

Im Falle ihres Nichterscheinens sollen die von ihnen während der Voruntersuchung abgelegten Zeugnisse in der Gerichtssitzung abgelesen werden.

Artikel 134.

Diejenigen Personen, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses im Strafverfahren zu entschlagen, können das Erscheinen in der öffentlichen Sitzung selbst dann ablehnen, wenn sie sich während der Voruntersuchung als Zeugen haben vernehmen lassen.

Sie sind in der an sie erlassenen Vorladung besonders auf diese Befugniß aufmerksam zu machen.

Artikel 135.

Die Zeugen sind so zeitig vorzuladen, daß dieselben ohne außerordentliche Mittel bei dem Gerichte rechtzeitig eintreffen können.

Artikel 136.

Am Tage vor der Verhandlung der einzelnen Straffachen läßt der Präsident dem Angeklagten das Verzeichniß der einberufenen Geschwornen, sowie der Ersatzgeschwornen bekannt machen.

Artikel 137.

Haben der Staatsanwalt oder der Angeklagte erhebliche Gründe, um darauf anzutragen, daß die Sache bei der nächsten Schwurgerichtssitzung nicht vorgenommen werde, so stellen sie an den Präsidenten ein Gesuch um Vertagung.

Dieser entscheidet darüber, ob dem Gesuche stattgegeben werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe.

Artikel 138.

Das Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe ist öffentlich.

Artikel 139.

Ist nach Beschaffenheit des Falles zu besorgen, daß durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde, so kann der Schwurgerichtshof, nachdem die Anklageschrift vorgelesen worden ist (Artikel 148), durch ein entweder von Amtswegen oder auf Antrag des Staats-

anwaltes zu erlassendes Erkenntniß anordnen, daß die Oeffentlichkeit der Sitzung vom Beginne des Verhöres bis zum Schlusse der Verhandlung (Artikel 170) beschränkt sei.

Artikel 140.

Einer solchen Sitzung (Artikel 139) können nur beiwohnen, und dürfen nicht ausgeschlossen werden:

1) der durch das Verbrechen Beschädigte;
2) Gerichtsbeamte, Anwälte, Aerzte, Bürgermeister, Magistratsräthe, Gemeindevorsteher und Rechtspraktikanten, welche an dem Orte, wo die Schwurgerichte gehalten werden, ihren Wohnsitz haben;
3) Verwandte, Verschwägerte und höchstens drei Freunde des Beschädigten und des Angeklagten, wenn der Beschädigte oder Angeklagte deren Anwesenheit wünscht;
4) sämmtliche einberufene Geschworne.

Der Präsident ist befugt, nach Umständen auch noch anderen Personen, als den unter Nro. 1 bis 4 genannten, den Zutritt zu der Verhandlung zu gestatten.

Artikel 141.

Der Präsident hat als Vorstand des Gerichtes das ganze Verfahren zu leiten, den Angeklagten und die Zeugen zu vernehmen und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Er ist verpflichtet, alle seine Kräfte aufzubieten, um die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeklagten, gründlich zu erforschen.

Er hat zu diesem Zwecke nicht nur von allen durch den Staatsanwalt oder den Angeklagten beantragten Mitteln, soferne sie ihm dienlich scheinen, Gebrauch zu machen, sondern ist selbst berechtigt, einzelne bisher nicht abgehörte Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu hoffen ist, zur Vernehmung sogleich vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen.

Jedoch soll der Präsident von der zuletzt erwähnten Befugniß nur mit Vorsicht Gebrauch machen.

Dergleichen Zeugen sind nicht zu beeidigen, und die Geschwornen in jedem einzelnen Falle darauf aufmerksam zu machen, daß die Aussagen derselben mit besonderer Behutsamkeit zu würdigen seien.

Auch ist, wenn die Vorrufung solche Personen trifft, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses zu entschlagen, denselben diese Befugniß ausdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Anträge, von denen ein ersprießliches Ergebniß für den Zweck des Verfahrens nicht zu erwarten ist, hat der Präsident zurückzuweisen.

Beruhigt sich ein Antragsteller bei der Zurückweisung nicht, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden.

Artikel 142.

Dem Präsidenten gebührt die Handhabung der Polizei in der öffentlichen Sitzung.

Er ist zu diesem Ende berechtiget, nicht nur diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalles oder Mißfallens, oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, sondern auch dieselben geeigneten Falles aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf vier und zwanzig Stunden zur Haft bringen zu lassen.

Von dem Letzteren ist im Sitzungsprotokolle Erwähnung zu thun.

Artikel 143.

An dem zur Verhandlung der Sache festgesetzten Tage erscheint der Angeklagte in der Gerichtssitzung von einer angemessenen Sicherheitswache begleitet, aber ohne Fesseln.

Er kann sich während der Verhandlung mit seinem Vertheidiger benehmen. Jedoch ist dieß nicht zulässig, wenn er auf eine an ihn gestellte Frage zu antworten hat.

Auch darf dadurch die Ordnung der Verhandlung auf keine Weise gestört werden.

Artikel 144.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung und schreitet sofort, nach

Vorschrift des Artikels 101 und folgende, zur Bildung des Schwurgerichtes, wobei er den Angeklagten auf das ihm zustehende Ablehnungsrecht ausdrücklich aufmerksam zu machen hat.

Artikel 145.

Sollten von den einberufenen Geschwornen und Ersatzgeschwornen so viele ausgeblieben sein, daß die Zahl von vier und zwanzig nicht erreicht würde, so hat der Präsident die Namen der übrigen, am Sitzungsorte wohnhaften, auf der Hauptliste eingetragenen Geschwornen in eine Urne zu legen und so viele herauszuziehen, als zur Ergänzung obiger Zahl erforderlich sind.

Die im Artikel 136 angeordnete Bekanntmachung findet in diesem Falle nicht statt.

Artikel 146.

Sobald die Geschwornen durch das Loos bestimmt sind, haben dieselben in der durch die Ziehung festgesetzten Ordnung dem Angeklagten gegenüber Platz zu nehmen.

Artikel 147.

Der Präsident befragt hierauf den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter und Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung.

Erinnert zugleich den Vertheidiger an seine Verpflichtung, nichts gegen sein Gewissen und die dem Gesetze schuldige Achtung vorzubringen und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken.

Artikel 148.

Der Präsident nimmt sofort die Beeidigung der Geschwornen vor und beauftragt den Protokollführer das Erkenntniß auf Anklage und die Anklageschrift abzulesen.

Artikel 149.

Nachdem dieß geschehen, steht es dem Staatsanwalte frei, die Beweismittel zur Durchführung der Anklage kurz zu bezeichnen.

Der Angeklagte oder sein Beistand hat in Beziehung auf die Vertheidigung dieselbe Befugniß.

Artikel 150.

Der Präsident befiehlt zunächst dem Protokollführer die Liste der zu vernehmenden Zeugen zu verlesen.

Diese haben auf Namensaufruf zu antworten und vorzutreten.

Artikel 151.

Erscheint ein Zeuge auf die geschehene Vorladung nicht, so ist derselbe in eine Geldstrafe von 25 bis 50 Gulden, und im Falle der Unvermögenheit in eine Gefängnißstrafe von 8 bis 14 Tagen zu verurtheilen.

Auch kann, wenn derselbe am Sitze des Gerichtshofes oder in dessen Nähe anwesend ist, vom Präsidenten seine augenblickliche Vorführung angeordnet werden.

Artikel 152.

Hält der Gerichtshof das persönliche Erscheinen eines vorgeladenen aber ausgebliebenen Zeugen für nothwendig, so ist nach Umständen entweder ein späterer Sitzungstag zur Verhandlung anzuberaumen, oder die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung zu verweisen.

In diesem Falle trifft den Zeugen außer der im Artikel 151 bezeichneten Strafe zugleich die Verurtheilung in die Kosten der vereitelten Sitzung. Auch kann, um dessen Erscheinen bei der künftigen Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen werden.

Artikel 153.

Gegen die in Gemäßheit der Artikel 151 und 152 ausgesprochenen Verurtheilungen kann der Zeuge binnen acht Tagen, vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an gerechnet, durch eine auf der Gerichtskanzlei abzugebende Erklärung Einspruch erheben, worüber von dem Schwurgerichtshofe noch in der gegenwärtigen und, wenn er bereits aufgelöst seyn sollte, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden ist.

Die Verurtheilung ist aufzuheben, wenn der Zeuge genügende Beweise darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem bestimmten Tage sich einzufinden.

Artikel 154.

Hat der Staatsanwalt oder der Angeklagte erhebliche Gründe, um die Vertagung der Sache zu verlangen, so ist dieser Antrag vor dem Beginne der Verhandlung (Artikel 156) zu stellen.

Später darf derselbe nicht mehr berücksichtiget werden.

Der Gerichtshof entscheidet darüber, ob dem Gesuche stattgegeben werden soll.

Artikel 155.

Die erschienenen Zeugen erinnert der Präsident an ihre Pflicht, über Alles, worüber man sie vernehmen werde, die unverfälschte und ganze Wahrheit anzugeben, belehrt sie über die Bedeutung des Eides und über die Folgen des Meineides, und weist sie sodann an, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben und daselbst zu bleiben, bis ihre Vorrufung zur Vernehmung erfolgt.

Er ordnet erforderlichen Falles die Maßregeln an, die er für angemessen erachtet, um zu verhindern, daß sich die Zeugen nicht vor ihrer Vernehmung über das Verbrechen oder über den Angeklagten oder über das von ihnen bereits gegebene oder noch zu gebende Zeugniß unter einander besprechen oder nach Außen verkehren.

Zuwiderhandelnde Zeugen können vom Schwurgerichtshofe sogleich während der Sitzung zu einer Geldstrafe von einem bis zehn Gulden oder in eine vier und zwanzig bis acht und vierzigstündige Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Gleiche Strafe kann auch dritte Personen treffen, welche mit den Zeugen während der Verhandlung bezüglich der von ihnen abzugebenden Aussage verkehren, vorbehaltlich weiterer Einschreitung, wenn ihre Handlung in ein nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Artikel 156.

Der Präsident vernimmt hierauf den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände und läßt die vom Staatsanwalte und vom Angeklagten zur Abhörung vorge-

schlagenen Zeugen und zwar in der beiderseitig festgesetzten Reihenfolge vorrufen.

Artikel 157.

Vor der Abgabe ihrer Aussage haben die Zeugen, so ferne ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, mit emporgehobener Rechte folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich meine Aussage ohne Haß, Gunst, Furcht, ohne Eigennutz abgeben und wissentlich weder etwas Wahres verschweigen, noch etwas Unwahres hinzusetzen werde, so wahr mir Gott helfe."

Sachverständige leisten außer diesem Eide noch den weiteren, daß sie den von ihnen verlangten Bericht oder das von ihnen verlangte Gutachten auf Ehre und Gewissen abgeben werden.

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Artikel 158.

Dem Angeklagten und dem Staatsanwalte steht es frei, ihre allenfallsigen Einwendungen gegen die Beeidigung eines Zeugen oder, falls derselbe in das in Gemäßheit der Artikel 128 und 129 anzufertigende Zeugenverzeichniß gar nicht oder unter unrichtiger Bezeichnung wäre eingetragen worden, gegen dessen Vernehmung vorzubringen, und der Schwurgerichtshof entscheidet augenblicklich darüber.

Gehört ein Zeuge zu denjenigen, welche das Gesetz unbeeidigt zu vernehmen gebietet, so hat der Präsident die Geschwornen darauf aufmerksam zu machen, daß dessen Aussagen mit besonderer Behutsamkeit zu würdigen seien.

Artikel 159.

Der Präsident stellt an jeden Zeugen zuvörderst die im Artikel 208, Theil II. des Strafgesetzbuches vorgeschriebenen allgemeinen Fragen, worauf der Zeuge mündlich sein Zeugniß ablegt.

Nach beendigter Aussage wird der Zeuge befragt, ob der Angeklagte es sei, auf den sich seine Aussagen beziehen, und dann wird an den Angeklagten die Frage gerichtet, ob er auf

dasjenige, was so eben gegen ihn ausgesagt worden, etwas zu erwidern habe.

Artikel 160.

Sollte ein Zeuge die Ablegung seiner Aussagen oder die Ableistung des Eides beharrlich verweigern, so kann der Schwurgerichtshof auf Antrag des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen denselben in eine Gefängnißstrafe von einem bis sechs Monaten verurtheilen.

Artikel 161.

Jeder Zeuge bleibt, nachdem er sein Zeugniß abgelegt hat, in dem Sitzungssaale, soferne nicht der Präsident in Gemäßheit des Artikels 162 ein Anderes anordnet oder den Zeugen auf sein Begehren mit Zustimmung des Staatsanwaltes und des Angeklagten entläßt.

Aller Verkehr zwischen dem Angeklagten und den Zeugen ist untersagt. Die einzelnen Zeugen dürfen einander über ihre Aussagen nicht zu Rede stellen.

Artikel 162.

Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, in jedem Momente der Verhandlung von dem Angeklagten und den Zeugen die nothwendig erachteten Erklärungen über die vorkommenden Thatsachen zu verlangen.

Er kann einzelne Zeugen einander gegenüber stellen, und abwechselnd Fragen an einen und den andern richten.

Er kann auch während einer einzelnen Vernehmung einen oder mehrere Zeugen, den Angeklagten oder einen Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale entfernen lassen, hat aber in den beiden letzten Fällen die Verpflichtung, diese Personen nach ihrer weiteren Vernehmung von allem Demjenigen zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Artikel 163.

Außer dem Präsidenten können auch die Richter, die Geschwornen und der Staatsanwalt Fragen an die Zeugen und an

den Angeklagten stellen, nachdem sie zuvor von dem Präsidenten die Erlaubniß hiezu erhalten haben.

Artikel 164.

Auf dieselbe Weise können auch der Angeklagte und sein Vertheidiger Fragen an die Zeugen stellen.

Sollten sie jedoch die ihnen eingeräumte Befugniß mißbrauchen, so kann der Präsident sie anhalten, ihm die zu stellenden Fragen vorerst anzugeben und diejenigen, welche ihm unangemessen scheinen, zurückweisen.

Wird gegen eine solche Zurückweisung Einspruch erhoben, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden.

Artikel 165.

Im Laufe der Verhandlungen können die über den Thatbestand aufgenommenen Protokolle und die Gutachten der Sachverständigen abgelesen werden.

Auch läßt der Präsident dem Angeklagten diejenigen Gegenstände vorzeigen, welche auf das Verbrechen Bezug haben und zur Ueberweisung dienen können. Er fordert ihn zur Erklärung darüber auf, ob er sie anerkenne.

Er läßt sie gleichfalls den Zeugen vorlegen, in so ferne eine Veranlassung hiezu gegeben ist.

Artikel 166.

Sind Zeugen, welche im Laufe der Voruntersuchung vernommen worden sind, mit Tod abgegangen, oder ist ihr persönliches Erscheinen wegen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Entfernung aus dem Lande nicht zu bewerkstelligen, so sollen ihre Aussagen über die betreffenden Thatsachen aus den Untersuchungsakten abgelesen werden, wenn es von dem Staatsanwalte oder dem Angeklagten verlangt oder von dem Präsidenten für nöthig erachtet wird.

Artikel 167.

Außer den in den Artikeln 133 und 166 bezeichneten Fällen dürfen die früheren Aussagen eines ausgebliebenen Zeugen nur mit besonderer Einwilligung des Angeklagten abgelesen werden.

Artikel 168.

Der Angeklagte und dessen Vertheidiger, sowie der Staatsanwalt sind berechtiget, alles Dasjenige geltend zu machen, was zur näheren Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen und zur Widerlegung seiner Aussagen dienen kann.

Wenn jedoch von dem Angeklagten gegen einen Zeugen Beschimpfungen oder offenbar unbegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden, so kann der Schwurgerichtshof auf Antrag des Zeugen oder des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen wider den Schuldigen eine Gefängnißstrafe von einem bis acht Tagen oder beziehungsweise eine Schärfung des Gefängnisses (Artikel 29 Theil I. des Strafgesetzbuches) auf die Dauer von acht bis vierzehn Tagen anordnen.

Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er vom Schwurgerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt oder bei erschwerenden Umständen zur Suspension vom Amte auf einen Monat bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Diese Strafen sind sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, in so ferne solche Ungebühr noch in ein anderes, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Artikel 169.

Was in dem gegenwärtigen Gesetze bezüglich der Zeugen vorgeschrieben ist, gilt im Allgemeinen auch von den Sachverständigen.

Artikel 170.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens hat der Staatsanwalt die Ergebnisse desselben vorzutragen und die Gründe, welche zur Rechtfertigung der Anklage dienlich sein können, zu entwickeln.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Will der Staatsanwalt nochmals das Wort nehmen, so ist dieß zu gestatten.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Der Präsident erklärt hierauf, nachdem er noch zuvor die Frage an den Angeklagten gestellt hat, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, die Verhandlung für geschlossen.

Artikel 171.

Derselbe setzt zunächst den Geschwornen die Merkmale auseinander, welche das Gesetz zum Thatbestand der den Gegenstand der Anklage bildenden Uebertretung fordert, und bezeichnet diejenigen Punkte, auf welche sie ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten haben, ohne jedoch in die Beweise der Thatsachen einzugehen.

Zugleich erinnert er die Geschwornen an die Pflichten, welche sie zu erfüllen haben, und macht sie darauf aufmerksam:

1) daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder besonderen Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern lediglich einer festen Ueberzeugung bedürfe, welche sie durch eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise erlangt haben;

2) daß sie sich bei der Abstimmung nach den im Artikel 192 gegebenen Vorschriften zu richten, und

3) über den Gang der Berathung und Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten haben.

Artikel 172.

Nach dieser Auseinandersetzung stellt der Präsident die von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen nach den in den Artikeln 173 — 178 enthaltenen näheren Bestimmungen.

Artikel 173.

Die Hauptfrage wird dahin gerichtet, ob sich der Angeklagte des Verbrechens, welches den Gegenstand der Anklage bildet, schuldig gemacht habe.

Hiebei sind alle wesentlichen thatsächlichen Beziehungen, wie

solche in der Anklageschrift enthalten sind, oder sich bei der Verhandlung herausgestellt haben, in die Frage mit aufzunehmen.

Artikel 174.

War bei einem Verbrechen, von welchem das Strafgesetz verschiedene Abstufungen aufstellt, die Anklage auf den höheren Grad gerichtet, so sind der Hauptfrage für den Fall, daß der Angeklagte von den Geschwornen des höheren Grades nicht für schuldig erklärt werden sollte, nach Lage der Sache weitere Fragen bezüglich der geringeren Grade beizufügen.

Dasselbe findet statt, wenn durch das Hinwegfallen einzelner gesetzlicher Merkmale die That unter den Begriff eines leichteren Verbrechens oder eines Vergehens fällt.

Artikel 175.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn aus der Verhandlung hervorgeht, daß ein des vollendeten Verbrechens Angeklagter vielleicht nur des Versuches, oder ein als Urheber Angeklagter nur der Beihülfe oder Begünstigung, oder ein des vorsetzlichen Verbrechens Angeklagter nur der Verübung aus Fahrlässigkeit schuldig befunden werden könne.

Artikel 176.

Thatumstände, welche blos auf Ausmessung der Strafe innerhalb des höchsten und niedrigsten Strafmaßes Einfluß haben, werden bei der Fragestellung nicht besonders hervorgehoben.

Artikel 177.

Dagegen sind über diejenigen Thatumstände, welche eine schwerere Qualifikation des Verbrechens begründen, so weit dieses thunlich ist, abgesonderte Fragen zu stellen.

Artikel 178.

Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, welche das Gesetz als Strafmilderungsgründe anerkennt, so sind auch darauf besondere Fragen zu richten.

Artikel 179.

Sowohl die Geschwornen als der Staatsanwalt und der Angeklagte oder sein Vertheidiger können gegen die Fragestellung

Erinnerungen erheben, worüber der Schwurgerichtshof sofort entscheidet.

Artikel 180.

Nachdem die Fragen festgestellt und zu Schrift gebracht worden sind, übergibt sie der Präsident den Geschwornen nebst der Anklageschrift und sämmtlichen übrigen Akten, wovon jedoch die Protokolle über die Zeugenvernehmungen ausgenommen sind.

Zugleich befiehlt er die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

Artikel 181.

Hierauf begeben sich die Geschwornen zur Berathung in das für sie bereitete Zimmer, welches sie vor Beendigung derselben nicht mehr verlassen dürfen.

Niemand darf während der Dauer der Berathung in das Berathungszimmer eintreten; auch ist den Geschwornen während dieser Zeit jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt. Geschworne, welche diesem Verbote, zu dessen Handhabung an der Thüre des Berathungszimmers eine Wache aufzustellen ist, zuwiderhandeln, sind vom Schwurgerichtshofe an Geld von fünf bis zu einhundert Gulden, dritte aber, welche dasselbe übertreten, dann die aufgestellten Wachtposten, welche die Uebertretung zulassen, mit vierundzwanzigstündigem Arreste zu bestrafen.

Besondere Bestimmungen.

Artikel 182.

Rücksichtlich der Vernehmung tauber oder stummer Personen, dann solcher, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, finden die für die Voruntersuchung geltenden Bestimmungen analoge Anwendung.

Artikel 183.

Wenn der Angeklagte entweder alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen verweigert, so hat ihn der Präsident lediglich darauf aufmerksam zu machen, daß er durch solche Weigerung seine Lage leicht verschlimmern könne, und sodann in der Verhandlung der Sache fortzufahren.

Artikel 184.

Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlungen durch ein ungeziemendes Benehmen stört und der vorgängigen Ermahnung, sowie der Drohung des Präsidenten, daß er aus der Sitzung entfernt werde, ohnerachtet hievon nicht absteht, so kann er durch Beschluß des Schwurgerichtshofes auf einige Zeit aus der Sitzung entfernt werden.

Wird er dann wieder vorgerufen, so ist ihm vom Präsidenten der wesentliche Inhalt desjenigen bekannt zu machen, was während seiner Entfernung ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Verhindert er diese Bekanntmachung durch abermaliges ungeziemendes Benehmen, so hat das in seiner Abwesenheit Verhandelte in Bezug auf ihn dieselbe Wirkung, als ob er gegenwärtig gewesen wäre.

Artikel 185.

Verletzt der Vertheidiger den Anstand, oder die dem Gerichte schuldige Achtung, so kann er in die in Artikel **168** Absatz **3** bezeichneten Strafen verurtheilt werden.

Beharrt er auf solcher Ungebühr, so ist ihm das Wort zu entziehen, der Angeklagte zur Wahl eines andern Vertheidigers aufzufordern und nöthigenfalls von Amtswegen ein solcher zu ernennen.

Ist jedoch zu besorgen, daß die Vertheidigung des Angeklagten nicht genügend stattfinden würde, so kann die Vertagung der Verhandlung auf Kosten des schuldigen Vertheidigers angeordnet werden.

Artikel 186.

Wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, und derselbe auf geeigneten Vorhalt bezüglich der Folgen einer solchen falschen Aussage von derselben nicht abgeht, so kann auf den Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeklagten das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte ausgesetzt und auf die nächste Sitzung vertagt werden. In diesem Falle ist die Einleitung

einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den verdächtigen Zeugen anzuordnen und derselbe geeigneten Falles zu verhaften.

Besteht kein genügender Grund zur Vertagung, so kann der Schwurgerichtshof dennoch auf Antrag des Staatsanwaltes, des Angeklagten oder selbst von Amtswegen die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung und geeigneten Falles die Verhaftung des verdächtigen Zeugen, jedoch erst dann anordnen, nachdem die Geschwornen ihren Wahrspruch abgegeben haben.

Artikel 187.

Wird während der Verhandlung einer Strafsache in der öffentlichen Sitzung ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung begangen und der Thäter auf frischer That betreten, so soll entweder mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben sogleich die Verhandlung und Aburtheilung in der Art stattfinden, daß nach Erhebung des Thatbestandes eine angemessene Anzahl von Zeugen und der Thäter vernommen und nach Anhörung des Staatsanwaltes und der Vertheidigung des Beschuldigten das Urtheil über Schuld und Strafe vom Schwurgerichtshofe ohne Zuziehung der Geschwornen sofort gesprochen wird.

Ueber die ganze Verhandlung, welche öffentlich zu geschehen hat, ist ein umständliches Protokoll aufzunehmen und von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Gegen das Urtheil findet außer der Nichtigkeitsbeschwerde kein anderes Rechtsmittel statt.

Sollte die sofortige Verhandlung und Aburtheilung besonderen Schwierigkeiten unterliegen, so kann der Schwurgerichtshof die Sache vor den Untersuchungsrichter zum regelmäßigen Verfahren verweisen.

Das Letzte hat immer zu geschehen, wenn die in der Sitzung begangene That die Merkmale eines Verbrechens an sich trägt.

Artikel 188.

Erkrankt der Angeklagte während der öffentlichen Verhandlung in dem Maße, daß er derselben nicht weiter beizuwohnen vermag, so hat der Schwurgerichtshof die Vertagung der Sache auszusprechen.

Wenn jedoch der Angeklagte selbst die Vorlesung seiner Aussagen aus den Akten der Voruntersuchung für genügend erklärt und der Staatsanwalt seine Zustimmung ertheilt, so kann die Verhandlung, als ob der Angeklagte selbst gegenwärtig wäre, fortgesetzt und beendiget werden.

Das gefällte Urtheil ist ihm in solchem Falle durch den Protokollführer zu verkünden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Wahrspruche der Geschwornen, und von der Fällung und Verkündung des Urtheils.

Artikel 189.

Sobald die Geschwornen in dem Berathungszimmer angelangt sind, wählen sie einen Obmann aus ihrer Mitte und treten hierauf über die Hauptfrage, sowie über die etwaigen Nebenfragen, in Berathung.

Artikel 190.

Nach geschlossener Berathung läßt der Obmann die Geschwornen über die einzelnen Fragen nach der Reihenfolge, in welcher sie von dem Präsidenten gestellt worden sind, mündlich abstimmen.

Der Obmann gibt seine Stimme zuletzt. Die Uebrigen geben solche nach der Ordnung, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen worden sind.

Artikel 191.

Die Abstimmung der Geschwornen besteht in der einfachen Bejahung oder Verneinung der gestellten Fragen.

Doch kann auch ein Geschworner eine einzelne Frage nur theilweise bejahen oder verneinen.

Artikel 192.

Der Wahrspruch der Geschwornen kann bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich der That schuldig gemacht habe, dann über die Frage, ob dieselbe unter einem eine schwerere Qualifikation des Verbrechens begründenden Umstande begangen

worden sei, gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet werden.

Bezüglich der Strafmilderungsgründe entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung.

Artikel 193.

Das Ergebniß der Abstimmung ist bezüglich jeder einzelnen von den Geschwornen beantworteten Frage auf dem vom Präsidenten ihnen übergebenen Aktenstücke niederzuschreiben und vom Obmanne zu unterzeichnen.

Die Zahl der Stimmen, durch welche der Wahrspruch zu Stande kam, darf hiebei nicht angeführt werden.

Artikel 194.

Nach Schöpfung des Wahrspruches kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und nehmen ihre Plätze wieder ein.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erhebt sich der Obmann und liest den Wahrspruch mit den einleitenden Worten vor:

„Auf Ehre und Gewissen, die Erklärung der Geschwornen ist folgende.“

Artikel 195.

Der Wahrspruch der Geschwornen wird in deren Gegenwart vom Obmanne dem Präsidenten überreicht und von diesem nebst dem Protokollführer ebenfalls unterzeichnet.

Artikel 196.

Sollte jedoch der Wahrspruch der Geschwornen sich als unvollständig oder in sich widersprechend darstellen, so hat der Schwurgerichtshof anzuordnen, daß sich die Geschwornen zur Vervollständigung oder Verbesserung des Wahrspruches von Neuem in das Berathungszimmer zurückziehen.

Artikel 197.

Der Präsident läßt den Angeklagten in den Sitzungssaal wieder eintreten und den Wahrspruch der Geschwornen durch den Protokollführer vorlesen.

Artikel 198.

Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen

für nicht schuldig erklärt worden, so hat der Schwurgerichtshof sofort auf dessen Freisprechung von der Anklage zu erkennen.

Artikel 199.

Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden, so hat der Staatsanwalt seinen Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen.

Der Angeklagte oder dessen Vertheidiger ist mit seinen Gegenerinnerungen zu hören und hat jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Diese Gegenerinnerungen dürfen übrigens nicht mehr gegen den Schuldausspruch, sondern nur gegen die Statthaftigkeit und Größe der beantragten Strafe gerichtet werden.

Artikel 200.

Die Mitglieder des Schwurgerichtshofes begeben sich hierauf zur Berathung und Abstimmung in das hiefür bestimmte Zimmer.

Artikel 201.

Der Präsident leitet die Berathung und Abstimmung. Letztere geschieht in der Art, daß die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren stimmen. Der Präsident gibt zuletzt seine Stimme.

Die Entscheidung geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit.

Theilen sich die Stimmen in mehrere Meinungen, von denen keine die absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine entschiedene Mehrheit ergibt.

Artikel 202.

Ist der Schwurgerichtshof der Ansicht, daß die That, deren der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden ist, durch kein Strafgesetz verboten sei, so erkennt er auf Freisprechung von der Strafe.

Artikel 203.

Außer diesem Falle erkennt der Schwurgerichtshof auf die durch das Gesetz angedrohte Strafe, selbst wenn dieselbe nach

dem Wahrspruche der Geschwornen nicht mehr zu seiner Zuständigkeit gehören würde.

Artikel 204.

In jedem Erkenntnisse hat der Schwurgerichtshof zugleich über den Kostenpunkt zu entscheiden.

Wird der Angeklagte freigesprochen (Artikel 198, 202), so kann er in die Tragung der Prozeßkosten nicht verurtheilt werden.

Dagegen ist bei dessen Verurtheilung in die Strafe auch dessen Verbindlichkeit zur Tragung der Prozeßkosten oder des betreffenden Theiles derselben auszusprechen.

Artikel 205.

Der Schwurgerichtshof hat in seinem Erkenntnisse über die aus Veranlassung der Untersuchung in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenstände zu verfügen.

Der Entschädigungsanspruch des Beschädigten wird der Entscheidung des zuständigen Civilgerichtes vorbehalten.

Artikel 206.

Das geschöpfte Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen über den Rechtspunkt niederzuschreiben und vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

Die angewendeten Gesetzesstellen sind wörtlich vorzulesen.

Artikel 207.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so hat ihn der Präsident nach Verkündung des Erkenntnisses über das ihm gesetzlich zustehende Rechtsmittel der Richtigkeitsbeschwerde und über die zur Einlegung desselben gestattete Nothfrist zu belehren.

Artikel 208.

Sobald einmal die öffentliche Verhandlung einer Strafsache begonnen hat, muß, vorbehaltlich der im Gesetze enthaltenen Ausnahmen, mit derselben ununterbrochen bis zur Urtheilsverkündung fortgefahren werden.

Nur für die Zeit, welche zur Erholung erforderlich ist, kann der Präsident den Lauf der Verhandlung unterbrechen.

Artikel 209.

Ueber alles in der Sitzung Vorgehende muß ein Protokoll aufgenommen werden.

Dasselbe hat alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens, alle gestellten Anträge und alle darauf von dem Schwurgerichtshofe ertheilten Entschließungen zu beurkunden.

Der Antworten des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen geschieht jedoch darin nur insoferne Erwähnung, als dieselben Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen enthalten.

Aussagen solcher Zeugen, welche in der Sitzung zum ersten Male vernommen werden, sind dagegen vollständig zu protokolliren.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 210.

Die Reinschrift des Erkenntnisses ist vom Protokollführer zu fertigen und vom Präsidenten und sämmtlichen Richtern binnen vier und zwanzig Stunden zu unterzeichnen.

Dieselbe ist sodann in ein besonderes zur Aufbewahrung der Urtheile bestimmtes Buch einzuheften und eine Abschrift davon den betreffenden Akten beizufügen.

Artikel 211.

War die Anklage gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener gerichtet, so ist der vorgesetzten Amts- oder Dienstbehörde dieser Personen von dem gefällten Urtheile ungesäumt Kenntniß zu geben.

Besondere Bestimmungen.

Artikel 212.

Wenn nach Verkündung des Wahrspruches der Geschwornen, wodurch der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, sämmtliche Richter sich überzeugt finden, daß die Geschwornen in der Hauptsache sich geirrt haben, so hat der Schwurgerichtshof von Amtswegen die Urtheilsfällung auszusetzen und die Sache, insoweit der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, an die nächste

ordentliche Sitzung zu verweisen, damit ein anderes Schwurgericht darüber entscheide.

In dieses kann sodann keiner der Geschwornen eintreten, welche an dem ersten Wahrspruche Theil genommen haben.

Der Wahrspruch des zweiten Schwurgerichtes muß selbst dann, wenn er mit jenem des ersten übereinstimmen sollte, dem Urtheile des Schwurgerichtshofes zu Grunde gelegt werden.

Artikel 213.

Haben sich im Laufe der öffentlichen Verhandlung neue in der Anklageschrift nicht enthaltene Thatsachen ergeben, welche den Verdacht eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen den Angeklagten begründen, so ist in nachstehender Weise zu verfahren:

1) Hat der Angeklagte wegen der That, worauf die Anklage gerichtet war, ein freisprechendes Erkenntniß erlangt, und beantragt der Staatsanwalt wegen der neu entdeckten Uebertretung eine weitere strafgerichtliche Verfolgung, so verweist der Schwurgerichtshof die Sache vor den Untersuchungsrichter und erläßt zugleich einen Verhaftsbefehl gegen den Beschuldigten, soferne die Bedingungen hiezu vorhanden sind;

2) ist dagegen der Angeklagte verurtheilt worden, so findet eine solche Verweisung vor den Untersuchungsrichter nur unter der Voraussetzung statt, daß das neu entdeckte Verbrechen von solcher Erheblichkeit ist, daß den Angeklagten nach den über den Zusammenfluß der Verbrechen geltenden gesetzlichen Vorschriften (Strafgesetzbuch Theil I. Artikel 109, 110) eine schwerere Strafe als die bereits verwirkte treffen kann.

   In einem solchen Falle ist mit der Vollstreckung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses so lange inne zu halten, bis auch über die neue Strafsache rechtskräftig entschieden ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Vollstreckung des Urtheils.

Artikel 214.

Ein von der Anklage freisprechendes Erkenntniß (Art. 198) wird sogleich nach der Verkündung durch Freilassung des Angeklagten in Vollzug gesetzt, er müßte denn aus einer anderen gesetzlichen Ursache in Verhaft zu bleiben haben.

Artikel 215.

Gleiches ist der Fall, wenn der Angeklagte ein von der Strafe freisprechendes Erkenntniß (Artikel 202) erlangt und der Staatsanwalt sogleich bei Verkündung desselben seinen Verzicht auf Einwendung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde erklärt hat.

Artikel 216.

Staatsbeamten und öffentlichen Dienern wird in den im Artikel 214 und 215 bezeichneten Fällen der in der Zwischenzeit eingezogene Gehaltstheil zurückersetzt.

Zugleich hört die in Folge der Erkennung auf Anklage eingetretene Suspension vom Amte (Artikel 59) wieder auf.

Artikel 217.

Die Vollstreckung der verurtheilenden Erkenntnisse erfolgt vorbehaltlich dessen, was in den Artikeln 379, 380 und 381, Absatz 2 Theil II. des Strafgesetzbuches verordnet ist, innerhalb vier und zwanzig Stunden von dem Zeitpunkte an, wo die Frist zur Einwendung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde ohne Anmeldung desselben abgelaufen, oder falls von demselben Gebrauch gemacht wurde, das Erkenntniß auf Zurückweisung der Beschwerde verkündet worden ist.

Artikel 218.

Die Vollstreckung der verurtheilenden Erkenntnisse ist auf Betreiben des Staatsanwaltes durch das Kreis- und Stadtgericht, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wurde, zu bewirken.

An dem Sitze des Gerichtes hat auch die Vollstreckung der Todesurtheile zu geschehen.

Drittes Kapitel.

Von dem Verfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen.

Artikel 219.

Ist bei dem Schwurgerichte ein mit einer geringeren Strafe, als die im Artikel 116 genannten, bedrohtes Verbrechen oder ein Vergehen abzuurtheilen, so richtet sich das Verfahren im Allgemeinen nach den im Artikel 116—218 enthaltenen Bestimmungen, insoweit dieselben nicht in den nachstehenden Artikeln abgeändert sind.

Artikel 220.

Bei den im Artikel 219 bezeichneten Verbrechen und Vergehen wird, wenn der Beschuldigte von der Befugniß, sich einen Beistand zu seiner Vertheidigung zu wählen, keinen Gebrauch macht, ein Vertheidiger von Amtswegen (Artikel 121) nicht aufgestellt, es müßte denn der Präsident des Schwurgerichtshofes solches aus besondern Gründen für zweckmäßig erachten.

Artikel 221.

Hat das Appellationsgericht nach durchgeführter Voruntersuchung auf Verweisung des Beschuldigten vor das Schwurgericht erkannt, so treten nachstehende Abweichungen (Artikel 222—225) vom regelmäßigen Verfahren ein.

Artikel 222.

I. Es findet keine Anfertigung einer Anklageschrift, sondern lediglich Zustellung des Verweisungserkenntnisses an den Beschuldigten statt.

Diese geschieht, wenn sich derselbe bisher in Haft befunden hat, am Tage vor dem in Gemäßheit der Artikel 117 und 118 mit ihm abzuhaltenden Verhöre, außerdem in den nächsten drei Tagen nach Fällung des Erkenntnisses.

Artikel 223.

II. Wenn der Präsident des Schwurgerichtshofes den Tag der öffentlichen Verhandlung in Fällen, wo sich der Beschuldigte

auf freiem Fuße befindet, festgesetzt hat, so ist derselbe davon mittelst eigener Vorladung, welcher zugleich das Verzeichniß der vom Staatsanwalte zur Vernehmung vorgeschlagenen Zeugen beizugeben ist, in Kenntniß zu setzen.

Zwischen dem Tage der Zustellung der Vorladung und der öffentlichen Verhandlung sollen wenigstens acht Tage in Mitte liegen.

Verlangt der Beschuldigte die Abhörung von noch anderen Zeugen, oder wünscht er seine Vertheidigung einer anderen Person als einem Rechtsanwalte oder geprüften Rechtskandidaten zu übertragen, so muß sein desfalls zu stellender Antrag wenigstens am dritten Tage, von Zustellung der Vorladung an gerechnet, dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes vorliegen.

Artikel 224.

III. Gedenkt ein Beschuldigter, welcher auf freiem Fuße prozessirt wurde, ein oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes abzulehnen, so hat er wenigstens drei Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage den Ablehnungsgrund geltend zu machen.

Die im Artikel 118 angeordnete Mittheilung der Namen der Gerichtsmitglieder findet in diesem Falle nicht statt.

Artikel 225.

IV. In der öffentlichen Sitzung hat der Staatsanwalt nach Vorlesung des Verweisungserkenntnisses durch den Protokollführer (Artikel 148) die Anklage in gedrängter Kürze zu entwickeln.

Artikel 226.

Hat der Staatsanwalt in Vergehensfällen, ohne daß eine Voruntersuchung geführt wurde, bei dem Appellationsgerichte die unmittelbare Vorladung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung erwirkt, so läßt der Präsident des Schwurgerichtshofes demselben nebst der Vorladung und dem Zeugenverzeichnisse auch eine Abschrift des vom Staatsanwalte bei dem Appellationsgerichte eingereichten Antrages zustellen.

Die Bestimmungen des Artikels 223, Absatz 2 und 3, und Artikel 224 kommen auch im gegenwärtigen Falle zur Anwendung.

In der öffentlichen Sitzung beginnt die Verhandlung nach Beeidigung der Geschwornen mit der Entwicklung der Anklage durch den Staatsanwalt.

Artikel 227.

Macht sich ein Beschuldigter, welcher auf freiem Fuße prozessirt wird, einer der im Artikel 168 bezeichneten Handlungen schuldig, so kann er vom Schwurgerichtshofe in eine sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehende Gefängnißstrafe von einem bis zu acht Tagen verurtheilt werden.

Artikel 228.

Wird ein auf freiem Fuße prozessirter Beschuldigter in Gemäßheit des Artikels 184 durch Beschluß des Schwurgerichtshofes aus der Sitzung entfernt, so ist derselbe bis zur Beendigung der Verhandlung in Haft zu bringen.

Artikel 229.

Ergibt sich der im Artikel 188 bezeichnete Fall bei einem auf freiem Fuße prozessirten Beschuldigten, so ist demselben, wenn nicht die Verhandlung der Sache vertagt wird, das gefällte Erkenntniß in Abschrift zuzustellen.

Vierter Titel.

Von den Rechtsmitteln gegen die von den Schwurgerichtshöfen erlassenen Urtheile.

Erstes Kapitel.

Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

Artikel 230.

Ist ein Angeklagter von dem Schwurgerichtshofe zu einer Strafe verurtheilt worden, so kann er das Urtheil mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten, wenn entweder:

I. bei dem Verfahren, wodurch die öffentliche Sitzung vorbereitet wurde, oder vor dem Schwurgerichtshofe oder bei der

Schöpfung des Wahrspruches eine wesentliche Förmlichkeit des Prozesses verletzt worden ist; oder wenn

II. eine solche Verletzung bei der Fällung des Urtheils stattgefunden hat; oder wenn

III. von dem Schwurgerichtshofe das Gesetz unrichtig auf die durch den Wahrspruch der Geschwornen festgestellten Thatsachen angewendet worden ist.

In den unter Nro. II. und III. bezeichneten Fällen steht auch dem Staatsanwalte bei dem Schwurgerichtshofe das Recht zu, die Richtigkeitsbeschwerde zu erheben.

Artikel 231.

Zu den im Artikel 230 bezeichneten Formverletzungen sind insbesondere folgende zu rechnen:

1) wenn ein Richter, welcher Untersuchungshandlungen vorgenommen oder zur Erkennung der Anklage mitgewirkt hat, Mitglied des Schwurgerichtshofes war;

2) wenn ein Richter oder Geschworner zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher in dem gegen den Angeklagten eingeleiteten Verfahren als Zeuge, Dollmetscher oder Sachverständiger vernommen worden ist, oder als Beschädigter betheiligt erscheint;

3) wenn bei einem Verbrechen, welches mit Todes-, Kettenoder Zuchthausstrafe bedroht ist, dem Angeklagten kein Vertheidiger beigegeben war;

4) wenn nicht alle Geschwornen in Gemäßheit des Artikels 110 in Pflicht genommen worden sind;

5) wenn die Oeffentlichkeit des Verfahrens beschränkt wurde, ohne daß ein in Gemäßheit des Artikels 139 zu erlassendes Erkenntniß des Schwurgerichtshofes vorausgegangen ist, oder wenn von einer solchen Sitzung eine der im Artikel 140 genannten Personen ausgeschlossen wurde;

6) wenn ein Zeuge außer den Fällen, wo das Gesetz die Beeidigung untersagt, unbeeidigt vernommen wurde;

7) wenn nicht alle Richter, Geschworne und der Protokoll-

führer der Verhandlung in der öffentlichen Sitzung ununterbrochen beigewohnt haben;

8) wenn der Schwurgerichtshof auf einen vom Angeklagten schriftlich übergebenen oder zu Protokoll niedergelegten Antrag, durch welchen derselbe eine ihm vom Gesetze zum Behufe der Vertheidigung eingeräumte Befugniß geltend machen wollte, eine Entscheidung zu geben entweder unterlassen oder verweigert, oder bei der Entscheidung ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet hat;

9) wenn an dem Wahrspruche mehr oder weniger als zwölf Geschworne Theil genommen haben;

10) wenn der Wahrspruch nicht schriftlich abgefaßt oder nicht mit der Unterschrift des Obmannes versehen wurde;

11) wenn das Urtheil von mehr oder weniger Richtern, als gesetzlich vorgeschrieben ist, gefällt wurde;

12) wenn der Angeklagte wegen einer anderen That, als wegen welcher die Verweisung vor das Schwurgericht geschah, verurtheilt worden ist;

13) wenn bei der Verkündung des Urtheiles die in Anwendung gebrachten Gesetzstellen nicht bestimmt angeführt und wörtlich abgelesen worden sind;

14) wenn in den in Artikel 212, 248 und 272 bezeichneten Fällen ein Geschworner an dem zweiten Wahrspruche Theil genommen hat, welcher bereits zu dem früheren Wahrspruche mitwirkte;

15) wenn im Falle der Artikel 248, 249 und 272 ein Richter an der zweiten Aburtheilung Theil genommen hat, welcher bereits bei der früheren Verhandlung mitwirkte;

16) wenn in Folge eines von dem Angeklagten vorgebrachten bestimmten Beschwerdepunktes sich offenbaren sollte, daß ein Geschworner zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher nach Artikel 76 nicht Geschworner sein kann;

17) wenn unterlassen wurde, dem Angeklagten am Tage vor der öffentlichen Verhandlung das Verzeichniß der Geschwornen mitzutheilen;

18) wenn bei Vernehmung eines gehörlosen, stummen oder taubstummen oder eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten kein Dollmetscher beigezogen oder dieser nicht beeidiget worden ist.

Artikel 232.

Wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes kann namentlich Beschwerde geführt werden, wenn der Schwurgerichtshof:

1) auf einen von den Geschwornen erlassenen Schuldausspruch eine Verurtheilung ausgesprochen hat, während die betreffende That durch kein Strafgesetz verboten ist, oder
2) seiner Entscheidung eine unpassende strafgesetzliche Bestimmung zu Grunde gelegt hat.

Wenn jedoch in dem letztgedachten Falle (Nro. 2) die ausgesprochene Strafe die nämliche ist, welche das auf das Verbrechen oder Vergehen anwendbare Strafgesetz bestimmt, so kann der Staatsanwalt so wenig als der Angeklagte die Vernichtung des Urtheiles unter dem Vorwande beantragen, daß in der Anführung des Textes des Gesetzes ein Irrthum unterlaufen sei.

Auch kann aus der Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken (Strafgesetzbuch Theil I, Art. 90 — 95) kein Nichtigkeitsgrund entnommen werden.

Artikel 233.

Ist der Angeklagte zur Todesstrafe verurtheilt worden, so soll das Urtheil des Schwurgerichtshofes, ohne daß es hiezu einer besonderen Einwendung des Rechtsmittels bedarf, dem obersten Gerichtshofe zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob kein Nichtigkeitsgrund vorliege, von Amtswegen eingesendet werden.

Artikel 234.

Ist ein von den Geschwornen für schuldig erklärter Angeklagter von dem Schwurgerichtshofe um deswillen von der Strafe freigesprochen worden, weil die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so kann das Urtheil von dem Staatsanwalte gleichfalls mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Artikel 235.

Will sich der Angeklagte des Rechtsmittels der Nichtigkeits-

beschwerde bedienen, so hat er dieselbe binnen drei Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheils an gerechnet, bei Strafe des Ausschlusses auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichts mündlich oder schriftlich anzumelden.

Befindet sich der Angeklagte in Haft, so hat sich auf dessen Verlangen ein Protokollführer des Gerichts in das Gefängniß zu begeben, um seine Erklärung aufzunehmen.

Artikel 236.

Dem Staatsanwalte, welcher gegen ein verurtheilendes Erkenntniß die Richtigkeitsbeschwerde ergreifen will, ist eine gleiche Anmeldungsfrist von drei Tagen eingeräumt.

Gegen ein von der Strafe freisprechendes Urtheil ist dagegen die Beschwerde binnen 24 Stunden anzumelden.

In allen Fällen hat der Staatsanwalt bei der Anmeldung zugleich die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

Artikel 237.

Von der geschehenen Anmeldung ist in einem eigens hiezu bestimmten Register Vormerkung zu machen und, wenn der Staatsanwalt die Richtigkeitsbeschwerde erhoben hat, dem Angeklagten unverzüglich Kenntniß davon zu geben.

Artikel 238.

Auf das Rechtsmittel der Richtigkeitsbeschwerde kann mit Ausnahme des in Artikel 233 bezeichneten Falles vor Ablauf der Anmeldungsfrist verzichtet, und selbst das schon angemeldete Rechtsmittel kann bis zur öffentlichen Verhandlung darüber zurückgenommen werden.

Artikel 239.

Der Beschwerdeführer, welcher die Frist zur Anmeldung des Rechtsmittels eingehalten hat, ist befugt, innerhalb vierzehn Tagen, ebenfalls vom Tage des angegriffenen Urtheils an gerechnet, in einer Denkschrift die Beschwerdegründe näher auszuführen.

Macht der Staatsanwalt von dieser Befugniß Gebrauch, so ist dessen Denkschrift dem Angeklagten in Abschrift mitzutheilen, und diesem steht es frei, bis zur öffentlichen Verhandlung der Sache seine Gegenbemerkungen einzureichen.

Wenn der Angeklagte gegen ein Mitglied des obersten Gerichtshofes einen Ablehnungsgrund geltend machen will, so muß dieses innerhalb der für die Einreichung der Denkschrift vorgeschriebenen Frist geschehen, worauf nach Analogie des Artikels 126 verfahren wird.

Artikel 240.

Sobald die in Artikel 239 erwähnte Denkschrift eingereicht oder die vierzehntägige Frist, ohne daß eine Einreichung erfolgte, abgelaufen ist, werden sämmtliche Akten in den nächstfolgenden vier und zwanzig Stunden an den obersten Gerichtshof abgesendet.

Artikel 241.

Der Präsident des Gerichtshofes ernennt einen Referenten und läßt die Akten durch die Gerichtskanzlei dem Staatsanwalte zur Einsicht mittheilen. Dieser hat die Akten unverzüglich zu prüfen und solche nebst seinem schriftlichen Antrage dem Referenten einzuhändigen, welcher sodann an dem vom Präsidenten zur Verhandlung festgesetzten Tage seinen Vortrag erstattet.

Dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger des Angeklagten, wenn dieser einen solchen am Sitze des obersten Gerichtshofes aufgestellt hat, ist von der Festsetzung der Verhandlungstagsfahrt Nachricht zu geben.

Ist der Angeklagte verhaftet, so kann er nicht verlangen, an der Verhandlung Theil zu nehmen, sondern lediglich einen Vertheidiger für sich erscheinen lassen.

Artikel 242.

An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage trägt zuerst der Referent eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die Nichtigkeitsgründe, wenn der Beschwerdeführer dergleichen aufgestellt hat.

Artikel 243.

Hierauf erhält der Beschwerdeführer, und, wenn sowohl der Angeklagte als der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, zuerst der Angeklagte oder sein Vertheidiger das Wort zur näheren Ausführung der Beschwerde.

Dem Gegner des Beschwerdeführers steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Der Gerichtshof kann den Schluß der Verhandlung aussprechen, sobald er die Sache für vollständig erschöpft erachtet.

Doch gebührt jedenfalls dem Angeklagten, oder seinem Vertheidiger das Recht der letzten Aeußerung.

Artikel 244.

Was die Oeffentlichkeit der Sitzung, die Befugnisse des Gerichtsvorstandes in Bezug auf die Aufrechthaltung der Ordnung in derselben, dann die Berathung und Abstimmung in der geheimen Sitzung betrifft, so finden dabei die über das Verfahren bei dem Schwurgerichtshofe gegebenen Vorschriften analoge Anwendung.

Artikel 245.

In der Sache selbst ist der Gerichtshof, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, lediglich auf die Prüfung der aufgestellten Beschwerdepunkte beschränkt.

Bei Beschwerdeführungen des Angeklagten sind dagegen folgende Fälle zu unterscheiden:

I. Hat der Angeklagte die Beschwerdepunkte nicht näher bezeichnet, oder wegen einer im Verfahren oder bei Schöpfung des Wahrspruches vorgekommenen Formverletzung Beschwerde erhoben, so hat der Gerichtshof von Amtswegen zu prüfen, ob jede wesentliche Förmlichkeit des Prozesses beobachtet und ob das Gesetz richtig angewendet worden sei.

II. Hat dagegen der Angeklagte wegen einer bei der Urtheilsfällung vorgekommenen Formverletzung oder wegen irriger Anwendung des Gesetzes Beschwerde geführt, so hat der Gerichtshof lediglich diese beiden Punkte seiner Würdigung zu unterstellen, ohne nochmals in eine Prüfung des der Urtheilsfällung vorausgegangenen Verfahrens eingehen zu können.

Findet der Gerichtshof in den unter Nro. I. und II. bezeichneten Fällen, daß zwar das Gesetz vom Schwurgerichtshofe unrichtig angewendet worden sei, daß aber das anzuwendende Ge-

setz eine strengere Strafbestimmung enthalte, so kann aus diesem Grunde nicht auf Vernichtung des Urtheils erkannt werden, wenn nicht der Staatsanwalt zugleich die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat.

Artikel 246.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde eines blos zu einer Vergehens- oder Polizeistrafe Verurtheilten als unzuläßig oder unbegründet verworfen, so ist derselbe zu einer Geldstrafe von 25 bis 100 Gulden, und im Falle der Unvermögenheit zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Wochen zu verurtheilen.

Artikel 247.

Findet der Gerichtshof die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird das angegriffene Urtheil entweder seinem ganzen Inhalte nach oder insoferne sich die Nichtigkeitsbeschwerde nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise vernichtet und nach Verschiedenheit der Fälle in Gemäßheit der in den Artikeln 248 und 249 enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Artikel 248.

Ist das Urtheil wegen Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit des Prozesses vernichtet worden, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Wenn die Formverletzung noch vor erfolgtem Wahrspruche der Geschwornen begangen worden ist, so wird die Sache nach dem Ermessen des Gerichtshofes entweder an das Schwurgericht eines andern Appellationsgerichtsbezirkes oder in die nächste Sitzung desselben Schwurgerichtshofes, welcher das frühere Urtheil erlassen hat, zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung verwiesen.

Jedoch kann in dem letzteren Falle in das neu zu bildende Schwurgericht keiner der Geschwornen eintreten, welcher Mitglied des früheren Schwurgerichts war.

Auch kann der Schwurgerichtshof nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der vorigen Aburtheilung keinen Theil genommen haben. Zu diesem Ende können nöthigen-

falls zur Bildung des Schwurgerichtshofes Mitglieder des Appellationsgerichtes abgeordnet werden.

Die neue Verhandlung findet auf den Grund des Verweisungserkenntnisses und der früheren Anklageschrift statt.

2) Ist dagegen die Formverletzung erst nach erfolgtem Wahrspruche der Geschwornen vorgekommen, so wird die Sache gleichfalls nach Ermessen des Gerichtshofes an die nächste Schwurgerichtssitzung desselben oder eines anderen Appellationsgerichtsbezirkes verwiesen, woselbst der Schwurgerichtshof auf den Grund des von den Geschwornen abgegebenen Wahrspruches, und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Erklärungen gehört worden sind, ein neues Urtheil zu erlassen hat.

Geschieht die Verweisung an das Schwurgericht desselben Appellationsgerichtsbezirkes, so kommt die unter Nro. 1 bezüglich der Zusammensetzung des Schwurgerichtshofes gegebene Vorschrift ebenfalls zur Anwendung.

Artikel 249.

Geschah die Vernichtung des Urtheils wegen irriger Anwendung des Gesetzes, so ist zu unterscheiden:

1) Ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sei, so hat es bei der bloßen Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Bewenden.

2) Ist aber die Vernichtung des Urtheils um deswillen erfolgt, weil der Angeklagte vom Schwurgerichtshofe zu einer andern Strafe als der gesetzlichen verurtheilt oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, daß die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so wird bezüglich der Verweisung und weiteren Aburtheilung der Sache nach den unter Nro. 2 des Artikels 248 gegebenen Vorschriften verfahren.

Artikel 250.

Hat von mehreren durch ein und dasselbe Straferkenntniß Verurtheilten nur einer oder der andere das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so ist, wenn die Beschwerde ge-

gründet gefunden wird, das Urtheil nur in so weit, als es den Beschwerdeführer betrifft, zu vernichten.

Artikel 251.

Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen wie das frühere mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat der oberste Gerichtshof in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden.

Wenn hierauf das zweite Urtheil aus denselben Gründen, wie das erste, vernichtet wird, so ist die Sache zur nochmaligen Aburtheilung an einen andern Schwurgerichtshof, welcher noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen, und dieser hat sodann die Rechtsansicht des obersten Gerichtshofes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Artikel 252.

Hat dagegen der Schwurgerichtshof, an welchen die Sache zurückverwiesen wurde, sein Urtheil in Uebereinstimmung mit der vom obersten Gerichtshofe ausgesprochenen Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punkt von keiner Seite eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

Artikel 253.

Bezüglich der Abfassung, Verkündung und Ausfertigung der auf die Nichtigkeitsbeschwerde erlassenen Urtheile finden die für die Schwurgerichtshöfe in gleichem Betreffe erlassenen Vorschriften analoge Anwendung.

Hat der Angeklagte der öffentlichen Verhandlung am obersten Gerichtshofe nicht beigewohnt, so ist ihm das gefällte Urtheil in Abschrift zuzustellen.

Zweites Kapitel.

Von der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Artikel 254.

Ist der Angeklagte von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt und in Folge dessen von der Anklage freigesprochen worden, so kann der Staatsanwalt an dem Schwurgerichtshofe auf dem Grunde der Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben.

Artikel 255.

Gleiches Beschwerderecht steht dem Staatsanwalte auch gegen ein den Angeklagten verurtheilendes Erkenntniß in den unter Nro. I. des Artikel 230 bezeichneten Fällen zu.

Artikel 256.

Der Staatsanwalt, welcher zur Wahrung des Gesetzes Beschwerde erheben will, muß dieselbe binnen drei Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheiles an gerechnet, auf der Gerichtskanzlei anmelden und die Beschwerdepunkte genau bezeichnen. Zur weiteren Ausführung der Beschwerde ist ihm eine Frist von vierzehn Tagen, gleichfalls vom Tage der Urtheilsverkündung an gerechnet, eingeräumt, nach deren Ablauf die Akten an den obersten Gerichtshof eingesendet werden.

Artikel 257.

Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe ist befugt, in denjenigen Fällen, in welchen in Folge der vom Staatsanwalte am Schwurgerichtshofe erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde die Akten in seine Hände gelangen (Artikel 241) auch andere Beschwerdepunkte als die bereits aufgestellten, jedoch nur zur Wahrung des Gesetzes geltend zu machen.

Artikel 258.

Eben so kann gegen Urtheile der Schwurgerichtshöfe, welche auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhen, vom Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe entweder von Amtswegen oder aus Auftrag des Staatsministers der Justiz zur Wahrung des Gesetzes auch dann noch Beschwerde geführt werden, wenn der

Angeklagte oder der Staatsanwalt am Schwurgerichtshofe in den gesetzlichen Fristen von dem ihnen eingeräumten Beschwerderechte keinen Gebrauch gemacht haben.

Artikel 259.

Die Verhandlung und Entscheidung am obersten Gerichtshofe richtet sich nach den über die Nichtigkeitsbeschwerde aufgestellten Vorschriften, jedoch unter steter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Angeklagte sich bei der Verhandlung nicht zu betheiligen hat.

Artikel 260.

Findet der oberste Gerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes aufgestellte Beschwerde begründet, so erläßt er seinen Ausspruch dahin, daß in der vorwürfigen Strafsache durch das gepflogene Verfahren, beziehungsweise durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei.

Artikel 261.

Der Ausspruch, daß durch das Verfahren oder durch das Urtheil das Gesetz verletzt worden sei, ist ohne Wirkung auf den Angeklagten, derselbe mag durch das Urtheil des Schwurgerichtshofes freigesprochen oder verurtheilt worden sein.

Dem obersten Gerichtshofe ist jedoch im letzteren Falle anheim gegeben, nach Befund der Umstände einen Begnadigungsantrag an den König zu stellen.

Gemeinschaftliche Bestimmung für die Nichtigkeitsbeschwerde und die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Artikel 262.

So oft der oberste Gerichtshof ein Urtheil des Schwurgerichtshofes vernichtet oder ausspricht, daß durch das Verfahren oder das Urtheil das Gesetz verletzt worden sei, verordnet er zugleich, daß das von ihm erlassene Urtheil in das Urtheilsbuch des Gerichtes eingetragen werde, von welchem das angefochtene Urtheil ausgegangen ist. Die geschehene Eintragung ist am Rande des betreffenden Urtheils vorzumerken.

Drittes Kapitel.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Artikel 263.

Ist ein Angeklagter von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden oder hat ein denselben von der Strafe freisprechendes Urtheil die Rechtskraft beschritten, so kann in Ansehung derselben That, welche den Gegenstand der Anklage bildete, das Strafverfahren niemals wieder aufgenommen werden.

Artikel 264.

Dagegen ist ein Verurtheilter zu jeder Zeit, selbst wenn die von ihm erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen worden, oder die Strafe schon theilweise oder ganz erstanden sein sollte, berechtigt, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, jedoch nur in folgenden Fällen zu verlangen:

1) wenn zwei Personen wegen desselben Verbrechens oder Vergehens durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind und aus der Vergleichung beider die Unschuld einer dieser Personen hervorgeht;
2) wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber durch neue bisher unbekannte Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebe oder wenigstens nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe;
3) wenn ein oder mehrere Zeugen, welche in der öffentlichen Sitzung gegen den Angeklagten ausgesagt haben, wegen ihres in dieser Sache abgelegten falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogen worden sind.

Artikel 265.

Sollte der Verurtheilte bereits verstorben sein, so kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens unter den im Artikel 264 erwähnten Voraussetzungen nicht blos von dessen Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten, sondern auch von jedem Dritten nachgesucht werden.

Artikel 266.

Das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist schriftlich auf der Kanzlei des Gerichts, bei welchem die frühere Aburtheilung stattgefunden hat, einzureichen und muß die Thatsachen und Beweise enthalten, worauf es gegründet werden will.

Befindet sich derjenige, welcher die Wiederaufnahme nachsucht, in Haft, so ist das Gesuch bei dem Vorsteher der Anstalt oder dem Aufseher des Straforts mündlich zu Protokoll zu geben, welche solches sodann an die Gerichtskanzlei einsenden.

Artikel 267.

Das Wiederaufnahmsgesuch ist dem zuständigen Staatsanwalte mitzutheilen und demselben steht es frei, binnen acht Tagen allenfallsige Erinnerungen dagegen vorzubringen, worauf die Akten an den obersten Gerichtshof abgesendet werden.

Bezüglich des weiteren Verfahrens finden die in den Artikeln **241—244** aufgestellten Vorschriften analoge Anwendung.

Artikel 268.

Findet der Gerichtshof in dem unter Nro. **1** des Artikels **264** bezeichneten Falle, daß sich die beiden Urtheile nicht vereinigen lassen, so vernichtet er beide und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen andern Schwurgerichtshof, als denjenigen, welcher die vorherigen Urtheile erlassen hat.

Artikel 269.

Hält der Gerichtshof in dem unter Nro. **2** des Artikels **264** bezeichneten Falle die für die Behauptung, daß der Getödtete nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe, vorgebrachten Beweise für erheblich, so beauftragt er durch vorläufigen Bescheid ein Kreis- und Stadtgericht, daß dasselbe durch Urtheil die Richtigkeit jener Thatsache feststelle und zu diesem Zwecke alle diejenigen Personen vernehme, von denen Aufklärung in der Sache zu erwarten ist. Das von diesem Gerichte zu erlassende Urtheil hat sich lediglich auf die Frage zu beschränken, ob die Person, deren angebliche Tödtung die Verur-

theilung veranlaßt hat, noch lebe, oder doch nach der Zeit des angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe.

Verneint das Gericht diese Frage, so erkennt sofort der oberste Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahmsgesuches. Wird aber die Frage bejaht, so vernichtet der Gerichtshof das frühere Urtheil und verweist die Sache, soferne er es den Umständen angemessen erachtet, zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgerichtssitzung.

Artikel 270.

In dem unter Nro. 3 des Artikels 264 bezeichneten Falle beauftragt der Gerichtshof durch vorläufigen Bescheid den Staatsanwalt am Appellationsgerichte, in dessen Bezirke die Untersuchung wegen falschen Zeugnisses anhängig ist, zur Vorlage des seiner Zeit zu erlassenden Urtheils.

Wird der in Untersuchung gezogene Zeuge in der Folge wegen falschen Zeugnisses schuldig erkannt, und verurtheilt, so vernichtet der oberste Gerichtshof sofort das Urtheil, gegen welches Wiederaufnahme des Strafverfahrens gesucht wurde, und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgerichtssitzung.

Wird dagegen der wegen falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogene Zeuge nicht verurtheilt, so erkennt der Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahmsgesuches.

Artikel 271.

In den in Artikel 264 und 265 bezeichneten Fällen kann der Staatsanwalt auch von Amtswegen die etwa nöthigen Erhebungen beantragen und die Wiederaufnahme betreiben.

Artikel 272.

Was in Artikel 248 Nro. 1 Abs. 2 und 3 bezüglich der Bildung des Schwurgerichts und des Schwurgerichtshofes verordnet ist, findet gleichmäßig Anwendung, wenn in Gemäßheit der Artikel 269 und 270 die Verweisung an die nächste Schwurgerichtssitzung ausgesprochen wird.

Artikel 273.

Ist zu der Zeit, wo das Gesuch um Wiederaufnahme des

Strafverfahrens angebracht wird, mit dem Vollzuge der durch das frühere Erkenntniß aufgelegten Strafe noch nicht begonnen worden, so ist dieser so lange zu verschieben, bis entweder das Gesuch vom obersten Gerichtshofe verworfen oder im Falle der Zulassung desselben die neuerliche Verhandlung beendigt ist.

Dagegen hemmt das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens den Fortgang einer bereits angetretenen Freiheitsstrafe nur in so weit, als die Gegenwart des Angeklagten am Sitze des mit der neuerlichen Verhandlung beauftragten Gerichts erforderlich ist.

Schlußbestimmung.

Artikel 274.

Wird ein von dem Angeklagten (oder im Falle des Artikels 265 von seinem Stellvertreter) eingewendetes Rechtsmittel verworfen, so ist der Unterliegende zugleich in die Kosten zu verurtheilen.

In allen übrigen Fällen werden die gerichtlichen Kosten des Rechtsmittels von der Staatskasse getragen.

Fünfter Titel.

Von dem Ungehorsamsverfahren.

Erstes Kapitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

Artikel 275.

Wenn eine Person, welche eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens verdächtig geworden, abwesend oder entflohen ist, so sind vom Untersuchungsgerichte unverzüglich die nöthigen Verfügungen zu treffen, um dieselbe vor Gericht zu stellen, zu welchem Ende von den in den Artikeln 411—

418 Thl. II. des Strafgesetzbuches bezeichneten Mitteln Gebrauch zu machen ist.

Artikel 276.

Während diese Maßregeln zum Vollzuge gebracht werden, ist die Voruntersuchung, so weit solches ohne Vernehmung des Verdächtigen geschehen kann, fortzusetzen, und wenn alle Mittel, den Verdächtigen vor Gericht zu bringen, fruchtlos bleiben, nach Artikel 47 u. ff. zu verfahren.

Artikel 277.

Findet das Appellationsgericht die im Artikel 63 Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen gegeben, so erläßt es mit dem Erkenntnisse auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht zugleich den Beschluß auf Einleitung des Ungehorsamsverfahrens und verordnet die Ediktalladung des Angeklagten.

Artikel 278.

Die Ediktalladung muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe des Angeklagten, soweit dieses Alles bekannt ist;
2) die Bezeichnung des Verbrechens mit Angabe der Zeit und des Ortes der Begehung, sowie des Namens des Beschädigten;
3) die Aufforderung an den Angeklagten, binnen drei Monaten bei dem Gerichte, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Artikel 279.

Die Ediktalladung wird an dem Sitze des Schwurgerichtshofes und des untersuchenden Gerichts, sowie an dem Wohnorte, oder in Ermangelung dessen an dem letzten Aufenthaltsorte des Angeklagten öffentlich angeschlagen. Nebstdem wird dieselbe im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht.

Artikel 280.

Hat der Angeklagte einen Bevollmächtigten zurückgelassen, so wird die Ediktalladung diesem, außerdem aber seinem Vormunde, Ehegatten oder einem seiner nahen Verwandten noch besonders eröffnet.

Diese und selbst andere dem Angeklagten befreundete Personen können dem Appellationsgerichte in einer schriftlichen Erklärung die Gründe darlegen, welche den Angeklagten außer Stand setzen, der Ladung zu folgen und den Antrag stellen, daß vorläufig mit dem weiteren Verfahren eingehalten werde.

Der Gerichtshof entspricht dem Gesuche, wenn er die Entschuldigung für begründet erachtet.

Artikel 281.

Ist der Angeklagte in der ihm vorgesetzten Frist vor Gericht nicht erschienen und auch nicht zur Haft gebracht worden, so wird nunmehr zur öffentlichen Verhandlung der Sache vor dem Schwurgerichtshofe ohne Zuziehung von Geschwornen geschritten.

Artikel 282.

Die Verhandlung beginnt mit Verlesung des Erkenntnisses auf Anklage und der Anklageschrift, sowie derjenigen Aktenstücke, welche die Einhaltung der in den Artikeln 278—280 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachzuweisen bestimmt sind, worauf der Staatsanwalt mit seinem Antrage vernommen wird.

Artikel 283.

Dem Angeklagten ist von Amtswegen ein Vertheidiger zu ernennen, und jede ihm befreundete Person zur Vertheidigung oder zum Beweise gesetzlicher Hindernisse, welche dessen Erscheinen unmöglich machen, zuzulassen.

Im Falle des Nachweises einer gesetzlichen Verhinderung hat der Schwurgerichtshof nach Vorschrift des Artikels 280 zu verfahren.

Artikel 284.

Findet der Gerichtshof, daß die vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht gehörig beobachtet worden sind, so vernichtet

er in dieser Beziehung das bisherige Verfahren und verordnet, daß dasselbe von dem ersten gesetzwidrigen Akte an wiederholt werde.

Artikel 285.

Wird dagegen das Verfahren den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gefunden, so ist dieses durch einen Ausspruch des Gerichtshofes festzustellen, und sodann in nachstehender Weise weiter zu verfahren.

Artikel 286.

Nachdem der Staatsanwalt die Anklage kurz entwickelt hat, werden aus den Akten der Voruntersuchung die Protokolle über den Thatbestand, die zur Beurtheilung der Sache erforderlichen Aussagen der Zeugen und Sachverständigen und etwaige andere Beweisstücke vorgelesen, worauf der Staatsanwalt mit seinem Schlußantrage und der Vertheidiger mit seiner Entgegnung gehört wird.

Artikel 287.

Der Schwurgerichtshof spricht sofort nach vorgängiger geheimer Berathung über Schuld und Strafe das Urtheil.

Artikel 288.

Die Abfassung, Verkündung und Ausfertigung des Urtheils geschieht nach den in den Artikeln 206, 210 und 211 enthaltenen Vorschriften.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so ist zugleich das Urtheil an denselben Orten und auf dieselbe Art wie die erlassene Ediktalladung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 289.

Gegen das gefällte Urtheil können blos vom Staatsanwalte die im ordentlichen Verfahren zulässigen Rechtsmittel eingewendet werden.

Artikel 290.

Ist der Angeklagte durch das Urtheil freigesprochen worden, so kann er wegen derselben That keinem weiteren strafrechtlichen Verfahren unterworfen werden.

Artikel 291.

Das den Angeklagten verurtheilende Erkenntniß wird, so weit

es in dessen Abwesenheit geschehen kann, vollstreckt; die Folgen des bürgerlichen Todes treten indessen nicht ein.

Artikel 292.

Die in den Artikeln 275—291 enthaltenen Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Beschuldigte im Laufe der Untersuchung oder nach Erkennung der Anklage sich entfernt hat.

Im letzteren Falle hat das Appellationsgericht durch einen besonderen Beschluß die Ediktalladung zu erlassen.

Artikel 293.

Wird der im Ungehorsamsverfahren Verurtheilte später wieder betreten oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Urtheil, der früheren öffentlichen Bekanntmachung ohnerachtet, noch besonders mit dem Anfügen zu verkünden, daß, wenn er sich demselben nicht freiwillig unterwerfe, ein neues ordentliches Verfahren stattfinden werde.

Seine Erklärung hierüber ist zu Protokoll zu nehmen und ihm auf Verlangen eine Bedenkzeit von drei Tagen zu gestatten.

Artikel 294.

Unterwirft sich derselbe dem Urtheile nicht, so wird nunmehr die Untersuchung, so weit es in Bezug auf den Anschuldigungs- oder Vertheidigungsbeweis erforderlich ist, durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes, dessen Stellvertreter oder durch ein von ihm zu beauftragendes Gericht ergänzt, worauf unter Aufrechthaltung des Erkenntnisses auf Anklage in der gewöhnlichen Form gegen ihn verfahren wird.

Können einzelne Zeugen oder die etwaigen Mitschuldigen des Angeklagten in der öffentlichen Sitzung nicht mehr persönlich vernommen werden, so sind deren Aussagen aus den Akten abzulesen. Ebenso wird es mit allen anderen Aktenstücken gehalten, welche der Präsident für geeignet hält, nähere Aufklärung über die That oder den Thäter zu geben.

Artikel 295.

Durch das neue Urtheil wird das früher erlassene von Rechtswegen außer Wirksamkeit gesetzt.

Doch bleiben dem Angeklagten jedenfalls die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten zur Last.

Artikel 296.

Sind wegen desselben Verbrechens mehrere Personen angeschuldigt, von denen einige abwesend, andere gegenwärtig sind, so soll das ordentliche Verfahren gegen die letzteren nicht durch das Ungehorsamsverfahren gegen die ersteren gehindert oder aufgeschoben werden.

Zweites Kapitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen.

Artikel 297.

Wenn bei einer mit Arbeitshaus oder mit einer geringeren Strafe bedrohten Uebertretung, welche sich zur Zuständigkeit des Schwurgerichts eignet, der Beschuldigte auf die ihm rechtsförmlich zugestellte Vorladung an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage nicht erscheint, so ist vom Schwurgerichtshofe sofort, ohne Zuziehung von Geschwornen, zur Verhandlung zu schreiten, und nach Anhörung der Anträge des Staatsanwaltes und des Vertheidigers, wenn ein solcher für den Beschuldigten aufgetreten ist, das Urtheil zu fällen.

Dasselbe ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden, und im Falle der Verurtheilung dem Beschuldigten Abschrift davon auf seine Kosten zuzustellen.

Artikel 298.

Binnen acht Tagen von dieser Zustellung an gerechnet kann der Verurtheilte auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichts, wo die Schwurgerichtssitzung gehalten wird, Einspruch gegen das Urtheil erheben, und um wiederholte Verhandlung im ordentlichen Verfahren bitten.

Artikel 299.

Das Gesuch wird dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes

oder dessen Stellvertreter mitgetheilt, welcher die Wiederholung der Verhandlung für die laufende oder für die nächste Schwurgerichtssitzung anordnet.

Artikel 300.

Läßt der Verurtheilte die im Artikel 298 bestimmte Frist unbenützt verstreichen, so beschreitet das Urtheil des Schwurgerichtshofes die Rechtskraft.

Wenn er jedoch auch nach Ablauf jener Frist noch nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruches unmöglich war, so ist dieser noch nachträglich zuzulassen.

Artikel 301.

Erscheint der Beschuldigte nunmehr auf die an ihn ergangene Vorladung, so ist die Sache aufs Neue im ordentlichen Verfahren zu verhandeln und abzuurtheilen.

Wird derselbe durch das neue Urtheil freigesprochen, so fallen ihm dennoch die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten zur Last.

Artikel 302.

Wenn aber der Beschuldigte an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage neuerdings ausbleibt, so wird vom Schwurgerichtshofe ausgesprochen, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe, und der Verurtheilte die durch seinen Einspruch verursachten Kosten zu tragen schuldig sei.

Vierte Abtheilung.

Von dem Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen.

Erster Titel.

Von dem Verfahren in erster Instanz.

Artikel 303.

Bei Verbrechen und Vergehen, deren Aburtheilung den Kreis- und Stadtgerichten zusteht, richtet sich das Verfahren im Allgemeinen und unter Vorbehalt der nachfolgenden besonderen Bestimmungen nach den Artikeln 119', 120, 121 Absatz 2, Art. 122—125, Art. 126 Abs. 2, Art. 128 Abs. 2, Art. 129—135, Art. 138—142, Art. 143 Abs. 2 und 3, Art. 149—153, Art. 155—157, Art. 158 Abs. 1, Art. 159—170, Art. 182—186, Art. 187 Abs. 1, 2, 4 und 5, Art. 188, 201, 204—206, 209—211, 213, 216, Art. 218 Abs. 1, Art. 220, 224 u. 227—229.

Artikel 304.

Was in den vorerwähnten Artikeln in Ansehung des Schwurgerichtshofes und des Präsidenten desselben vorgeschrieben ist, wird auf den zur Aburtheilung niedergesetzten kreis- und stadtgerichtlichen Senat und den Senatsvorstand analog angewendet.

Artikel 305.

Wenn in dem Beschlusse auf Verweisung einer Strafsache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes die That als ein Verbrechen bezeichnet ist, so wird dem Beschuldigten eine Abschrift des Beschlusses zugestellt, wobei er auf das ihm zustehende Rechtsmittel aufmerksam zu machen ist.

Betrifft der Beschluß einen Verhafteten, welcher sich nicht im Gefängnisse des Kreis- und Stadtgerichtes befindet, so wird vorher die Ablieferung desselben in das kreis- und stadtgerichtliche Gefängniß veranlaßt.

Artikel 306.

Wenn der Beschluß auf Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung nicht durch ein Rechtsmittel angefochten wird, oder nach erfolgter Anfechtung und darüber ergangener Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht zuläßig ist, so wird der Beschuldigte auf einen von dem Vorstande des Kreis- und Stadtgerichts für die Verhandlung zu bestimmenden Tag vorgeladen.

Artikel 307.

Ist in dem Verweisungsbeschlusse die That als ein Vergehen bezeichnet, so wird dem Beschuldigten die Abschrift des Beschlusses zugleich mit der Ladung (Artikel 306) zugestellt.

Artikel 308.

Die Zustellung der Ladung geschieht durch den Gerichtsdiener, welcher hiebei dem verhafteten Beschuldigten zu eröffnen hat, daß er zu der Verhandlung werde vorgeführt werden.

Befindet sich der Beschuldigte auf freiem Fuße, so ist die Zustellung an denselben in Person oder in seiner Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Diener oder erwachsenen Familienglieder zu bewerkstelligen.

Wenn in der Wohnung des Beschuldigten Niemand zu finden ist, oder der Beschuldigte keinen bestimmten Wohnort im Königreiche hat, so ist die Ladung im ersten Falle dem Gemeindevorstande seines Wohnortes, im zweiten Falle dem Gemeindevorstande seines letzten Aufenthaltsortes zuzustellen.

Der Gemeindevorstand hat die ihm übergebene Ausfertigung so schnell als es geschehen kann an den Beschuldigten gelangen zu lassen.

Die an eine der vorgenannten Personen geschehene Zustellung hat die nämliche Wirkung, als ob sie an den Beschuldigten selbst erfolgt wäre.

Artikel 309.

Zwischen der Zustellung, der Ladung und der Verhandlung müssen wenigstens drei Tage in Mitte liegen.

Wohnt der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte weiter als sechs Stunden von dem Gerichtssitze, so ist die Frist um einen Tag für je sechs Stunden der Entfernung zu verlängern.

Die Verhandlung soll, wenn die vorbemerkten Bestimmungen nicht eingehalten worden sind, auf Begehren des Beschuldigten vertagt werden.

Artikel 310.

In denjenigen Vergehensfällen, in welchen der Staatsanwalt, ohne daß eine Voruntersuchung geführt wurde, die unmittelbare Vorladung des Verdächtigen in die öffentliche Sitzung erwirkt hat, wird in der Ladung die That, deren sich der Geladene verdächtig gemacht hat, nach ihren wesentlichen Merkmalen bezeichnet.

Artikel 311.

In allen Fällen ist dem Beschuldigten mit der Ladung das Verzeichniß der in die öffentliche Sitzung vorzuladenden Zeugen zuzustellen.

Artikel 312.

Wenn gegen ein Gerichtsmitglied ein Ablehnungsgesuch angebracht wird, so hat der Gerichtsvorstand das betreffende Gerichtsmitglied entweder nicht zu der öffentlichen Sitzung zu berufen oder das Ablehnungsgesuch der Entscheidung des Kreis- und Stadtgerichtes nach Vernehmung des Staatsanwaltes in geheimer Sitzung zu unterstellen.

Artikel 313.

Eine Vertagung der Sache findet außer dem im Artikel 309 Absatz 3 erwähnten Falle auch dann statt, wenn nachgewiesen wird, daß es dem Beschuldigten unmöglich sei, sich bei der Verhandlung einzufinden.

Artikel 314.

An dem zur Verhandlung der Sache festgesetzten Tage erscheint der Beschuldigte, wenn er verhaftet ist, in der Sitzung von einer angemessenen Sicherheitswache begleitet, aber ohne Fesseln.

Artikel 315.

Der Vorstand des zur Aburtheilung niedergesetzten kreis- und stadtgerichtlichen Senates eröffnet die Verhandlung jeder

Strafsache mit Bezeichnung des Gegenstandes derselben und Stellung der im Artikel 147 bezeichneten Fragen.

Artikel 316.

Der Staatsanwalt hat mit der ihm nach Vernehmung der Zeugen, der Sachverständigen und des Beschuldigten obliegenden mündlichen Erörterung (Artikel 170) den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu verbinden.

Artikel 317.

Der Protokollführer des kreis- und stadtgerichtlichen Senates hat die Namen der vernommenen Zeugen, ihre Beeidigung und etwaige Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der von ihnen in der Voruntersuchung gemachten Aussagen, sowie die wesentlichen Punkte der Erklärung des Beschuldigten vorzumerken.

Werden die Zeugen in der Sitzung zum ersten Male vernommen, so ist nebst Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Wohnort derselben, auch der wesentliche Inhalt ihrer Aussagen in die Vormerkung aufzunehmen.

Der Staatsanwalt und der Beschuldigte können den Senatsvorstand ersuchen, dergleichen Vormerkungen machen zu lassen.

Artikel 318.

Der Senatsvorstand hat die Richtigkeit der Vormerkungen durch seine Unterschrift zu bekräftigen.

Wenn die Berufung ergriffen oder gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Urtheil Einspruch erhoben wird, so ist eine Reinschrift der Vormerkungen den Akten beizulegen.

Artikel 319.

Ergibt sich am Schlusse der Verhandlung, daß die Sache nicht gehörig aufgeklärt ist, so kann die Aburtheilung ausgesetzt und zu weiterer Aufklärung entweder die Vernehmung anderer Zeugen oder Sachverständiger in einer späteren Sitzung verfügt oder die Sache an den Untersuchungsrichter zurückverwiesen werden.

Im ersten Falle kann nach Umständen das Wiedererscheinen der bereits vernommenen Zeugen und Sachverständigen angeordnet werden.

Außerdem wird das Urtheil sogleich oder längstens binnen acht Tagen gefällt und verkündigt.

Artikel 320.

Ueberzeugt sich das Gericht, daß die in dem Verweisungsbeschlusse als ein Verbrechen bezeichnete That blos ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung sei, so steht dieser Umstand der sofortigen Aburtheilung nicht entgegen.

Artikel 321.

Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, zufolge welcher sich die That zur Aburtheilung durch das Schwurgericht eignet, so ist die Sache entweder an das Appellationsgericht oder, wenn noch weitere Erhebungen erforderlich scheinen, an den Untersuchungsrichter zu verweisen.

Zugleich wird geeigneten Falles die Verhaftung des Beschuldigten angeordnet.

Artikel 322.

Wenn bei der Berathung sich herausstellt, daß die als ein Vergehen in die öffentliche Sitzung verwiesene That ein zur Aburtheilung durch das Kreis- und Stadtgericht geeignetes Verbrechen sei, so ist die Verhandlung vor einem aus fünf Richtern bestehenden Senate zu wiederholen.

Artikel 323.

In der Hauptsache ist über die Frage zu berathen und abzustimmen:

ob der Beschuldigte der That, wegen welcher er vor Gericht gestellt wurde, für schuldig zu achten sei?

Die Richter haben hiebei die in dem Artikel 171 Ziffer 1 ertheilte Vorschrift zur Richtschnur zu nehmen.

Artikel 324.

Wenn kein genügender Beweis vorhanden ist, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte That begangen habe, desgleichen wenn ein die Rechtswidrigkeit der That oder die Zurech-

nungsfähigkeit der Person ausschließender Umstand vorliegt, oder die erwiesene That nach ihren Merkmalen nicht unter ein Strafgesetz fällt, so ist der Beschuldigte freizusprechen.

Artikel 325.

Ist der Beschuldigte für schuldig befunden worden, so ist sofort die gegen ihn zu verhängende Strafe festzustellen.

Hiebei können, wenn der Schuldausspruch nur durch Mehrheit der Stimmen erfolgt ist, diejenigen Richter, welche gegen den Schuldausspruch stimmten, sich der Abstimmung enthalten.

Ihre Stimmen werden, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, denjenigen beigezählt, welche dem Beschuldigten am günstigsten sind.

Artikel 326.

Dem Urtheile sind Entscheidungsgründe sowohl bezüglich der That- als der Rechtsfrage beizufügen.

Artikel 327.

Bei Verkündung eines Strafurtheiles hat der Senatsvorstand den Verurtheilten über das ihm gesetzlich zustehende Rechtsmittel der Berufung und über die zur Einlegung derselben gestattete Frist zu belehren.

Zweiter Titel.

Von der Berufung.

Artikel 328.

Beschwerden gegen die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte sind auf dem Wege der Berufung geltend zu machen.

Artikel 329.

Gegen ein freisprechendes Urtheil kann blos von dem Staatsanwalte die Berufung ergriffen werden.

Gegen ein Urtheil, welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Staatsanwalte als dem Verurtheilten die Berufung zu.

Artikel 330.

Wenn der Verurtheilte bei ergriffener Berufung neue Thatsachen oder Beweise vorgebracht oder Anträge auf wiederholte

Vernehmung einzelner Zeugen oder Sachverständiger gestellt hat, so kommt die Vorschrift des Artikels 129 Absatz 2 in analoge Anwendung.

Artikel 331.

Der Präsident des Appellationsgerichtes bestimmt den Tag der Verhandlung, zu welcher der Beschuldigte unter Berücksichtigung der Vorschrift des Artikel 309 zu laden ist.

Befindet sich der Beschuldigte im Verhafte, so wird er zu der Verhandlung an den Sitz des Appellationsgerichtes gebracht.

Artikel 332.

Wer als Richter oder Staatsanwalt bei dem Verfahren in erster Instanz mitgewirkt hat, kann an der Aburtheilung der Sache in zweiter Instanz nicht Theil nehmen.

Artikel 333.

Nachdem der Vorstand des zur Entscheidung in zweiter Instanz niedergesetzten Senats die Sitzung auf die im Artikel 315 bestimmte Art eröffnet hat, wird von dem Referenten ein Vortrag über den Gang und das Ergebniß des bis dahin stattgehabten Verfahrens erstattet, wobei Aktenstücke von besonders erheblichem Inhalte, namentlich die Vormerkungen des Protokollführers (Artikel 317 und 318) und das erstrichterliche Urtheil, wörtlich abzulesen und die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen sind.

Artikel 334.

Hiernächst sind von dem Verurtheilten, wenn er die Berufung ergriffen hat, anderen Falles von dem Staatsanwalte die Beschwerdepunkte zu bezeichnen.

Artikel 335.

Ist die Beschwerde darauf gerichtet, daß die That, welche den Gegenstand der Verhandlung gebildet hat, vor das Schwurgericht gehöre, so wird, wenn das Appellationsgericht die Beschwerde gegründet findet, das Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes vernichtet und die Sache entweder an die nächste Schwurgerichtssitzung oder, wenn noch weitere Erhebungen erforderlich scheinen, an den Untersuchungsrichter verwiesen.

Zugleich wird geeigneten Falles die Verhaftung des Beschuldigten angeordnet.

Artikel 336.

Die Vorschrift des Artikels 335 kommt in analoge Anwendung, wenn die Beschwerde darauf gerichtet ist, daß das Kreis- und Stadtgericht nicht zuständig oder die That, welche von einem aus drei Richtern bestehenden kreis- und stadtgerichtlichen Senate abgeurtheilt wurde, zwar bei dem Kreis- und Stadtgerichte, aber durch einen aus fünf Richtern bestehenden Senat abzuurtheilen gewesen sei.

In diesem Falle kann das Appellationsgericht bei Vernichtung des kreis- und stadtgerichtlichen Urtheiles anordnen, daß die wiederholte Aburtheilung bei einem anderen Kreis- und Stadtgerichte des nämlichen Appellationsgerichts-Bezirkes zu geschehen habe.

Jedenfalls können jene Richter, welche bei dem vernichteten Urtheile gestimmt haben, an der wiederholten Aburtheilung nicht Theil nehmen.

Artikel 337.

Außer den in den Artikeln 335 und 336 angeführten Fällen hat das Appellationsgericht — selbst wenn in der ersten Instanz eine wesentliche Förmlichkeit verletzt worden sein sollte — in der Hauptsache zu erkennen.

Artikel 338.

Das Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes kann auf die Berufung des Verurtheilten nicht zu dessen Nachtheile abgeändert werden.

Hat der Staatsanwalt die Berufung ergriffen, so ist eine Abänderung des erstrichterlichen Urtheils nicht blos zum Nachtheile sondern auch zum Vortheile des Beschuldigten zulässig.

Artikel 339.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Artikel 235 bis 240, Artikel 241 Abs. 1, Artikel 243, 244, 250, Artikel 253 Abs. 1 und Artikel 303—327 bei der Berufung in analoge Anwendung.

Dritter Titel.

Von dem Ungehorsamsverfahren.

Erstes Kapitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren in erster Instanz.

1) Bei Verbrechen.

Artikel 340.

Ist der Verdächtige abwesend oder entflohen, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Artikel 275 und 276.

Artikel 341.

Findet das Kreis- und Stadtgericht am Schlusse der in Abwesenheit des Verdächtigen durchgeführten Voruntersuchung genügende Gründe, die Sache mit dem Beisatze, daß wegen Verbrechens zu verfahren sei, in die öffentliche Sitzung zu verweisen, so verordnet es mit dem Verweisungsbeschlusse zugleich die Erlassung einer Ediktalladung.

Artikel 342.

Wenn der Beschuldigte in einem Falle, in welchem eine Verhaftung desselben gemäß Artikel 114 Thl. II. des Strafgesetzbuches nicht stattfindet, sich vor der Zustellung der an ihn erlassenen Ladung entfernt oder auf die ihm zugestellte Ladung nicht in der öffentlichen Sitzung erscheint, so ist unter Aussetzung der Verhandlung ein Verhaftsbefehl und, wenn dieser ohne Erfolg geblieben ist, eine Ediktalladung zu erlassen.

Artikel 343.

Die Ediktalladung muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe des Beschuldigten, soweit dieses Alles bekannt ist;
2) die Bezeichnung des Verbrechens mit Angabe der Zeit und des Ortes der Begehung, sowie des Namens des Beschädigten;
3) die Aufforderung an den Beschuldigten, binnen dreißig Tagen bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu erscheinen, und

sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Hiebei kommen die Vorschriften der Artikel 279 und 280 in analoge Anwendung.

Artikel 344.

Wenn der Beschuldigte in der vorgesetzten Frist zur Haft gebracht wird, oder sich vor dem Kreis- und Stadtgerichte stellt, so wird zur Verhandlung der Sache nach den Vorschriften des gewöhnlichen Verfahrens geschritten.

Artikel 345.

Ist dagegen die dem Beschuldigten vorgesetzte Frist fruchtlos abgelaufen, so wird die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten gepflogen, und nach Anhörung der Anträge des Staatsanwaltes und des etwa für den Beschuldigten aufgetretenen Vertheidigers das Urtheil erlassen.

Artikel 346.

Wird der Beschuldigte verurtheilt, so ist das Urtheil an denselben Orten und auf dieselbe Art wie die Ediktalladung öffentlich bekannt zu machen.

Ein freisprechendes Urtheil wird blos in der öffentlichen Sitzung verkündet und geht, wenn der Staatsanwalt nicht die Berufung dagegen einlegt, in Rechtskraft über.

Artikel 347.

Der Verurtheilte hat das Recht, gegen das Urtheil Einspruch zu erheben.

Dieser Einspruch ist binnen dreißig Tagen, von dem Tage der öffentlichen Anheftung des Urtheiles an gerechnet, auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes anzumelden.

Ist das Urtheil an verschiedenen Orten angeheftet worden, so entscheidet der Tag der zuletzt geschehenen Anheftung.

Artikel 348.

Nach Ablauf der im Artikel 347 bestimmten Frist geht das Urtheil in Rechtskraft über.

Wenn jedoch der Verurtheilte auch nach Ablauf jener Frist

noch bei dem Kreis- und Stadtgerichte erscheint und nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruchs unmöglich war, so ist dieser noch zuzulassen.

Artikel 349.

Wenn gegen ein im Ungehorsamsverfahren ergangenes Urtheil Einspruch erhoben und zugleich von dem Staatsanwalte die Berufung ergriffen wird, so bleibt die Verhandlung über die Berufung bis zur Erledigung des durch den Einspruch veranlaßten Verfahrens ausgesetzt.

Artikel 350.

Will der Verurtheilte Zeugen zu seiner Vertheidigung vorschlagen, so hat dieses innerhalb der für den Einspruch vorgeschriebenen Frist zu geschehen.

Artikel 351.

Der Gerichtsvorstand bestimmt einen Tag der Verhandlung über den erhobenen Einspruch und läßt hiezu sowohl den Verurtheilten, als die von dem Staatsanwalte vorgeschlagenen Zeugen vorladen. Hinsichtlich der etwa von dem Verurtheilten vorgeschlagenen Zeugen kommt die Vorschrift des Artikels 129 Abs. 2 in analoge Anwendung.

Artikel 352.

Erscheint der Verurtheilte an dem zur Verhandlung bestimmten Tage, so wird er zur Begründung seines Einspruches aufgefordert.

Hiernächst werden die erheblichen Zeugenaussagen — insoferne die Zeugen selbst nicht vorgeladen worden sind — nebst den Vormerkungen des Protokollführers (Artikel 317 und 318) abgelesen und die etwa vorgeladenen Zeugen abgehört, worauf nach geschlossener Verhandlung von neuem erkannt wird.

Artikel 353.

Wenn ein freisprechendes Urtheil erfolgt, so sind dem Beschuldigten dennoch die Kosten des Verfahrens, in so weit als sie durch sein schuldhaftes Nichterscheinen bei der ersten Verhandlung vermehrt worden sind, zuzuweisen.

Artikel 354.

Wenn der Verurtheilte an dem zur Verhandlung bestimmten Tage nicht erscheint, so wird erkannt, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe, und der Verurtheilte die durch den Einspruch verursachten Kosten zu tragen schuldig sei.

Artikel 355.

Ein in Gemäßheit der Artikel 352 oder 354 erlassenes Urtheil geht, wenn es nicht innerhalb der gesetzlichen Frist durch das Rechtsmittel der Berufung angegriffen wird, in Rechtskraft über.

2) Bei Vergehen.

Artikel 356.

Wenn der eines Vergehens Beschuldigte ohngeachtet richtig geschehener Ladung (Artikel 308) sich nicht in der öffentlichen Sitzung einfindet, so wird nach Artikel 345 verfahren.

Artikel 357.

Das Urtheil wird in der öffentlichen Sitzung verkündet und dem Beschuldigten eine Urtheilsabschrift auf seine Kosten zugestellt. Die Zustellung geschieht auf die im Artikel 308 bezeichnete Art.

Artikel 358.

Ist der Beschuldigte freigesprochen, so geht das Urtheil, wenn der Staatsanwalt nicht die Berufung dagegen einlegt, in Rechtskraft über.

Ist der Beschuldigte verurtheilt, so hat er das Recht des Einspruches, welcher binnen acht Tagen von dem Tage der Zustellung der Urtheilsabschrift an gerechnet, auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes anzumelden ist, widrigenfalls das Urtheil in Rechtskraft übergeht.

Die Vorschriften des Artikel 348 Absatz 2 und der Artikel 349 — 355 kommen auch hier zur Anwendung.

Zweites Kapitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren in der Berufungsinstanz.

Artikel 359.

Wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung vor dem Appellationsgerichte nicht erscheint, so wird — der Gegenstand der Verhandlung mag ein Verbrechen oder Vergehen sein — nach Artikel 345 u. f. verfahren.

Artikel 360.

Gegen das in zweiter Instanz erlassene Urtheil ist ein Einspruch in den Fristen und Formen zulässig, welche hinsichtlich der bei dem Ungehorsamsverfahren in erster Instanz ergangenen Urtheile vorgeschrieben sind.

Das auf den Einspruch ergangene appellationsgerichtliche Urtheil kann nur durch die Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen werden.

Schlußbestimmungen.

Artikel 361.

Eine Nichtigkeitsbeschwerde ist bei den zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Strafsachen nur dann zulässig, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt oder ein Gesetz unrichtig angewendet wurde.

Insbesondere kommen hiebei die Artikel 231 Ziffer 2, 5—8, 11 und 18, Art. 332, Art. 335 Abs. 1 und Art. 336 Abs. 1 in analoge Anwendnng.

Artikel 362.

Gegen die in zweiter Instanz erlassenen Urtheile kann die Nichtigkeitsbeschwerde sowohl von dem Staatsanwalte als dem Beschuldigten ergriffen werden, und zwar von dem Ersteren, der Beschuldigte mag freigesprochen oder verurtheilt worden sein.

Artikel 363.

Das Verfahren und die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde, sowohl in der Hauptsache als in Ansehung der im

Falle der Abweisung zu verhängenden Strafe, richtet sich nach den über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urtheile der Schwurgerichtshöfe gegebenen Vorschriften.

Artikel 364.

Eine Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes kann gegen rechtskräftige Urtheile erster und zweiter Instanz, jedoch nur von dem Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe erhoben werden.

Artikel 365.

Ueber ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein in zweiter Instanz ergangenes Urtheil entscheidet der oberste Gerichtshof.

Bezieht sich aber das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung auf ein in Rechtskraft übergegangenes Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes, so steht die Entscheidung dem Appellationsgerichte zu.

Artikel 366.

Im Uebrigen kommen die Artikel 263—274 in analoge Anwendung.

Artikel 367.

Wenn gegen ein Urtheil die Berufung oder die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen wird, so ist die Vollstreckung des Urtheiles aufzuschieben.

Das Nämliche gilt in dem Falle des Einspruches gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Urtheil.

In wieferne durch ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Vollstreckung gehemmt werde, ist im Artikel 273 bestimmt.

Außer diesen Fällen erfolgt (vorbehaltlich der Vorschrift des Artikels 379 Ziffer 1 und 2 Theil II. des Strafgesetzbuches) die Vollstreckung unmittelbar nach eingetretener Rechtskraft.

Fünfte Abtheilung.

Von Aufhebung der früheren und Einführung der gegenwärtigen Gesetzesvorschriften.

Artikel 368.

Die Artikel 7 Ziffer 2, Art. 8, 12—16, 25, 26, 28, 34, 35, 37, 38, 48—50, 86, 91—112, 141—149, 155—195, Art. 196 Abs. 2, Art. 200, 211, 219, 221, 225, Art. 226 Abs. 2, Art. 229, Art. 253 Abs. 2, Art. 259—378, 384, 386—397, Art. 398 Abs. 1 und 2, Art. 399, 405, 407, 410, 419—433, 435, 436, 440, 457, 458, 460, 462 und 465—481 Theil II. des Strafgesetzbuches nebst den darauf bezügigen Novellen sind aufgehoben.

Artikel 369.

In dem zweiten Absatze des Artikels 27 Theil II. des Strafgesetzbuches werden die Worte

„sowohl"

und

„als das erkennende"

gestrichen.

Ebenso werden in dem Art. 152 Theil II. des Strafgesetzbuches die Worte:

„er sei nur provisorisch verhaftet oder es sei schon die
„Specialinquisition wider ihn verfügt"

und in dem Artikel 251 Theil II. des Strafgesetzbuches die Worte:

„entweder schon der Specialuntersuchung unterworfen oder"

gestrichen.

In dem Artikel 381 Theil II. des Strafgesetzbuches sind statt der Worte:

„dem Inquisiten bei geöffneten Gerichtsthüren"

die Worte:

„des obersten Gerichtshofs dem Angeklagten durch ein
„Mitglied des betreffenden Kreis- und Stadtgerichtes
„unter Beiziehung eines Protokollführers."

desgleichen in dem Artikil 417 Theil II. des Strafgesetzbuches statt der Worte:

„betreffenden Kriminalgerichtes"

die Worte:

„Staatsanwaltes am betreffenden Appellationsgerichte"

zu setzen.

Artikel 370.

Der Tag, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, wird, soweit dieses nicht bereits bezüglich der Artikel 75—90 durch die Verordnung vom 3. August d. J. (Reggsbl. S. 769—771) geschehen ist, durch besondere Regierungsverordnung festgesetzt werden.

Artikel 371.

Eine Untersuchung, über welche vor dem gemäß Art. 370 festzusetzenden Tage noch nicht in erster Instanz abgeurtheilt wurde, ist, selbst wenn die Akten nach durchgeführter Special- oder Hauptuntersuchung bereits dem Appellationsgerichte zum Spruche vorliegen, gleich einer Voruntersuchung im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu behandeln.

Artikel 372.

Wenn ein Angeschuldigter vor dem gemäß Art. 370 festzusetzenden Tage abgeurtheilt, die Aburtheilung eines Mitangeschuldigten aber auf dem Grunde der Vorschrift des Artikels 284 Abs. 3, Theil II. des Strafgesetzbuches ausgesetzt wurde, so ist bei der Entscheidung über den Letzteren das frühere Gesetz in Anwendung zu bringen.

Artikel 373.

Ist gegen ein vor dem erwähnten Tage gefälltes Urtheil das Rechtsmittel der Revision oder weiteren Vertheidigung ergriffen worden, so erfolgt die zweitrichterliche Entscheidung nach dem früheren Gesetze.

Doch findet, wenn blos der Angeschuldigte sich des Rechtsmittels bedient hat, eine Abänderung zu dessen Nachtheil (Strafgesetzbuch Theil II. Art. 375) nicht weiter statt.

Artikel 374.

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile desjenigen, welcher vor dem gemäß Artikel 370 festzusetzenden Tage rechtskräftig für unschuldig erklärt, losgesprochen oder verurtheilt wurde, ist von jenem Tage an unzulässig.

Gegen einen von der Instanz Entlassenen kann diese Wiederaufnahme unter denselben Voraussetzungen stattfinden, unter welchen solche der Artikel 55 Absatz 2 des gegenwärtigen Gesetzes nach vorgängiger Einstellung des Strafverfahrens gestattet.

In einem solchen Falle wird das vorhergegangene Urtheil auf Entlassung von der Instanz einem Beschlusse auf Einstellung des Strafverfahrens (im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes) gleichgestellt.

Artikel 375.

Wer vor dem gemäß Artikel 370 festzusetzenden Tage verurtheilt oder von der Instanz entlassen wurde, kann, wenn die gesetzlichen Bedingungen gegeben sind, auch nach jenem Tage die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen.

Die Zulassung, Instruktion und Verbescheidung des Wiederaufnahmsgesuches, so wie die neue Untersuchung und Aburtheilung im Falle der gestatteten Wiederaufnahme richtet sich, wenn das Gesuch binnen Jahresfrist nach dem oben bezeichneten Tage angebracht wurde, nach dem früheren, außerdem aber nach dem gegenwärtigen Gesetze.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg den 10. November 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weißhaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

II.

Gesetz,

einige Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und anderer Strafbestimmungen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben in der Absicht, mittelst einiger Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 den Landestheilen diesseits des Rheins noch vor dem Erscheinen der neuen, das ganze Königreich umfassenden Strafgesetzgebung die Vortheile einer mündlich-öffentlichen Strafrechtspflege mit Schwurgerichten zu gewähren, und zugleich einige, den gegenwärtigen Anforderungen an die Strafgesetzgebung nicht mehr entsprechende Strafbestimmungen zu beseitigen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Durch unverzüglich zu entwerfende Gesetze sollen diejenigen Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und an-

derer Strafbestimmungen und der bestehenden Gerichts-Organisation getroffen werden, welche nothwendig sind, um in den Landestheilen diesseits des Rheins ein mündlich-öffentliches Strafverfahren mit Schwurgerichten einzuführen.

Diese Gesetze sollen jedoch nur bis zur Einführung der neuen allgemeinen Strafgesetzgebung wirksam sein, und der Revision der künftigen Ständeversammlung unterstellt werden.

Artikel 2.

Durch diese Gesetze soll die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlung, mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweistheorie, bei allen Verbrechens- und Vergehensfällen eingeführt werden, und eine Beschränkung der Oeffentlichkeit darf nur dann stattfinden, wenn das Gericht dafür hält, daß durch die Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde.

Artikel 3.

Den Schwurgerichten werden durch diese Gesetze einstweilen die mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen, desgleichen die durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen zugewiesen werden.

Alle übrigen Verbrechen und Vergehen werden in erster Instanz von Bezirksgerichten, wozu vorläufig die Kreis- und Stadtgerichte zu bestimmen, und nöthigenfalls einige neu zu errichten sind, in zweiter Instanz von den Appellationsgerichten abgeurtheilt.

Artikel 4.

Zur Prüfung der im Artikel 1 bezeichneten Gesetzentwürfe sollen besondere Ausschüsse nach der Vorschrift der Artikel 2 bis 5 des Gesetzes über die Behandlung neuer Gesetzbücher gewählt werden.

Die Vorträge, Berathungs- und Abstimmungs-Protokolle dieser Ausschüsse sind gleich den landständischen Verhandlungen durch den Druck zu veröffentlichen.

Artikel 5.

Die Ausschüsse erhalten von der Ständeversammlung die Vollmacht, in ihrem Namen die nach Tit. VII. §. 2. der Ver-

fassungsurkunde erforderliche Zustimmung zu den zu erlassenden Gesetzen zu ertheilen. Sie treten zu dem Ende nach dem Schlusse der Ständeversammlung in Thätigkeit, sind jedoch nicht befugt, andere Verhandlungen vorzunehmen.

Artikel 6.

Mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes treten die in dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 enthaltenen Vorschriften über körperliche Züchtigung, Widerruf und Abbitte für alle noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Straffälle außer Wirksamkeit.

Statt dieser Strafen soll, je nachdem sie als Hauptstrafen oder nur als Schärfungen zu verhängen wären, auf verhältnißmäßiges Gefängniß oder auf eine andere Schärfungsart erkannt werden.

Ebenso soll in denjenigen Fällen, in welchen die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe wegen ungebührlichen Benehmens während der Untersuchung angedroht ist — Strafgesetzbuch Theil II. Artikel 56 und 187 — eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und wenn der Schuldige sich schon im Verhafte befindet, eine Schärfung des Gefängnisses eintreten.

Die nach Strafgesetzbuch Theil II. Artikel 188 bis 195 einschließlich angeordneten Ungehorsamsstrafen sind gänzlich aufgehoben.

Artikel 7.

Die Staatsregierung ist ermächtiget, mit Zustimmung der im Artikel 4 erwähnten Ausschüsse

1) die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Rückfall Th. I. Artikel 112—117;
2) die Strafbestimmungen der Verordnung vom 9. August 1806, das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend, §. 2 bis §. 20;
3) die Bestimmungen aller jener Verordnungen, welche die körperliche Züchtigung als polizeiliches oder militärisches Strafmittel zulassen, aufzuheben, und durch angemessenere Vorschriften zu ersetzen;

4) den ordentlichen unmittelbaren Gerichten zu überweisen, die Judikatur

a) in allen Aufschlagsdefraudationen und

b) in Wildschadenssachen.

Artikel 8.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Kriegs sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt; sie haben zu dem Ende die für Formation der Strafgerichte, so wie für Einführung und allmählige Entwicklung des Institutes der Staatsanwaltschaft erforderlichen Einrichtungen und Anordnungen provisorisch und vorbehaltlich der Vorlage an die nächste Ständeversammlung auf dem Wege der Verordnung zu treffen.

Der Staatsminister der Justiz wird ermächtiget, selbstständige Untersuchungsrichter aufzustellen, und zur Leitung der öffentlichen Gerichtsverhandlungen, sowie zur Durchführung der Anklagen Räthe des Ober-Appellationsgerichtes oder der Appellationsgerichte temporär abzuordnen.

Mit Durchführung der Anklagen kann er auch Staatsanwälte und deren Substituten aus dem pfälzischen Kreise beauftragen.

Gegeben München, den 12. Mai 1848.

Max.

v. Beisler. v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld.
Weishaupt. Graf v. Bray.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

III.

Edikt

über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 einer Revision unterwerfen lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 7. vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die in der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 11. ausgesprochene Freiheit der Presse und des Buchhandels gewährt jedem Verfasser, oder wer dessen Rechte erworben hat, für seine Schriften den freien Gebrauch der Presse, die freie Herausgabe und den freien Verlag, jedem gewerbsberechtigten Inhaber einer Schriftdruckerei oder lithographischen oder wie sonst zur Vervielfältigung von Schriften dienlichen Anstalt den freien Druck der zur Presse übergebenen Schriften, jedem gewerbsberechtigten Buchhändler den freien Verkehr mit den aus den Pressen des In- oder Auslandes hervorgegangenen Schriften.

§. 2.

Bei keiner Art von Erzeugnissen der Presse ist das Erscheinen derselben von obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhalts oder überhaupt von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig. Dieß gilt auch von politischen Zeitungen, sowie von allen anderen periodischen Schriften.

§. 3.

Die in Ansehung der Schriften erworbenen Eigenthums- und Nutzungsrechte sollen unter dem Vorwande der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht gestört, vielmehr sollen die gesetzlichen Verfügungen zum Schutze solcher Rechte gehandhabt werden.

§. 4.

Staatsdiener sind rücksichtlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten, sowie jeder Thatsache oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Dienstverhältniß erlangt werden konnte, an die Dienstes-Vorschriften und an die Gesetze über die Amtsverschwiegenheit gebunden.

§. 5.

Andere Beschränkungen, als in den Gesetzen enthalten sind, finden bei Ausübung der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht statt, und können im Verwaltungswege nicht eingeführt werden. Keine Schrift darf verfolgt, Niemand darf einer Schrift wegen zur Verantwortung gezogen werden, außer in den Fällen, welche als Polizeiübertretungen, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedroht sind.

§. 6.

Ueber Anklagen wegen Verbrechen oder Vergehen, begangen durch die Presse, haben nach öffentlichen und mündlichen Verfahren Schwurgerichte zu erkennen.

Wiefern Ausnahmen von der Oeffentlichkeit des Verfahrens zulässig sind, bestimmen die Gesetze über das Strafverfahren.

§. 7.

Bei Polizeiübertretungen, welche durch die Presse begangen

werden, sowie bei Uebertretungen gesetzlicher Vorschriften über Presse und Buchhandel steht die Strafgerichtsbarkeit nicht den Polizeibehörden, sondern den Gerichten zu.

§. 8.

Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen, und muß die Einleitung des in den Gesetzen bestimmten strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen 8 Tagen nach sich ziehen.

§. 9.

Was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten und überhaupt von jeder Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum.

§. 10.

Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reichs, als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungsurkunde, angesehen, — und können nur auf die durch den Tit. X. §. 7. dieser Urkunde vorgeschriebene Weise abgeändert werden; dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit, und von eben diesem Tage an ist das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 aufgehoben.

§. 11.

Der §. 6. des gegenwärtigen Gesetzes tritt erst mit dem Erscheinen des neuen Gesetzes über das Strafverfahren in Wirksamkeit; bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze hierüber in Geltung.

So lange in dem zu erlassenden allgemeinen Polizei-Strafgesetzbuche nichts anderes hierüber bestimmt ist, erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung der im §. 7. erwähnten Uebertretungen in den Kreisen diesseits des Rheins nach den für Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen durch die unmittelbar königlichen oder standesherrlichen Gerichte, in de-

ren Bezirk die Uebertretung verübt wurde, mit Zulassung der Berufung innerhalb 14 Tagen an das einschlägige Appellationsgericht.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weißhaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Sebastian v. Kobell.

IV.

G e s e tz,

die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der in Tit. X §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Die Rechtspflege soll von der Verwaltung selbst in den untersten Behörden gänzlich getrennt werden.

Artikel 2.

Der privilegirte Gerichtsstand der Standesherrn, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiskus soll aufhören.

Artikel 3.

Bei der Anordnung der Gerichte und der Festsetzung ihrer Zuständigkeit soll von folgenden Grundlagen ausgegangen werden.

Artikel 4.

Den untersten Gerichten werden zweckmäßige, mit den bisherigen im Allgemeinen übereinstimmende Sprengel angewiesen werden.

Artikel 5.

Sie urtheilen in Civilsachen als Einzelnrichter über diejenigen Streitigkeiten, welche hierzu durch die Geringfügigkeit des Streitsgegenstandes, oder durch die Einfachheit des Sach- und Rechts-Verhältnisses, oder durch die Nothwendigkeit einer schleunigen Entscheidung wegen Bedrohung der öffentlichen Ordnung, oder wegen Gefahr auf dem Verzuge, — geeignet sind.

Artikel 6.

Bei der Festsetzung dieser Zuständigkeit soll die in dem Prozeßgesetze vom 17. November 1837 §. 1 gegebene Aufstellung der zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhör verwiesenen Streitigkeiten zum Anhaltspunkte dienen, vorbehaltlich zweckmäßiger Revision der dort aufgestellten Kategorien.

Artikel 7.

Diesen untersten Gerichten soll das Vormundschafts- und Hypothekenwesen belassen werden. Für die Notariats-Geschäfte sollen besondere Beamte aufgestellt werden.

Mit dem Notariats- und Prozeßgesetze hat auch die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufzuhören.

Artikel 8.

Im Strafrecht sollen die untersten Gerichte ebenfalls als Einzelnrichter über die geringsten Straffachen urtheilen: außerdem steht ihnen in Betreff der Untersuchung über Vergehen und Verbrechen der erste Zugriff und die Aufnahme der Anzeigen zu, sowie die Vollziehung der ihnen von dem Untersuchungs-Richter ertheilten Aufträge.

Artikel 9.

Die Bezirksgerichte sollen in Civilsachen in der Regel die erste Instanz bilden.

Ausnahmen bilden die den Handels-Gerichten und die den Einzelnrichtern zugewiesenen Streitigkeiten.

Sie sind die Berufungs-Instanz für die von den Einzelnrichtern abgeurtheilten Sachen und überwachen dieselben in den übrigen ihnen zugewiesenen Funktionen.

Artikel 10.

Im Strafrechte haben sie:

1) die Leitung der von besonders bezeichneten Mitgliedern des Gerichts (Untersuchungsrichtern) zu führenden Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen;
2) sie erkennen in zweiter Instanz über die von den Einzelnrichtern abgeurtheilten geringen Strafsachen,
3) in erster Instanz über die Vergehen;
4) sie erkennen unter Zuziehung von Geschwornen zur Entscheidung über die Schuld, über Verbrechen und jene Vergehen, welche ihnen gesetzlich zugewiesen werden, unter dem Vorsitze eines hiezu abgeordneten Rathes des Appellationsgerichts. Die Geschwornen dürfen nicht ursprünglich von der Regierung ernannt werden, sondern müssen aus Volkswahl hervorgegangen sein.

Artikel 11.

In jedem Kreise soll ein Appellationsgericht bestehen als Berufungsinstanz für die Urtheile der Bezirksgerichte in Civilsachen und über Vergehen.

Bei Verbrechen soll die Anklage von dem Appellationsgerichte erkannt werden.

Artikel 12.

Der oberste Gerichtshof hat als Cassationshof die Bestimmung, daß derselbe durch Vernichtung der Civil- und Strafurtheile, welche eine Verletzung oder falsche Auslegung oder unrichtige Anwendung der Gesetze enthalten, die Einheit der Rechtssprechung im ganzen Reiche vermittelt.

Artikel 13.

Einen wesentlichen Bestandtheil der neuen Einrichtung soll die Aufstellung von besonderen Staatsanwälten bei den sämmt-

lichen Kollegialgerichten bilden, zur Vermittlung der Aufsicht der Regierung auf die gesammte Rechtspflege, insbesondere zur Einwirkung auf die Beschleunigung, die Vollständigkeit und den gesetzlichen Gang der Untersuchungen, zur Durchführung der Anklagen, zur Aufrechthaltung der Disziplin und der Dienstes-Ordnung.

Die Stellung und Wirksamkeit dieser Staatsbehörde ist in solcher Art anzuordnen, daß durch dieselbe die Unabhängigkeit der Gerichte auf keine Weise gefährdet, die richterliche Thätigkeit vielmehr um so vollständiger und reiner auf ihrem Standpunkte befestigt wird.

Artikel 14.

Das Verfahren in Civilsachen soll die unmittelbare mündliche öffentliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte zur wesentlichen Grundlage erhalten. Dieser Hauptverhandlung soll bei den Collegialgerichten eine nach dem Bedürfniß bemessene schriftliche Einleitung vorangehen, welche die Bestimmung hat, die streitigen Punkte zwischen den Parteien festzusetzen, und dem mündlichen Vortrage eine gründliche Unterlage zu verleihen.

Artikel 15.

Bei der Ausführung dieses Systemes soll hauptsächlich von den auf dem deutschen linken Rheinufer bestehenden Einrichtungen, so weit sie sich durch die Erfahrung erprobt haben, ausgegangen werden.

Was das bestehende Prozeßrecht und die neueren Prozeßgesetze an brauchbarem Material darbieten, soll hiebei sorgfältig benützt und auf die Beibehaltung des Bestehenden so viel als möglich Bedacht genommen werden, jedoch unbeschadet der konsequenten Durchführung der Grundprinzipien, welche jenem System zu Grunde liegen.

Artikel 16.

Das strafrechtliche Verfahren soll ebenfalls im We-

sentlichen nach dem Vorbilde der auf dem linken Rheinufer bestehenden Gesetzgebung geordnet werden.

Insbesondere soll hiebei von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden.

Artikel 17.

Niemand kann wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurtheilt werden, außer vermöge eines nach vorgängiger Anklage gefällten Erkenntnisses.

Artikel 18.

Kein Straferkenntniß kann anders, als nach einer vor den urtheilenden Richtern abgehaltenen mündlichen, die ganze Beweisaufnahme umfassenden Verhandlung gefällt werden.

Artikel 19.

Die Verhandlung über die erhobene Anklage ist bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich mit einziger Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen das Gericht dafür hält, daß durch die Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde.

Artikel 20.

Der Ausspruch der Geschwornen über Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten ist in Bezug auf die Artikel 10 Ziffer 4 erwähnten Fälle ein wesentlicher Bestandtheil des Strafverfahrens.

Artikel 21.

Das neue Polizei-Strafgesetzbuch soll sich auf jene geringeren Rechtsverletzungen erstrecken, deren Aburtheilung bisher den Polizei-Behörden zugewiesen war, und nach Artikel 7 nun auf die untersten Gerichte übertragen wird.

Artikel 22.

Die Richter aller Abstufungen sind inamovibel. —

Sie können wider ihren Willen nur kraft rechtskräftigen Richter-Ausspruches ihrer Stellen enthoben oder versetzt werden.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der geheime Sekretär des Staatsrathes
Rath Sebastian v. Kobell.

V.

Gesetz,

die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt Nr. 6) ermächtigten ständischen Ausschüsse folgende Abänderungen des ersten Theils des in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Ob eine dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufende Handlung vorsätzlich begangen worden, oder ob dem Thäter deßfalls Fahrlässigkeit oder kein Verschulden zur Last falle, gehört zur Thatfrage, und ist nach den Umständen zu beurtheilen.

Die Bestimmungen des Artikel 65 bis 70 Theil I. des Strafgesetzbuches bezüglich der Grade der Fahrlässigkeit kommen lediglich bei der Strafzumessung zur Anwendung.

Artikel 2.

Wenn Jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist, und sich später wieder eines Verbrechens oder Vergehens derselben oder anderer Art schuldig macht, so ist dieser Umstand ein Erschwerungsgrund (Artikel 90 und 92 Ziffer 4 Theil I. des Strafgesetzbuches).

Artikel 3.

Wenn das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung in dem Verbrecher zur Zeit der begangenen That zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber doch durch große Geistesbeschränktheit, durch Altersschwäche, durch Gemüthskrankheit, durch unverschuldete Trunkenheit oder durch eine andere derartige Verwirrung der Sinne oder des Verstandes in so hohem Grade getrübt war, daß bei der Entscheidung der Thatfrage die Zurechnungsfähigkeit als gemindert erklärt wird, so sind die Gerichte ermächtigt, auf eine geringere, als die gesetzliche Strafe zu erkennen.

Dieselbe darf jedoch nicht unter das im Artikel 99 bestimmte niedrigste Strafmaß herabgesetzt werden, und ist hinsichtlich der Nummer V. dieses Artikels auf das Gesetz vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt Nr. 6 Artikel VI. Absatz 1 und 2) Rücksicht zu nehmen.

Artikel 4.

Wenn in dem Falle des Artikels 151 Theil I. des Strafgesetzbuches der Getödtete selbst durch unerlaubte Beleidigung oder Beschimpfung den Todtschläger zum Zorne gereizt hat, soll die Strafe (Artikel 151) auf acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus gemildert werden.

Artikel 5.

Wer ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit vorbedachtem Entschlusse einem Andern eine körperliche Mißhandlung zufügt, welche dessen Tod verursacht, soll, wenn der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause, außerdem aber mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Ist aber die Mißhandlung ohne Ueberlegung und Vorbedacht

in aufwallender Hitze des Zorns geschehen, so sollen die Strafen nur in dem niedrigsten Grade ihrer Dauer angewendet und nach Umständen bis zur Hälfte des niedrigsten Grades gemindert werden.

Artikel 6.

Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr neugebornes uneheliches Kind zu tödten, sich einer lebensgefährlichen Handlung oder Unterlassung an demselben schuldig macht, soll, wenn die lebendige Geburt oder die Lebensfähigkeit des Kindes nicht nachgewiesen ist, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Artikel 7.

Wenn eine der in den Artikeln 179—182 Theil I. des Strafgesetzbuches erwähnten Vergewaltigungen oder Verletzungen ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns geschehen ist, so soll die Strafe (Artikel 179 — 182) nur im niedrigsten Grade ihrer Dauer angewendet, und selbst diese nach Umständen bis zur Hälfte gemindert werden.

Artikel 8.

Der Artikel 2 des gegenwärtigen Gesetzes hat — unter Aufhebung der Artikel 111—117, dann 158 Theil I. des Strafgesetzbuches und der hierauf Bezug habenden Anmerkungen und Novellen — für alle noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Straffälle sogleich in Wirksamkeit zu treten.

Der Tag aber, mit welchem die übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit zu treten haben, wird durch besondere Regierungsverordnung bestimmt werden, und es sind von solchem Tage an die Artikel 3, 39 bis 44, 64, 106, 134 bis 136, 143 bis 145, 152, 160 bis 170, 185, dann 445 Absatz 2 Theil I. des Strafgesetzbuches nebst den dazu gehörigen Stellen der Anmerkungen aufgehoben; im Artikel 58 Absatz 1 Theil I. die Schlußworte:

„welches letztere jedoch nicht vermuthet wird"

und im Artikel 156 Theil I. ebendaselbst die Worte:

„und wegen der tödtlichen Wunden von der Instanz ent-
„lassen"

gestrichen, der Artikel 279 Theil I. des Strafgesetzbuches aber in folgender Art abgeändert:

„Ob derjenige, welcher bei nahe bevorstehendem Concurse
„seine Rechnungsbücher oder andere Urkunden, woraus
„der Vermögensstand und das Verhältniß desselben zu deu
„Schulden übersehen werden konnte, auf die Seite geschafft,
„vernichtet oder unbrauchbar gemacht hat; ferner ob Kauf-
„leute, deren Handelsbücher in solchem Zustande befunden
„werden, daß das Verhältniß der Schulden zu den For-
„derungen aus ihnen nicht zu übersehen ist, des betrüg-
„lichen Bankerotts schuldig, gehört zur Thatfrage."

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 29. Augnst 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Weißhaupt. Graf v. Bray.
v. Strauß, Staatsrath. v. Weigand, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Stademann.

VI.

Gesetz,

die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6) ermächtigten ständischen Ausschüsse folgende Abänderungen der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Die §§. 4 bis 20 der Verordnung vom 9. August 1806 „das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend," nebst allen auf diese §§. bezüglichen Novellen sind sogleich aufgehoben.

In dem §. 3. dieser Verordnung werden die Worte: „im ersten Wiederholungsfalle u. s. w." bis zum Schlusse des §. gestrichen.

Mit dem 1. Februar 1849 tritt auch dieser §. und der §. 2. derselben Verordnung außer Wirksamkeit.

An die Stelle der genannten §§. treten in denjenigen Lan-

destheilen, in welchen die erwähnte Verordnung Gesetzeskraft hat, folgende Vorschriften.

Artikel 2.

Des Jagdfrevels macht sich schuldig, wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten entweder

1) die Jagd ausübt, oder
2) in anderer Weise ein zu der Gattung des Wildes gehörendes Thier sich zueignet oder außer dem Falle der persönlichen Nothwehr tödtet oder verletzt, oder
3) zum Fangen des Wildes Schlingen stellt, Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft.

Die Tödtung oder Verletzung eines Raubthieres in einem Hause, Hofraume oder Hausgarten wird nicht als Jagdfrevel betrachtet.

Artikel 3.

Des im Artikel 2 Ziff. 1 erwähnten Jagdfrevels macht sich gleichfalls schuldig, wer einen fremden Jagdbezirk außer der Landstraße oder einem gewöhnlichen Verbindungswege mit einem Schießgewehre oder einem andern zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge betritt, insoferne nicht bestimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß er keinen Jagdfrevel beabsichtigt habe.

Artikel 4.

Der Jagdfrevel wird als Polizeiübertretung bestraft

1) mit Gefängniß bis zu der Dauer von 8 Tagen oder mit einer Geldbuße bis zu dem Betrage von 25 fl., wenn die Verletzung des Jagdrechtes ohne Gebrauch eines Schießgewehres geschieht;
2) mit Gefängniß von 8 bis 14 Tagen, oder mit einer Geldbuße von 25 bis 50 fl., wenn die Verletzung des Jagdrechtes vermittelst eines Schießgewehres begangen wird.

Artikel 5.

Der Jagdfrevel wird als Vergehen bestraft

1) mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 3 Monaten
   a) wenn die Verletzung des Jagdrechtes in einem mit ei-

ner Mauer oder mit einer dichten Einzäunung und mit Thüren versehenen Wildparke, oder

b) mit einer Windbüchse, mit einem mit Schießbaumwolle geladenen Gewehre oder einem Schießgewehre begangen wird, welches so eingerichtet ist, daß es in Stücke zerlegt und verborgen getragen oder nicht auf den ersten Anblick als Schießgewehr erkannt werden kann,

c) wenn der Jagdfrevler, welcher von einem Gendarmen oder einer andern obrigkeitlichen Person, von dem Jagdberechtigten oder dessen amtlich verpflichteten Jagdbediensteten in dem fremden Jagdbezirke betreten und zu Uebergabe des Schießgewehres aufgefordert wird, dieselbe verweigert;

2) mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu einem Jahre

a) wenn der Jagdfrevel von einer zum Wildschießen vereinigten Bande verübt, oder

b) gewerbsmäßig betrieben wird, oder

c) wenn der Jagdfrevler sich vermummt oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht hat.

Artikel 6.

Hat der Jagdfrevler gegen eine Person, von welcher er in dem fremden Jagdbezirke betreten wurde, gefährliche Drohungen oder Gewalt gebraucht, so ist derselbe — vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit der Vorschriften des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit folgenden Strafen zu belegen:

1) mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten (als Vergehensstrafe) wenn er einer solchen Person eine weder als Verbrechen noch als Vergehen strafbare körperliche Mißhandlung zugefügt hat;

2) mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 1 Jahre (als Vergehensstrafe) wenn er eine solche Person auf Leib oder Leben bedroht hat;

3) mit Strafarbeitshaus von 2—4 Jahren, wenn er auf dieselbe geschossen hat, selbst wenn dieß keine Verwundung zur Folge gehabt haben sollte.

Artikel 7.

In allen Fällen ist neben der gesetzlichen Strafe und der Verbindlichkeit zum Schadenersatze die Confiscation des Schießgewehres und anderer zum Tödten, Einfangen oder Fortbringen des Wildes geeigneter Werkzeuge, so wie der von dem Uebertreter dazu gebrauchten Thiere, insbesondere der Hunde, auszusprechen.

Wenn das Schießgewehr nicht herbeizuschaffen ist, so wird der Jagdfrevler außer der Hauptstrafe in eine Geldbuße von 5 bis 25 Gulden verurtheilt, und diese in den Fällen des Artikels 34 Thl. I. des Strafgesetzbuches in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verwandelt.

Artikel 8.

Bei Jagdfreveln, welche blos eine polizeiliche Strafe nach sich ziehen, erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen durch die Civilgerichte erster Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde.

Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung an das einschlägige Appellationsgericht innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, zuläßig.

Verbrechens- und Vergehensfälle werden nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren behandelt.

Artikel 9.

Alle bei der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Jagdfrevel sind nach den Vorschriften desselben zu behandeln und abzuurtheilen.

Der Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg den 10. Nov. 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weißhaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

VII.

Gesetz,

die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten über den Ersatz des Wildschadens betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6) ermächtigten ständischen Ausschüsse in Ansehung der durch die Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl den Polizeibehörden zugewiesenen Verhandlung und Entscheidung in Wildschadenssachen beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Der §. 1. der Verordnung vom 9. August 1806 „das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend," — tritt, insoweit als er die Verhandlung und Entscheidung über die Ansprüche auf den Ersatz des Wildschadens den Polizeibehörden zuweist, außer Wirksamkeit, und wird durch folgende Vorschriften ersetzt.

Artikel 2.

Ansprüche auf den Ersatz des Wildschadens sind durch Klage-

stellung vor dem Gerichte, in dessen Bezirk der Wildschaden stattgehabt hat, geltend zu machen.

Artikel 3.

Wenn mehrere Grundeigenthümer, deren Grundstücke in dem nämlichen Jagdbezirke liegen, vor demselben Gerichte und gegen den nämlichen Jagdberechtigten Ansprüche auf den Ersatz des Wildschadens erheben, so können sie gemeinschaftliche Klage anstellen.

Artikel 4.

Das Verfahren und der Instanzenzug richten sich nach den für die Civilrechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften.

Wenn in dem Falle des Artikels 3 hinsichtlich der Forderungen mehrerer Kläger die Berufung ergriffen wird, so sind zur Feststellung der Beschwerdesumme die einzelnen Beträge zusammenzurechnen.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Gesetz ist auf alle Forderungen des Wildschadensersatzes anzuwenden, welche an dem Tage der Verkündung des Gesetzes noch nicht von den Polizeibehörden rechtskräftig entschieden worden sind.

Der Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weißhaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

VIII.

G e s e t z,

die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlags-Defraudationen betreffend.

M a x i m i l i a n II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt St. 6) ermächtigten ständischen Ausschüsse in Ansehung des Strafverfahrens bei den Aufschlagsdefraudationen in den Landestheilen diesseits des Rheins beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Die Vollziehung der den Malzaufschlag betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Abwendung der diesem Staatsgefälle drohenden Gefährden gehört auch ferner zu dem Wirkungskreise derjenigen Behörden, welchen sie dermalen obliegt.

Dieselben haben bei Entdeckung einer Defraudation

1) das zuständige Gericht davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen;
2) dafür zu sorgen, daß die Spuren der That nicht vertilgt

oder veränderrt, sondern bis zu genommenem richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden;

3) in eilenden Fällen aber, wenn wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren der That mit Grund zu besorgen wäre, alles was zu deren unverzüglicher Erforschung gehört, selbst zu besorgen und sodann die Akten dem Gerichte ungesäumt zu übergeben.

Artikel 2.

Der Antrag auf Untersuchung und Bestrafung wird bei dem Gerichte gestellt, in dessen Bezirk die Defraudation begangen wurde.

Artikel 3.

Die Untersuchung wird nach den für die Behandlung der Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen geführt, jedoch sind die über die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen im Gesetze über das Strafverfahren enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Artikel 4.

Dem Gerichte, welches die Untersuchung über eine Aufschlagsdefraudation geführt hat, steht auch die Fällung des Urtheils zu.

Das Verfahren ist öffentlich und mündlich mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweistheorie.

Artikel 5.

Vor der Erlassung des Urtheils hat das Gericht dem Kreisfiscalate von dem Schlusse der Untersuchung Nachricht zu geben.

Das Kreisfiscalat ist befugt, innerhalb 30 Tagen, von dieser Mittheilung an gerechnet, die Akten einzusehen oder durch einen dazu bevollmächtigten Beamten einsehen zu lassen und etwaige Erinnerungen, welche dem Beschuldigten abschriftlich mitzutheilen sind, abzugeben.

Von dem gefällten Urtheile ist dem Kreisfiscalate eine Abschrift zuzustellen.

Artikel 6.

Gegen das erstrichterliche Urtheil steht dem Verurtheilten

und dem Kreisfiscalate die Berufung an das Appellationsgericht des Kreises zu.

Die Berufung an das Oberappellationsgericht ist zulässig, wenn die Beschwerdesumme wenigstens 400 Gulden beträgt oder die Entfernung des Verurtheilten von dem Betriebe des Gewerbes, die Entziehung des Rechtes, Malz zu brechen oder die Zerstörung einer Malzmühle in Frage steht.

Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage, von dem Tage der Eröffnung des angefochtenen Urtheiles an gerechnet.

Artikel 7.

Vorstehende Bestimmungen kommen bei den Defraudationen der den Gemeinden zustehenden Aufschlagsgefälle in analoge Anwendung.

In Ansehung der letzteren stehen den Gemeindebehörden die nämlichen Befugnisse zu, welche in den Artikeln 5 und 6 den Kreisfiscalaten bezüglich der Malzaufschlagsdefraudationen eingeräumt sind.

Artikel 8.

Das gegenwärtige Gesetz wird auf alle Aufschlagsdefraudationen angewendet, welche an dem Tage der Verkündung desselben noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt sind.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weißhaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

IX a.

Königliche allerhöchste Verordnung,

die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Vollziehung des Artikels 8 des Gesetzes vom 29. August dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 23) bewogen, zu verordnen, was folgt:

Der Eintritt der Wirksamkeit des von Uns unter dem 29. August dieses Jahres sanctionirten Gesetzes, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, wird (mit Ausnahme der bereits in Kraft getretenen Artikel) auf den 1. Jänner künftigen Jahres festgesetzt.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Nymphenburg, den 10. November 1848.

Max.

Heintz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath Hauck.

IX b.

Königliche allerhöchste Verordnung,

die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Vollziehung des Artikels 370 des Gesetzes vom Heutigen, „die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend" bewogen, zu verordnen, was folgt:

Der Eintritt der Wirksamkeit des von Uns unter dem Heutigen sanctionirten Gesetzes, „die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend" wird auf den 1. Jänner künftigen Jahres festgesetzt.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Nymphenburg, den 10. November 1848.

Max.

Heintz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath Hauck.

IX c.

Königliche allerhöchste Verordnung,

die Bildung der Schwurgerichtshöfe betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Vollziehung des Artikels 16 des Gesetzes vom Heutigen „die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend,“ bewogen, zu verordnen, was folgt:

Die Schwurgerichtshöfe zur Aburtheilung der vor die Schwurgerichte gehörenden Strafsachen sind vorläufig und bis zur Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung bei nachstehenden Kreis- und Stadtgerichten zu bilden:

I. Im Kreise Oberbayern bei dem Kreis- und Stadtgerichte München,

II. Im Kreise Niederbayern bei dem Kreis- und Stadtgerichte Straubing,

III. Im Kreise Oberpfalz und Regensburg bei dem Kreis- und Stadtgerichte Regensburg,

IV. Im Kreise Oberfranken bei dem Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth,

V. Im Kreise Mittelfranken bei dem Kreis- und Stadtgerichte Ansbach,

VI. Im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg,

VII. Im Kreise Schwaben und Neuburg bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Nymphenburg, den 10. November 1848.

Max.

Heintz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath Hauck.

X.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bestimmungen des Strafgerichtssprengels der Kreis- und Stadtgerichte betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Vollziehung des Artikels 6 und 7 des Gesetzes vom Heutigen, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, bewogen, bis zur Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung zu verordnen was folgt:

Artikel I.

In Oberbayern werden für die Untersuchung und Aburtheilung von Verbrechen und Vergehen zwei neue Kreis- und Stadtgerichte zweiter Klasse errichtet, welche ihren Sitz in Aichach und Wasserburg zu nehmen haben.

Artikel II.

Diese beiden Kreis- und Stadtgerichte treten als Untersuchungsgerichte in die Stelle der beiden Landgerichte gleichen Namens.

Die Zuständigkeit der übrigen Untersuchungsgerichte bleibt unverändert.

Artikel III.

Die neu zu errichtenden, sowie die bereits bestehenden Kreis- und Stadtgerichte des Königreichs, mit Ausnahme jener von Fürth und Erlangen, bilden innerhalb des ihnen durch Artikel V dieser Verordnung angewiesenen Gerichtssprengels das I. Instanzgericht zur Aburtheilung aller Strafsachen, welche nicht vor die Schwurgerichte gehören.

Artikel IV.

Die neu zu errichtenden Kreis- und Stadtgerichte werden mit einem Direktor, vier Räthen, zwei Assessoren und dem nöthigen Kanzleipersonale besetzt.

Die übrigen Kreis- und Stadtgerichte erhalten eine Vermehrung nach dem Maßstabe des Bedürfnisses.

Artikel V.

Der Gerichtssprengel der Kreis- und Stadtgerichte wird in folgender Weise festgesetzt:

Es begreift nämlich:

A. In Oberbayern.

I. Das Kreis- und Stadtgericht München:

a. die Stadt München;

b. die Landgerichte: 1) Au, 2) Bruck, 3) Landsberg, 4) Miesbach, 5) München, 6) Schongau, 7) Starnberg, 8) Tegernsee, 9) Tölz, 10) Weilheim, 11) Werdenfels, 12) Wolfrathshausen.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Aichach:

die Landgerichte: 1) Aichach, 2) Dachau, 3) Erding, 4) Freysing, 5) Friedberg, 6) Ingolstadt, 7) Moosburg, 8) Pfaffenhofen, 9) Rain, 10) Schrobenhausen.

III. Das Kreis- und Stadtgericht Wasserburg:

a) die Landgerichte: 1) Aibling, 2) Altötting, 3) Berchtesgaden, 4) Burghausen, 5) Ebersberg, 6) Haag, 7) Laufen, 8) Mühldorf, 9) Neumarkt, 10) Rosenheim, 11) Reichenhall, 12) Tittmoning, 13) Traunstein, 14) Trostberg, 15) Wasserburg;

b) die Gerichts- und Polizeibehörde Prien.

B. In Niederbayern.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Landshut:
   a) die Stadt Landshut;
   b) die Landgerichte: 1) Abensberg, 2) Kelheim, 3) Landshut, 4) Mallersdorf, 5) Rottenburg, 6) Vilsbiburg.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Straubing.
   a) die Stadt Straubing;
   b) die Landgerichte: 1) Bogen, 2) Deggendorf, 3) Dingolfing, 4) Eggenfelden, 5) Hengersberg, 6) Kötzting, 7) Landau, 8) Mitterfels, 9) Regen, 10) Straubing, 11) Viechtach.

III. Das Kreis- und Stadtgericht Passau:
   a) die Stadt Passau;
   b) die Landgerichte: 1) Grafenau, 2) Griesbach, 3) Osterhofen, 4) Passau I., 5) Passau II., 6) Pfarrkirchen, 7) Rotthalmünster, 8) Simbach, 9) Vilshofen, 10) Wegscheid, 11) Wolfstein.

C. In Oberpfalz und Regensburg.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Amberg:
   a) die Stadt Amberg;
   b) die Landgerichte: 1) Amberg, 2) Auerbach, 3) Eschenbach, 4) Kastl, 5) Kemnath, 6) Nabburg, 7) Neustadt an der Waldnaab, 8) Sulzbach, 9) Tirschenreuth, 10) Vilseck, 11) Vohenstrauß, 12) Waldsassen, 13) Weiden.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Regensburg;
   a) die Stadt Regensburg;
   b) die Landgerichte: 1) Burglengenfeld, 2) Cham, 3) Hemau, 4) Hilpoltstein, 5) Neumarkt, 6) Neunburg v. W., 7) Nittenau, 8) Oberviechtach, 9) Parsberg, 10) Regenstauf, 11) Riedenburg, 12) Roding, 13) Stadtamhof, 14) Waldmünchen;
   c) die Gerichts- und Polizeibehörde Wörth.

D. In Oberfranken.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Bayreuth:

a) die Stadt Bayreuth;
b) die Landgerichte: 1) Bayreuth, 2) Berneck, 3) Gräfenberg, 4) Hof, 5) Kirchenlamitz, 6) Kulmbach, 7) Münchberg, 8) Naila, 9) Pegnitz, 10) Pottenstein, 11) Rehau, 12) Selb, 13) Stadtsteinach, 14) Weidenberg, 15) Wunsiedel;
c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Guttenberg, 2) Thurnau.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Bamberg:
a) die Stadt Bamberg;
b) die Landgerichte: 1) Bamberg I., 2) Bamberg II., 3) Burgebrach, 4) Ebermannstadt, 5) Herzogenaurach, 6) Höchstadt, 7) Hollfeld, 8) Kronach, 9) Lichtenfels, 10) Ludwigsstadt, 11) Nordhalben, 12) Scheßlitz, 13) Seßlach, 14) Vorchheim, 15) Weismain;
c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Banz, 2) Mitwitz, 3) Tambach.

E. In Mittelfranken.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Ansbach:
a) die Stadt Ansbach;
b) die Landgerichte: 1) Ansbach, 2) Dinkelsbühl, 3) Feuchtwangen, 4) Gunzenhausen, 5) Heidenheim, 6) Heilsbronn, 7) Herrieden, 8) Leutershausen, 9) Marktbibart, 10) Rothenburg, 11) Schillingsfürst, 12) Uffenheim, 13) Wassertrüdingen, 14) Windsheim;
c) die Gerichts- und Polizeibehörden:
1) Burghaslach, 2) Einersheim, 3) Hohenlandsberg, 4) Schwarzenberg.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Nürnberg:
a) die Städte: 1) Nürnberg, 2) Erlangen, 3) Fürth;
b) die Landgerichte: 1) Altdorf, 2) Beilngries, 3) Eichstädt, 4) Erlangen, 5) Greding, 6) Hersbruck, 7) Kadolzburg, 8) Kipfenberg, 9) Lauf, 10) Markt Erlbach, 11) Neustadt a. d. A., 12) Nürnberg, 13) Pleinfeld, 14) Schwabach, 15) Weißenburg;

c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Ellingen und 2) Pappenheim.

F. In Unterfranken und Aschaffenburg.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg:

a) die Stadt Aschaffenburg;

b) die Landgerichte: 1) Alzenau, 2) Aschaffenburg, 3) Klingenberg, 4) Lohr, 5) Obernburg, 6) Orb, 7) Rothenbuch;

c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Amorbach, 2) Eschau, 3) Kleinheubach, 4) Miltenberg.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Würzburg:

a) die Stadt Würzburg;

b) die Landgerichte: 1) Arnstein, 2) Dettelbach, 3) Euerdorf, 4) Gemünden, 5) Karlstadt, 6) Kitzingen, 7) Marktheidenfeld, 8) Marktsteft, 9) Ochsenfurt, 10) Röttingen, 11) Volkach, 12) Würzburg rechts des Mains, 13) Würzburg links des Mains;

c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Kreuzwertheim, 2) Marktbreit, 3) Remlingen, 4) Rothenfels, 5) Rüdenhausen, 6) Sommerhausen, 7) Wiesentheid.

III. Das Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt:

a) die Stadt Schweinfurt;

b) die Landgerichte: 1) Baunach, 2) Bischofsheim, 3) Brückenau, 4) Ebern, 5) Eltmann, 6) Gerolzhofen, 7) Hammelburg, 8) Haßfurt, 9) Hilders, 10) Hofheim, 11) Kissingen, 12) Königshofen, 13) Mellrichstadt, 14) Münnerstadt, 15) Neustadt a. S., 16) Schweinfurt, 17) Werneck, 18) Weihers;

c) die Gerichts- und Polizeibehörde Sulzheim.

G. In Schwaben und Neuburg.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Augsburg:

a) die Stadt Augsburg:

b) die Landgerichte: 1) Burgau, 2) Dillingen, 3) Donauwörth, 4) Göggingen, 5) Günzburg, 6) Höchstädt, 7)

Lauingen, 8) Monheim, 9) Neuburg a. D., 10) Neuulm, 11) Nördlingen, 12) Schwabmünchen, 13) Wertingen, 14) Wemding, 15) Zusmarshausen;

c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Bissingen, 2) Harburg, 3) Mickhausen, 4) Mönchsroth, 5) Oettingen, 6) Wallerstein.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Memmingen:

a) die Stadt Memmingen;

b) die Landgerichte: 1) Buchloe, 2) Illertissen, 3) Krumbach, 4) Mindelheim, 5) Ottobeuern, 6) Roggenburg, 7) Türkheim.

c) die Gerichts- und Polizeibehörden:
1) Babenhausen, 2) Neuburg a. K. mit Edelstetten, 3) Weißenhorn;

III. Das Kreis- und Stadtgericht Kempten:

a) die Stadt Kempten;

b) die Landgerichte: 1) Füßen, 2) Grönenbach, 3) Immenstadt, 4) Kaufbeuern, 5) Kempten, 6) Lindau, 7) Obergünzburg, 8) Oberdorf, 9) Sonthofen, 10) Weiler.

Wir behalten Uns übrigens vor, in einzelnen Kreisen nach Maßgabe des Bedürfnisses noch weitere Kreis- und Stadtgerichte zu errichten.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Nymphenburg, am 10. November 1848.

Max.

Heintz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär Ministerialrath
Hauck.

Formularien

zu dem

Gesetze

vom 10. November 1848

die

Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend.

Inhalts-Verzeichniß.

Artikel des Gesetzes.	Betreff.	Nro.
22. Abs. 1.	Strafgerichtliche Tabelle des Landgerichtes .	I.
22. Abs. 2.	Tagbuch des Staatsanwaltes am Kreis- und Stadtgerichte	II.
22. Abs. 2.	Tabelle, die der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte einsendet	III.
23.	Requisitorien des Staatsanwaltes an das Untersuchungsgericht	IV.
32.	Verhaftsbefehl	V.
47.	Aktenvorlage an den Staatsanwalt durch das Untersuchungsgericht	VI.
47.	Anträge des Staatsanwaltes am Schlusse der Voruntersuchung	VII.
49.	Erkenntnisse des Kreis- und Stadtgerichtes am Schlusse der Voruntersuchung	VIII.
49.	Mittheilung der Erkenntnisse des Kreis- und Stadtgerichtes an das Untersuchungsgericht	IX.
60. 61.	Anmeldung der Berufung gegen die Erkenntnisse des Kreis- und Stadtgerichtes . .	X.
63.	Antrag des Staatsanwaltes am Appellationsgerichte auf Verweisung des Beschuldigten vor das Schwurgericht	XI.
63.	Erkenntniß des Appellationsgerichtes auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht	XII.

Artikel des Gesetzes.	Betreff.	Nro.
65. Abs. 1.	Anklageschrift des Staatsanwaltes	XIII.
65. Abs. 2.	Zustellung des Verweisungserkenntnisses und der Anklageschrift	XIV.
117. 118.	Protokoll über das Verhör des Angeklagten durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes	XV.
123.	Decretur an den Vertheidiger	XVI.
128—131.	Festsetzung des Sitzungstages und Ladung der Zeugen	XVII.
136.	Zustellung des Verzeichnisses der Geschwornen und der Ersatzgeschwornen an den Angeklagten	XVIII.
180.	Fragestellung an die Geschwornen	XIX.
199.	Antrag des Staatsanwaltes auf Anwendung des Gesetzes	XX.
206.	Urtheil des Schwurgerichtshofes	XXI
209.	Protokoll über die öffentliche Sitzung des Schwurgerichtshofes	XXII.
235.	Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde . . .	XXIII.
253. 259.	Urtheile des obersten Gerichtshofes . . .	XXIV.
310.	Unmittelbare Vorladung des Beschuldigten .	XXV.
317. 318.	Sitzungsprotokoll des Kreis- und Stadtgerichtes	XXVI.
326.	Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes . .	XXVI.
339.	Urtheile des Appellationsgerichtes	XXVIII.

Zu Art. 22 Abs. 1.

I.

Strafgerichtliche Tabelle

des

königlichen Landgerichts N. N.

Eingesendet den 15. November 1848.

Anmerkung.

Die in der ersten Columne enthaltene fortlaufende Nummer wird durch das ganze Etatsjahr vom 1. October bis 30 September fortgeführt; so daß, wenn z. B. die am 15. November 1848 eingesendete Liste mit Nro. 3 schließt, die am 30. November einzusendende mit Nro. 4 beginnt. Handelt es sich um eine Untersuchung, welche bereits in der früheren Tabelle enthalten ist, so wird solche in der Columne I. mit der Nummer der früheren Tabelle eingetragen, die Columne II. bis VII. bleiben leer und lediglich in der Columne VIII. wird der dermalige Stand der Sache bemerkt.

I.	II.	III.	IV.			V.		
Fortlaufende Nummer	Vor- u. Zuname, Stand, Gewerbe und Wohnort des Beschuldigten	Angeschuldigtes Verbrechen oder Vergehen	Wann die That geschehen?			Anfang der Untersuchung		
			Tag	Mon.	Jahr	Tag	Mon.	Jahr
1	Johann Müller, Taglöhner zu Haidhausen	Nothzucht	30.	Oct.	1848	1.	Nov.	1848
2.	Anna Herzing, Dienstmagd in Giesing	Betrug im Vergehensgrade	24.	Oct.	1848	7.	Nov.	1848
3.	Benno Schlemmer, Tischlergeselle in Au	Brandstiftung ersten Grades	8.	Nov.	1848	8.	Nov.	1848

VI.			VII.	VIII.
Verhaftung ob und wann?			Unter- suchungs- richter	Stand der Sache — Umstände, welche der Fortsetzung im Wege stehen.
Tag	Mon.	Jahr		
2.	Nov.	1848	N. N.	Der Beschuldigte hat bereits ein Geständniß abgelegt und sind nur noch Zeugen über seinen Leumund zu vernehmen, welche auf den 18. November vorgeladen sind.
—	—	—	N. N.	Die Beschuldigte leugnet. Beruht auf Vernehmung mehrerer in X. wohnenden Zeugen. An das dortige Landgericht ist hierwegen am 9. November 1848 Requisition ergangen.
9.	Nov.	1848	N. N.	Der Beschuldigte hat ein eingeschränktes Geständniß abgelegt. Es sind noch mehrere bereits auf den 17. November vorgeladene Zeugen zu vernehmen und ein ärztliches Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten zu erwarten. Der deßwegen unter dem 12. November requirirte Gerichtsarzt will sich zur Abgabe desselben durch mehrtägige Beobachtungen des Benno Schlemmer vorbereiten.

Zu Art. 22 Abs. 2.

II.

Tagbuch

des

Staatsanwaltes am Kreis- und Stadtgerichte N. N.

Anmerkung.

In dieses Tagbuch, welches zugleich als Grundlage für das Formular Nro. III dient, sind die in den Tabellen der Untersuchungsgerichte enthaltenen Straffachen unter fortlaufenden Nummern, jedoch in der Art einzutragen, daß, wenn in der gerichtlichen Tabelle eine Untersuchung wiederholt vorkömmt, ein neuerlicher Eintrag in das Tagbuch des Staatsanwaltes nicht stattfindet.

I.	II.	III.	IV.			V.		
Fortlaufende Nummer.	Vor- u. Zuname, Stand, Gewerbe und Wohnort des Beschuldigten.	Angeschuldigtes Verbrechen oder Vergehen.	Wann die That geschehen?			Anfang der Untersuchung.		
			Tag.	Mon.	Jahr.	Tag.	Mon.	Jahr.
1.	Johann Müller, Taglöhner zu Haidhausen.	Nothzucht.	30.	Okt.	1848	1.	Nov.	1848
2.	Anna Herzing, Dienstmagd in Giesing.	Betrug im Vergehensgrade.	24.	Okt.	1848	7.	Nov.	1848
3.	Benno Schlemmer, Tischlergeselle in Au.	Brandstiftung ersten Grades.	8.	Nov.	1848	8.	Nov.	1848
4.	Alois Lang, lediger Dienstknecht in Maisach.	Diebstahl.	17.	Okt.	1848	30.	Okt.	1848
5.	Ignaz Foerg, Schlossermeister von Bruck.	Körperverletzung.	27.	Okt.	1848	28.	Okt.	1848
6.	Elias Baer, lediger Schneidergeselle von Dachau.	Diebstahl.	1.	Nov.	1848	2.	Nov.	1848

VI.			VII.	VIII.	IX.	X.
Verhaftung ob und wann?			Gericht, b. welchem d. Untersuchung anhängig	Nummer der gerichtlichen Tabelle	Bemerkungen des Staatsanwaltes.	Ob und wie erledigt?
Tag.	Mon.	Jahr.				
2.	Nov.	1848	Landgericht Au.	1.	Bei dem Ortsvorsteher X. anzufragen wegen des Leumunds des Beschuldigten.	Erledigt durch Einstellung des Strafverfahrens.
—	—	—	Landgericht Au.	2.		
9.	Nov.	1848	Landgericht Au.	3.		Erledigt durch Verweisung an das Appellationsgericht.
5.	Nov.	1848	Landgericht Bruck.	1.		
—	—	—	Landgericht Bruck.	2.	Monitorium an den Untersuchungsrichter wegen Beschleunigung.	
10.	Nov.	1848	Landgericht Dachau.	1.	Der Untersuchungsrichter darauf aufmerksam zu machen, daß von dem concurrirenden polizeilich strafbaren Diebstahl Umgang zu nehmen sei.	Erledigt durch Definitiv-Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes.

Zu Artikel 22 Absatz 2.

III.

Tabelle,

welche vom Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte am Anfange eines jeden Monats an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte einzusenden ist.

Eingesendet den 1. December 1848.

Anmerkung.

In diese Tabelle werden die Strafsachen eingetragen, welche in dem abgewichenen Monate in das Tagbuch des Staatsanwaltes am Kreis- und Stadtgerichte aufgenommen wurden, wobei in der Col. I. lediglich die fortlaufende Nummer des Tagbuches anzuführen ist.

Strafsachen, welche bei der Einsendung noch nicht als erledigt bezeichnet werden können, werden in späteren Tabellen nicht wiederholt vorgetragen, sondern es ist lediglich auf der Aussenseite der Tabelle anzugeben, welche derselben unterdessen erledigt worden, und welche noch anhängig sind, und zwar in folgender Weise:

Von früheren Untersuchungen wurden unterdessen

I. erledigt:

a) durch Verweisung an das Appellationsgericht die Nummer 8.

b) durch Verweisung an eine andere Behörde (Artikel 49 Nr. 4) die Nummern 5 und 10.

c) durch Definitivurtheil des Kreis- und und Stadtgerichtes die Nummer 7.

d) durch Einstellung des Strafverfahrens die Nummern 2 und 9.

II. Noch anhängig sind die Nummern 4, 11, 12.

München, den

N. N.
Staatsanwalt.

I.	II.	III.	IV.			V.		
Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zuname, Stand, Gewerbe und Wohnort des Beschuldigten.	Angeschuldigtes Verbrechen oder Vergehen.	Wann die That geschehen?			Anfang der Untersuchung.		
			Tag.	Mon.	Jahr.	Tag.	Mon.	Jahr.
1.	Johann Müller zu Haidhausen.	Nothzucht.	30.	Okt.	1848	1.	Nov.	1848
2.	Anna Herzing Dienstmagd in Giesing.	Betrug im Vergehensgrade.	24.	Okt.	1848	7.	Nov.	1848
3.	Benno Schlemmer, Tischlergeselle in Au.	Brandstiftung ersten Grades.	8.	Nov.	1848	8.	Nov.	1848
4.	Alois Lang, lediger Dienstknecht in Maisach.	Diebstahl.	17.	Oct	1848	30.	Okt.	1848
5.	Ignaz Förg, Schlossermeister von Bruck.	Körperverletzung.	27.	Okt.	1848	28.	Okt.	1848
6.	Elias Baer, lediger Schneidergeselle von Dachau.	Diebstahl.	1.	Nov.	1848	2.	Nov.	1848

VI.			VII.	VIII.
Verhaftung ob und wann?			Gerichte bei welchem die Untersuchung anhängig.	Ob und wie erledigt?
Tag	Mon.	Jahr		
2.	Nov.	1848	Landgericht Au.	Erledigt durch Einstellung des Strafverfahrens.
—	—	—	Landgericht Au.	
9.	Nov.	1848	Landgericht Au.	Erledigt durch Verweisung an das Appellationsgericht.
5.	Nov.	1848	Landgericht Bruck.	
—	—	—	Landgericht Bruck.	
10.	Nov.	1848	Landgericht Dachau	Erledigt durch Definitivurtheil des Kreis- und Stadtgerichtes.

Zu Art. 23.

IV.
Antrag des Staatsanwaltes
am Kreis- und Stadtgerichte

1. auf Eröffnung der Untersuchung,
2 a. b. auf Akteneinsendung.

1.

Der
Staatsanwalt bei dem Kreis- und Stadtgerichte München
an das
königliche Landgericht Dachau.

Eröffnung einer Untersuchung gegen N. N. wegen Widersetzung betreffend.

Das königliche Landgericht empfängt in der Anlage eine Anzeige des Gendarmerie-Stationskommandanten Joseph Menidl von Freising, wornach der Ortseinwohner Johann Bischof zu X. sich einer Widersetzung gegen den Gendarmen Polster schuldig gemacht hat.

Dasselbe wird zugleich beauftragt, wegen dieser That ungesäumt eine Untersuchung gegen den N. N. einzuleiten, die Zeugen, welche bei dem Vorfalle gegenwärtig gewesen sein sollen, zu vernehmen und alle weiteren sachdienlichen Verfügungen zu treffen.

München, den 4. December 1848.

N. N.
Staatsanwalt.

2a.

Der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte München
an das
königliche Landgericht N.

Die Untersuchung gegen N. N. wegen Brandlegung betreffend.

Die Untersuchung gegen Johann Helmstätter von Reichartshofen wegen Brandlegung wird schon seit drei Monaten in den strafgerichtlichen Tabellen fortgeführt, ohne daß aus dem letzten Eintrage ein genügender Grund für die längere Fortdauer der Untersuchung zu entnehmen ist.

Das königliche Landgericht N. wird deshalb aufgefordert, nähere Aufklärung über den gegenwärtigen Stand dieser Strafsache anher gelangen zu lassen (oder die einschlägigen Akten anher vorzulegen), um die geeigneten Anträge stellen zu können.

München, am

N. N.
Staatsanwalt.

2b.

Der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte München
an den
Untersuchungsrichter am Kreis- und Stadtgerichte daselbst Herrn Rath Brandhofer.

Die Untersuchung gegen N. N. wegen betrüglichen Banquerouts betreffend.

Die Untersuchung gegen den Tabaksfabrikanten Franz Xaver List dahier wegen betrüglichen Banquerouts scheint, wie aus der Vergleichung der in dem abgewichenen halben Jahre vorgelegten strafgerichtlichen Tabellen zu entnehmen ist, besonderen Schwierigkeiten zu unterliegen, die aber ihren Grund vorzüglich in dem

Umstande haben dürften, daß die gleichzeitige Behandlung des Civilpunktes die im Strafpunkte zu treffenden Anordnungen häufig durchkreuzt.

Ich ersuche daher den Herrn Untersuchungsrichter um gefällige Mittheilung der Akten, um die geeigneten Anträge stellen zu können.

München, am

N. N.
Staatsanwalt.

Zu Art. 32.

V.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Verhaftsbefehl.

Der Untersuchungsrichter am königl. Kreis- und Stadtgerichte München verordnet wegen des in der abgewichenen Nacht bei dem hiesigen Bierbrauereibesitzer Elias Fras verübten Diebstahls, welcher nach Artikel I. und III. der Verordnung vom 25. März 1816 als Verbrechen zu bestrafen ist, den dieser That verdächtigen Taglöhner Ernst Mäusl von hier zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher dem benannten Fras vorzuzeigen, und derselbe daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem hiesigen Kreis- und Stadtgerichte sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden aufgefordert, zu der Vollstreckung dieses Verhaftsbefehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

München, den 13. December 1848.

(L. S.) Mangold,
Untersuchungsrichter.

Zu Art. 47.

VI.

Aktenvorlage an den Staatsanwalt.

Das

königliche bayerische Landgericht N. N.

an den

königl. Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte München

Herrn Rath Holland.

Die gegen den Säcklergesellen Andreas Wagler aus Nördlingen wegen Verbrechens des einfachen Diebstahles erwachsenen Voruntersuchungsakten werden dem Herrn Staatsanwalte am königlichen Kreis- und Stadtgerichte München in Gemäßheit des Artikels 47 des Gesetzes vom 10. November 1848 im Anschlusse vorgelegt.

N. N., den 2. Jänner 1849.

Kreutzer,
Landrichter.

Zu Art. 47.

VII.

Anträge des Staatsanwaltes
am Schlusse der Voruntersuchung.

a) auf Verweisung der Sache
an das Appellationsgericht.

Der
Staatsanwalt am kgl. Kreis- und Stadtgerichte München
an das
Königliche Kreis- und Stadtgericht daselbst.

Die Untersuchung gegen Barbara
Gaugler wegen Kindermordes
betreffend.

Nach Einsicht der vom königl. Landgerichte Starnberg eingesendeten Akten in der Untersuchung gegen Barbara Gaugler wegen Kindermordes und in Erwägung, daß

1) durch den in gesetzlicher Form vorgenommenen Augenschein und das Gutachten der Sachverständigen unzweifelhaft feststeht, daß das in dem Koffer der N. N. aufgefundene neugeborne Kind männlichen Geschlechtes gelebt habe, und durch gewaltthätige Handlungen ums Leben gekommen sei,
2) die Beschuldigte selbst zugesteht, daß das aufgefundene Kind von ihr geboren und versteckt worden sei, sohin
3) das Verbrechen des Kindermordes gegen die N. N. indi-

cirt erscheint, welches nach Art. 157 Thl. I. des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bedroht ist, stellt der Unterzeichnete an das königliche Kreis- und Stadtgericht den Antrag

daß die Sache an das kgl. Appellationsgericht zur weiteren Beschlußfassung verwiesen werde.

Müuchen, den . . . .

N. N.
Staatsanwalt.

b) Auf Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes.

Die Untersuchung gegen den N. N. wegen Körperverletzung.

Nach Einsicht 2c. 2c. wie unter a.
und in Erwägung

1) daß durch den in gesetzlicher Form vorgenommenen Augenschein und durch das gerichtsärztliche Gutachten feststeht, daß Mathias Aschenbrenner von Garching eine Stichwunde am rechten Arme erhalten hat, wodurch derselbe auf zehn Tage aber nicht länger arbeitsunfähig geworden ist,

2) daß der dieser That beschuldigte Bauerssohn Franz Xaver Hörl zwar dieselbe läugnet, aber seine Anwesenheit am Orte der That nicht in Abrede stellen kann, auch

3) durch die Aussagen der Zeugen X und Y, welche ihn beim Mondlichte erkannt haben wollen, dringend indicirt erscheint,

stellt der Unterzeichnete an das königliche Kreis- und Stadtgericht den Antrag:

daß der Beschuldigte wegen Vergehens der Körperverletzung nach Art. 367 Thl. I. des Strafgesetzbuches in die öffentliche Sitzung des königlichen Kreis- und Stadtgerichtes verwiesen werde.

München, den . . . .

N. N.
Staatsanwalt.

c) Auf Verweisung der Sache
vor die Polizeibehörde.

Untersuchung gegen die N. N.
wegen Diebstahls betreffend.

Nach Einsicht ꝛc. wie unter a.
und in Erwägung, daß

1) der Werthsbetrag der entwendeten zinnernen Löffel durch die vereideten Sachverständigen auf 3 fl. 36 kr. festgestellt ist;
2) daß die Beschuldigte die That zwar gesteht, aber beharrlich behauptet, daß sie die Scheiben im Küchenfenster nicht eingedrückt, sondern vielmehr schon zerbrochen gefunden und nur mit der Hand hineingelangt, den Riegel zurückgeschoben und die auf dem Gesimse liegenden Löffel an sich genommen habe, welche Behauptung bezüglich des Zustandes des Fensters durch die vier theils groß- theils minderjährigen Kinder des Beschädigten übereinstimmend bekräftigt, auch vom Beschädigten selbst nicht geradezu widersprochen wird; daß,
3) wenn die Qualifikation des Einbruches hinwegfällt, bei dem Vorhandensein eines Werthes von 3 fl. 36 kr. weder ein Verbrechen noch ein Vergehen des Diebstahles mehr vorliegt,

stellt der Unterzeichnete den Antrag an das königliche Kreis- und Stadtgericht

die Beschuldigte N. N. zur Aburtheilung wegen Diebstahles vor die Polizeibehörde zu verweisen.

München den . . . .

N. N.
Staatsanwalt.

d) Auf Einstellung des Strafverfahrens.

Die Untersuchung gegen den N. N.
wegen Brandlegung betreffend.

Nach Einsicht ꝛc. wie unter a.
und in Erwägung

1) daß schon darüber keine volle Gewißheit besteht, ob der am 25. Juli dieses Jahres zu X entstandene große Brand durch absichtliche Anzündung oder durch Vernachlässigung des Kohlenfeuers in der Maschinenfabrik entstanden sei,

2) der Hauptverdachtsgrund gegen den der Brandlegung beschuldigten N. N. in der von ihm im Wirthshause zu Y gemachten Aeußerung besteht, „daß er dem Z etwas eingetränkt habe, weshalb dieser sein Leben lang an ihn denken solle," welche Aeußerung aber eben so gut auf die gegen denselben bei Gericht eingereichte Denunziation wegen Hochverraths, als auf eine in ihren Folgen so weit greifende Eigenthumsbeschädigung bezogen werden kann,

3) die Widersprüche, in welche sich der N. N. während der Untersuchung verwickelt hat, ebenso leicht aus anderen Gründen als aus dem Gefühle des Schuldbewußtseins wegen eines Verbrechens sich erklären lassen,

4) der Beschuldigte endlich zwar als ein ränkesüchtiger Mann bekannt, aber noch nie einer strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchung unterlegen ist, daher man sich eines so schweren Verbrechens nicht wohl von ihm versehen kann,

stellt der Unterzeichnete an das kgl. Kreis- und Stadtgericht den Antrag:

daß das Strafverfahren gegen den N. N. wegen der angeschuldigten Brandlegung einzustellen sei.

München den . . . .

N. N.
Staatsanwalt.

Zu Art. 49.

VIII.

Erkenntnisse

des

Kreis- und Stadtgerichtes am Schlusse der Voruntersuchung.

a) Auf Ergänzung der Voruntersuchung.

München, den 16. Dezember 1848.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht München hat am sechzehnten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig, Morgens neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren, Schmitt Vorsitzender, Müller und Reinstein Räthe, Krafft Staatsanwalt und Leibinger Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwaltes Krafft in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den ledigen Tischlergesellen Alphons Maindl von Coburg wegen Todschlags;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom königl. Staatsanwalte unterm 14. dieses Monats gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß die Voruntersuchung in wesentlichen

Punkten sich als lückenhaft darstellt und daß insbesondere in Betreff des Thatbestandes noch erhebliche Zweifel bestehen;

Aus diesen Gründen

erkennt das königliche Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Artikel 49 Nro. 1 und Artikel 50 des Gesetzes, die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, daß die Voruntersuchung durch das Untersuchungsgericht noch in folgenden Punkten zu ergänzen sei:

1) sei ein weiteres gerichtsärztliches Gutachten der medizinischen Fakultät zu X. über die Frage einzuholen, ob die Behandlung des Beschädigten in den letzten acht Tagen vor seinem Tode den Vorschriften der Heilkunde gemäß gewesen sei, oder ob nicht vielmehr der behandelnde Arzt sich erheblicher Fehler bei der Behandlung schuldig gemacht habe,

2) sei der Beschuldigte, nachdem er wiederholt beantragt hat, ihm die Zeugen X und Y unter das Gesicht zu stellen, und die Aussagen beider Zeugen wirklich in mehreren wesentlichen Punkten von einander abweichen, mit diesen Zeugen und zwar mit jedem abgesondert zu confrontiren.

Nach Erschöpfung der genannten Punkte sind die Akten an den königl. Staatsanwalt wieder einzusenden.

Also geschehen zu München, wie Eingangs gemeldet.

Schmitt. Müller. Reinstein.

Die Untersuchung gegen den Tischlergesellen Alphons Maindl von Coburg wegen Todschlags betreffend.

Leibinger.

b) Auf Verweisung der Sache
an das Appellationsgericht.

München, den 16. Dezember 1848.

Im Namen 2c.

Eingang wie zu a. mut. mut.

In Erwägung, daß gegen den Beschuldigten Max Grünberger, ledigen Schlossergesellen von Heidingsfeld erhebliche Verdachtsgründe vorliegen, am 12. September dieses Jahres Morgens 2 Uhr den Pferdestall des Johann Lichtenstein zu X in rechtswidrigem Vorsatze in Brand gesteckt zu haben, in Folge dessen nicht nur das mit dem Stalle verbundene Wohnhaus des Lichtenstein abgebrannt, sondern auch die im Dachstübchen des Hauses schlafende Dienstmagd Katharina Schönleb ums Leben gekommen ist.

In Erwägung, daß diese That ein Verbrechen bildet, welches nach Artikel 247 und 248 Theil I des Strafgesetzbuches mit der Todesstrafe belegt ist;

Aus diesen Gründen

verweist das königliche Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Artikels 49 Nro. 2 und Artikel 51 des Gesetzes vom 10. November 1848 die Abänderungen u. s. w. betreffend die Sache an das königliche Appellationsgericht von Oberbayern, damit daselbst weiter beschlossen werde, was Rechtens.

Also geschehen 2c.

Rubrum (Folgen die 4 Unterschriften.) *)

---

*) Sollte sich der Beschuldigte noch auf freien Füßen befinden, so wäre im Hinblicke auf Art. 58 des Gesetzes 2c. beizusetzen:

1. In den Erwägungsgründen:

In Erwägung, daß nach Art. 113 Th. II. des St. G. B. derjenige welcher einer Uebertretung angeschuldigt ist 2c. der Beschuldigte aber sich noch auf freien Füßen befindet.

2. Im Tenor:

Beschließt zugleich die Erlassung eines Verhaftsbefehls gegen den Beschuldigten.

c) Auf Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes.

München den 16. Dezember 1848.

Im Namen ꝛc.

Im Eingange wie zu a. mut. mut.

Aus diesen Gründen

verweist das königliche Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Artikel 49 Nro. 3 und Art. 53 des Gesetzes ꝛc. die Sache in die öffentliche Sitzung des königlichen Kreis- und Stadtgerichtes München, damit daselbst wegen des Verbrechens der Verläumdung weiter verfahren werde.

Also geschehen ꝛc.

Unterschriften. *)

Die Untersuchung gegen Barbara Roesl, Kramerswittwe zu Bogenhausen, wegen Verbrechens der Verläumdung betreffend.

*) Die zu b gemachte Bemerkung wegen der Verhaftung ist auch hieher zu beziehen. Befindet sich der Verhaftete bei einem andern Gerichte in Haft, so ist im Tenor beizusetzen:

„verordnet zugleich, daß der Beschuldigte in das Gefängniß des Kreis- und Stadtgerichtes N. N. ungesäumt abgeführt werde.“

d) Auf Verweisung der Sache
an die Polizeibehörde.

München den 16. Dezember 1848.

Im Namen &c.

Im Eingange wie zu a. mut. mut.

In Erwägung, daß die That, wegen welcher die Untersuchung gegen den N. N. eingeleitet wurde, weder als Verbrechen noch als Vergehen betrachtet werden kann,

Aus diesen Gründen

verweist das königliche Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Artikel 49 Nro. 4 und Artikel 54 des Gesetzes &c. die Sache zur Aburtheilung vor das Direktorium der Universitäts- und Stadtpolizei zu München.

(verordnet zugleich die ungesäumte Entlassung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse.)

Also geschehen &c.

Unterschriften.

Die Untersuchung gegen den stud. jur.
Philipp Mayrhofer von Erlangen
wegen Widersetzung betreffend.

e) Auf Einstellung des Strafverfahrens.

München, den 16. Dezember 1848.

Im Namen ꝛc.

Im Eingange wie zu a. mut. mut.

In Erwägung, daß keine hinreichenden Verdachtsgründe vorliegen, um gegen den Beschuldigten weiter einzuschreiten,

Aus diesen Gründen

erkennt das königliche Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Artikel 49 Nro. 5 und Artikel 55 des Gesetzes ꝛc. auf Einstellung des Strafverfahrens

(verordnet zugleich die ungesäumte Entlassung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse.)

Also geschehen ꝛc.

Unterschriften. *)

Die Untersuchung gegen Joseph Lerchenmüller, Bauer zu Erding wegen Brandlegung betreffend.

---

*) Ist bei mehreren wegen derselben That in Untersuchung genommenen Personen rücksichtlich einiger auf Verweisung, rücksichtlich anderer auf Einstellung des Strafverfahrens zu erkennen, so ist nur ein Erkenntniß zu erlassen, in welchem sämmtliche Erwägungsgründe vorauszuschicken und im Tenor die verschiedenen Verfügungen zusammenzustellen sind.

Zu Art. 49.

IX.

Mittheilung

der

am Schlusse der Voruntersuchung erlassenen Erkenntnisse an das Untersuchungsgericht.

Der Staatsanwalt am königlichen Kreis- und Stadtgerichte München

an das

Königliche Landgericht N. N.

In der Untersuchung gegen Barbara Töpfer wegen Verläumdung wird dem königlichen Landgerichte N. N. das vom königlichen Kreis- und Stadtgerichte München unterm heutigen erlassene Erkenntniß im Anschlusse mitgetheilt.

München, den 18. November 1848.

N. N.
Staatsanwalt.

Zu Art. 60. 61.

X.

Anmeldung der Berufung

gegen die

vom Kreis- und Stadtgerichte am Schlusse der Vor-
untersuchung erlassenen Erkenntnisse.

A. Berufungsanmeldung
des Staatsanwaltes.

München, den 1. Dezember 1848.

Heute den ersten Dezember 1848, Vormittags 10 Uhr, erschien auf der Kanzlei des königlichen Kreis- und Stadtgerichtes zu München der Herr Staatsanwalt an diesem Gerichte, Rath Holland, und gab bei dem Protokollführer, Carl Ertl, die Erklärung ab, daß er hiemit gegen das Erkenntniß des Kreis- und Stadtgerichtes vom gestrigen Tage, wodurch gegen Johann Holzapfel, Taglöhner von Giesing, das Strafverfahren wegen des ihm angeschuldigten Diebstahls eingestellt worden ist, das Rechtsmittel der Berufung ergreife.

Hierüber ist vorstehende Urkunde aufgenommen und nach geschehener Vorlesung vom Herrn Comparenten und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

Holland, Staatsanwalt.

Ertl, Protokollführer.

B. Berufungs-Anmeldung des in Haft befindlichen Beschuldigten.

München, den 12. Dezember 1848.

Heute am zwölften Dezember 1848, Morgens 10 Uhr, hat sich der unterzeichnete Protokollführer am königlichen Kreis- und Stadtgerichte München, Karl Ertl, auf Einladung des Eisengerichtsdieners Reich, in die hiesige Frohnfeste begeben, und die Erklärung der allda verhafteten Anna Bausewein aus Neuhofen aufgenommen, dahin lautend, daß sie gegen das am 10. dieses Monats erlassene Erkenntniß des königlichen Kreis- und Stadtgerichtes, wodurch sie wegen Verbrechens des Betruges in die öffentliche Sitzung des königlichen Kreis- und Stadtgerichtes verwiesen wurde, das Rechtsmittel der Berufung ergreife.

Hierüber ist vorstehende Urkunde aufgenommen worden, welche die Beschuldigte nach geschehener Vorlesung mit unterzeichnet hat.

Anna Bausewein.

Ertl, Protokollführer. *)

---

*) Ergreift ein auf freiem Fuße prozessirter Beschuldigter die Berufung, so ist die Anmeldung nach dem unter littera A gegebenen Formulare einzurichten.

Zu Art. 63.

XI.

Antrag des Staatsanwaltes

am

Appellationsgerichte auf Verweisung des Beschuldigten vor das Schwurgericht.

Der

Staatsanwalt am königlichen Appellationsgerichte zu Freising

an das

königliche Appellationsgericht daselbst.

Die Untersuchung gegen den ledigen Fischerknecht Johann Lebrecht von Garatshausen wegen Raubes betreffend.

Nach Einsicht der Akten der vom königlichen Landgerichte Starnberg gegen Johann Lebrecht, ledigen Fischerknecht, von Garatshausen, wegen Raubes geführten Untersuchung;

Nach Einsicht des vom königlichen Kreis- und Stadtgerichte München unter dem 20. dieses Monats erlassenen Erkenntnisses, wodurch die Sache an das königliche Appellationsgericht zur weiteren Beschlußfassung verwiesen wurde;

In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung sich hinreichende Verdachtsgründe ergeben haben, daß gedachter Johann

Lebrecht am frühen Morgen des 12. Oktobers dieses Jahres den Rentamtsboten, Karl Rösler von Starnberg, nicht ferne vom sogenannten Buchhof rücklings vom Wagen gerissen, mit einem Zaunstückel auf den Kopf geschlagen, dem in Folge dessen Betäubten und aus einer schweren Kopfwunde Blutenden Hände und Füße gebunden, und ihn in diesem Zustande seines ledernen Ranzens, 1,500 fl. enthaltend, beraubt, sohin ein Verbrechen begangen habe, welches nach Artikel 239, Nro. 2, Theil I des Strafgesetzbuches mit der Todesstrafe bedroht ist;

Stellt der Unterfertigte den Antrag:

Das königliche Appellationsgericht wolle wegen des obengenannten Verbrechens des Raubes Anklage gegen den Beschuldigten erkennen und denselben zur Aburtheilung vor die nächste Schwurgerichtssitzung verweisen.

Freysing, am 15. Dezember 1848.

N. N.

Staatsanwalt.

Anmerkung. Glaubt der Staatsanwalt einen Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung, auf Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes oder an die Polizeibehörde oder endlich auf Einstellung des Strafverfahrens stellen zu müssen, so sind die oben unter Nro. VII gegebenen Formulare, jedoch mutatis mutantis in Anwendung zu bringen.

Zu Art. 63.

XII.

Erkenntniß

des

Appellationsgerichtes auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht.

München den 28. Dezember 1848.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Appellationsgericht von Oberbayern zu Freysing hat am acht und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren, Rattinger, Direktor, Berglas, Vorhaus, Stimpfig und Kraft, Räthe, Karlowitz, Staatsanwalt, und Färber, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwaltes Karlowitz in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Josepha Lindheimer von Schliersee wegen Giftmordes;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung;

Nach Ansicht des vom königlichen Kreis- und Stadtgerichte München unter dem 20. dieses Monats erlassenen Verweisungserkenntnisses;

Nach Ansicht des vom königlichen Staatsanwalte Karlowitz unter dem 26. dieses Monats gestellten schriftlichen Antrages, welcher dahin geht, gegen die Beschuldigte wegen Giftmordes Anklage zu erkennen und dieselbe vor das Schwurgericht zu verweisen;

In Erwägung, daß die beschuldigte Josepha Lindheimer durch die geführte Untersuchung hinreichend beinzichtet und überdieß auch geständig ist, im Laufe des Monats Oktober dieses Jahres ihrer Dienstfrau, Katharina Romeis, an drei verschiedenen Tagen Mäusegift in den Caffee geschüttet zu haben, worauf dieselbe jedesmal erkrankte und das drittemal nach den heftigsten Schmerzen starb;

In Erwägung, daß diese That ein Verbrechen bildet, welches nach Artikel 147 und 148, Theil I des Strafgesetzbuches mit geschärfter Todesstrafe bedroht ist;

In Erwägung, daß zwar die Beschuldigte beharrlich behauptet, durch die Beibringung des Mäusegiftes nicht den Tod ihrer Dienstfrau, sondern nur eine Krankheit derselben beabsichtigt zu haben, um ihr die Mißhandlungen zu vergelten, welche sie während des letzten halben Jahres von ihr habe erdulden müssen; daß aber eine solche Entschuldigung durch die ausdrückliche Bestimmung des Artikels 149, Theil I des Strafgesetzbuches als unzuläßig erklärt ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das königliche Appellationsgericht, daß gegen Josepha Lindheimer Anklage statt hat, welche darauf gerichtet ist, daß dieselbe ihrer Dienstfrau, Katharina Romeis, im Laufe des Oktobers dieses Jahres Gift beigebracht und dadurch den Tod derselben verursacht habe, und verweist sie deshalb zur Aburtheilung vor das Schwurgericht von Oberbayern für das erste Quartal 1848 — 49,

verordnet zugleich:

1) daß die zur Ueberführung der Angeklagten dienenden Gegenstände an die Kanzlei des Schwurgerichtshofes zu München abgeliefert,

2) daß die Angeklagte in das Gefängniß dieses Gerichtshofes ungesäumt abgeführt, und

3) daß durch den königlichen Staatsanwalt eine Anklageschrift abgefaßt und nebst dem Erkenntnisse auf Anklage der Angeklagten nach ihrer Ankunft im Gefängnisse zugestellt werde.

Alles dieses in Anwendung der Artikel 147 und 149, Theil I des Strafgesetzbuches und der Artikel 63, 65 und 116 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend.

Also geschehen zu Freising, wie Eingangs gemeldet.

Rattinger, Berglas, Vorhaus, Stimpfig, Krafft.

Färber.

Die Untersuchung gegen die Dienstmagd Josepha Lindheimer von Schliersee wegen Giftmordes betreffend. *)

*) Anmerkung. Findet das Appellationsgericht die Voraussetzungen zu Erlassung eines Erkenntnisses auf Ergänzung der Voruntersuchung, Verweisung vor das Kreis- und Stadtgericht, Einstellung des Strafverfahrens u. s. w. gegeben, so sind die für den Artikel 49 gegebenen Formularien (Nro. VIII) in analoge Anwendung zu bringen.

Zu Artikel 65 Absatz 1.

XIII.

Anklageschrift des Staatsanwaltes.

Das königliche Appellationsgericht von Oberbayern zu Freising hat unter dem 23. Oktober 1849 gegen Johann Grauvogl, 29 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Garching, beschuldigt, in der Nacht vom 11. auf den 12. August dieses Jahres das Wohnhaus, die Scheune, den Stall und Schoppen des quiescirten Revierförsters Friedrich Beilhack zu Haidhausen mit rechtswidrigem Vorsatze in Brand gesteckt zu haben, auf Anklage erkannt, denselben vor das Schwurgericht verwiesen, und die Abfassung einer Anklageschrift verordnet.

Demgemäß erklärt der königliche Staatsanwalt, daß aus der geführten Untersuchung folgende Thatsachen hervorgehen:

Die ganze Habe des 75jährigen quiescirten Revierförsters Friedrich Beilhack zu Haidhausen war vor dem, dem Angeklagten als Verbrechen zur Last gelegten Vorfalle auf 1 Stückchen Ackerfeld von ½ Morgen, und ein einstöckiges Wohnhaus nebst dem zu einer kleinen Landwirthschaft erforderlichen Zugehör und dem unentbehrlichsten Mobiliar beschränkt. Dieses Haus ist, wenn man von dem nächstgelegenen Orte Bogenhausen nach Haidhausen kömmt, das erste oder äußerste auf der linken Seite der Straße und etwa 300 Schritte von dem auf derselben Seite nach Bogenhausen zu gelegenen Kirchhofe entfernt.

Es besteht aus dem eigentlichen Wohnhause, einer Scheuer, einem Stalle und einem Schoppen, alle diese Theile in einer Reihe zusammenhängend, jedoch nicht der Straße entlang, sondern links

von der Straße ab, so daß nur das Wohnhaus auf die Straße stößt, welches aber, sowie auch die übrigen Theile, die Vorderseite dem Kirchhofe zuwendet.

Vor dieser Vorderseite befindet sich der offene Hof, der sich unmittelbar an das zwischen dem Hause und dem Kirchhofe gelegene Ackerfeld anschließt. Auf der Rückseite ist dieses Anwesen durch einen Kartoffelacker begränzt, und diesem zunächst folgt, alles auf der linken Seite der Straße, Haus und Hof von Michael Fuchs und sodann Haus und Hof des Hufschmiedes Emanuel Haug, beide letztere Anwesen in gleicher Lage wie das von Beilhack, so daß jeder der drei genannten sehen kann, was bei seinem Nachbarn vorgeht.

Friedrich Beilhack bewohnte sein Haus mit seiner Frau und seinem ebenfalls verheiratheten Sohne Conrad Beilhack, welch letzterer 4 Kinder hat. Von den beiden im Hause befindlichen Zimmern bewohnte der alte Beilhack mit seiner Frau das vordere auf die Straße gehend, und das andere die Conrad Beilhack'schen Eheleute, deren zwei jüngste Kinder von drei und fünf Jahren in demselben Zimmer, die zwei ältesten von 7—10 Jahren aber auf dem Speicher über diesem Zimmer schliefen.

Auf dem Hauptspeicher, in der Scheuer, auf dem Speicher über dem Stalle und im Schoppen war eine ansehnliche Quantität ausgedroschenen und unausgedroschenen Getreides und Stroh aufbewahrt. Der Viehstand der Familie beschränkte sich auf eine Kuh und eine Geis, welche im Stalle standen.

Beilhack hatte seine bewegliche und unbewegliche Habe lediglich dem Schutze des Himmels und seiner und der Seinigen persönlichen Fürsorge anvertraut, ohne solche gegen Brand versichern zu lassen. Daran, daß sie ihm eine ruchlose Hand durch Feuerlegung zerstören, und ihn an den Bettelstab bringen werde, hatte er am allerwenigsten gedacht, er, der obwohl früherhin Revierförster, doch mit aller Welt im Frieden lebte, keine Feinde hatte, und von seinen Nachbarn wohl gelitten war.

Der Ackersmann und Butterhändler Georg Jakob Bogner von Bogenhausen fuhr am jüngst vergangenen 12. August Mor-

gens nach 3 Uhr mit Butter nach Starnberg. Sein Weg führte ihn also über Haidhausen. Als er an dem dortigen Kirchhof vorüber kam, sah er den Angeklagten, welcher aus dem Schoppen des Beilhack herausging, im Hofe stehen blieb, gegen die Straße sah, sich dann wieder umwandte und in den Schoppen hineinblickte. Im nämlichen Augenblicke gewahrte Bogner im Schoppen Licht, welches alsbald zur anwachsenden Flamme wurde. Nun eilte der Angeklagte aus dem Hofe auf die Straße dem Bogner entgegen, welcher ihm zurief „ei es brennt ja" worauf der Angeklagte nach einem kurzen Besinnen in aller Ruhe erwiederte: „ich hab's angesteckt." In diesem Augenblicke eilte der zweite Nachbar Hufschmied Emanuel Haug, welcher hinten von seinem Hofe aus ebenfalls im Schoppen von Beilhack etwas wie ein schnell sich vergrößerndes Licht erblickt hatte, mit dem Rufe „Feuer" auf die Straße. An diesen wendete sich nun Bogner mit den Worten: „Packt den Kerl dort, der hat das Haus angesteckt." Haug that dieß und übergab den Angeklagten dem eben im Hemde zu seinem Hause herausstürzenden alten Beilhack, welchem derselbe auf die Anrede „Spitzbube! warum hast du das gethan?" ganz ruhig zur Antwort gab: „Ich dachte nicht, daß das Feuer so schnell um sich greifen würde, ich wollte mir nur ein wenig Feuer zum Wärmen anmachen."

Beilhack sperrte ihn nun einstweilen in den Keller ein, um das Nothwendigere zuerst besorgen, und retten und löschen zu können. Die Frau des alten Beilhack war bei dem entstandenen Feuerlärm — es mochte ungefähr 1/2 4 Uhr Morgens sein — eilig aufgestanden. Sie weckte ihres Sohnes Frau und die Kinder und half namentlich die zwei auf dem Speicher schlafenden Kinder retten. Trotz der Kürze der Zeit hatte das Feuer so bedeutende Fortschritte gemacht, daß es dem Bette der Kinder auf dem Speicher ganz nahe war, als diese abgeholt wurden. Einige Augenblicke später würden dieselben unrettbar dem Feuertode anheimgefallen sein.

Obgleich augenblicklich alles zum Löschen herbeieilte, so gelang der angestrengtesten Thätigkeit aller doch kaum die Rettung

der unteren Räume des Wohnhauses. Alles übrige, der Hausspeicher, die Scheuer, der Stall und der Schoppen wurden bis auf einige Mauerreste eine Beute des Feuers und mit ihnen der ganze Vorrath an Getreide und Stroh nebst einer Partie Mehl und verschiedene Hausgeräthe. Friedrich Beilhack erlitt einen materiellen Verlust von mindestens 600 fl., so daß er, da er schon vorher nur sehr wenig bemittelt war, jetzt vollends ein armer Mann ist. Nur mit Mühe und persönlicher Lebensgefahr gelang es der alten Frau Beilhack, noch die zwei Stücke Vieh aus dem Stalle zu retten; die junge Frau Beilhack wurde vom Schrecken auf das Krankenlager geworfen.

Der Angeklagte ist unter 8 Geschwistern der zweitälteste Sohn des Musikanten und Ackermannes Franz Grauvogel in Garching. Eltern und Kinder sind ausgezeichnet brave und fleißige Leute mit einziger Ausnahme des Angeklagten. In seiner Jugend lange an Augenentzündung leidend, die sogar den Verlust des einen Auges zur Folge hatte, konnte seine geistige Ausbildung nicht durch regelmäßigen Schulbesuch befördert werden. Indessen galt er niemals für geisteskrank, ausgenommen in den Augen seines Pfarrers, welcher ihn für blödsinnig halten zu müssen glaubt. Körperlich ebenfalls nicht vollkommen entwickelt, legte er nie große Lust zur Thätigkeit und Arbeit an den Tag, so daß sein Vater endlich vor zwei Jahren die Hand von ihm abzog, und ihn aus seinem Hause entließ, ohne zu wissen, wo er sich von da an herumtrieb. Er selbst gibt an, in Ingolstadt gearbeitet zu haben, erscheint aber vor Pfingsten dieses Jahres in der Gegend seiner Heimat herumvagirend und bettelnd, wobei er jedoch bald wegen zweier Vergehen bei dem Landgerichte Freising in Untersuchung genommen und zur Haft gebracht, und durch Urtheil des königl. Kreis- und Stadtgerichtes zu München in eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe verurtheilt wurde. Das erste dieser Vergehen war die Entwendung von Brod und Mehl aus einem Bäckerladen in Freising, und das zweite, verübt am 8. Juni, Brandstiftung in der Scheuer des Bauers Conrad Handelmann daselbst aus Fahrlässigkeit, indem der Beschuldigte in glaubhafter

Weise behauptet hatte, in fraglicher Scheuer, worin er übernachtet, beim Anzünden einer Cigarre unvorsichtiger Weise ein Zündhölzchen brennend hinweggeworfen zu haben. Nachdem er am 7. August seiner Haft entlassen worden war, setzte er seine durch dieselbe unterbrochene vagabundirende und bettelnde Lebensweise in der Umgegend von München wieder fort.

So erschien er, nachdem er die Nacht vorher ohne Vorwissen der Seinigen im älterlichen Hause zugebracht, am 10. Aug. des Abends bei der Behausung des Bauers Franz Heckelmann in Bogenhausen, dessen Mitleid er durch allerlei erdichtete Angaben zu erregen wußte, und der ihn daher für die Nacht in seinem Heustalle Obdach gab. Am andern Morgen begab er sich nach Haidhausen, und verweilte den Tag über in der Nähe des Kirchhofes und auf der dortigen Landstraße, von wo aus er die Beilhack'schen Gebäulichkeiten leicht übersehen konnte, und wirklich machte auch die Frau des Conrad Beilhack die Wahrnehmung, daß er beständig auf ihre Scheuer und ihren Schoppen hinsah. Einmal kam er sogar in das Haus selbst, ließ sich von der anwesenden Frau ein Messer zum Brodschneiden geben, und gab es nach gemachtem Gebrauche zurück, worauf er sich wieder entfernte.

Abends gegen 10 Uhr traf ihn der Bauer Valentin Metz von Haidhausen, welcher in Bogenhausen gewesen war und von da zu jener Zeit nach Hause ging, in der Nähe des Ortes, zwischen dem Kirchhofe und dem Hause von Beilhack unter einem Birnbaume an der Straße liegend. Metz nahm ihn aus Mitleid mit sich und brachte ihn für die Nacht in der Ortswachstube unter, welche er des andern Morgens nach 3 Uhr verließ, worauf er alsbald bei dem brennenden Hause des Friedrich Beilhack in die oben geschilderte Lage gerieth.

Nachdem der Brand gelöscht war, ließ der anwesende Gemeindevorsteher den Angeklagten aus dem Keller, in welchem er bis dahin eingesperrt gehalten war, hervorholen und auf die Ortswachstube bringen. Diesem Gemeindevorsteher und dem inzwischen hinzugekommenen Gendarmerie-Brigadier Paul Franz

bekannte sich der Angeklagte abermals zu der verübten That mit der Erklärung, er habe das Feuer angemacht, um sich ein wenig zu wärmen, denn es habe ihn gefroren; das Streichfeuerzeug, womit er es angezündet, habe er in den Keller geworfen. Bei sofort vorgenommener Nachsuchung im Keller fand sich letztere Angabe bestätigt, denn eine Menge Streichhölzchen lagen im Keller zerstreut, und ein Schächtelchen ohne Deckel in einer Ecke. Dieser ist, der eigenen Angabe des Angeklagten zufolge, ihm beim Anzünden des Feuers wahrscheinlich aus der Hand gefallen und mitverbrannt.

Der Angeklagte wurde nun sogleich zum königlichen Landgerichte Au gebracht, und daselbst von dem Assessor Dr. Menzel verhört, wobei er erklärte, er habe schon Nachmittags den Entschluß gefaßt, das Haus des Beilhack anzuzünden, weshalb er auch ein Streichfeuerzeug gekauft habe. Warum er diesen Entschluß gefaßt, könne er nicht angeben; er könne nicht sagen, daß er von innerer Gewalt getrieben worden sei, oder besondere Lust habe, einen Brand zu sehen; er fürchte vielmehr das Feuer wie Jedermann. Auch habe er nicht daran gedacht, nach eingetretener Feuersbrunst stehlen zu wollen; es könne nicht anders sein, als daß unser Herrgott ihm seine ganzen Gedanken genommen habe. Gleich darauf erklärte er in dem nämlichen Verhöre: Auf der Wachstube, worin er die Nacht vom 11. auf den 12. August zugebracht, sei ihm der Gedanke, das Haus anzuzünden, mehrmals wieder gekommen, und trotz dem, daß er diesen Gedanken zu bewältigen gesucht, habe er sich seiner immer von Neuem bemächtiget; es sei ihm gerade gewesen, als ob ihn Jemand zöge und zu ihm sage: thue es.

In einem drei Tage darauf erfolgten Verhöre, welches der Untersuchungsrichter mit ihm abhielt, gab er an, nicht gewußt zu haben, daß das abgebrannte Haus dem Friedrich Beilhack gehöre, den er zuvor nie gesehen, mit dem er niemals feindlich zusammengekommen sei, und gegen welchen er auch keine Rachegedanken gehegt habe. Bloß deshalb habe er dieses gewählt, weil es am äußersten Ende des Dorfes und in der Nähe des

Ortes gelegen sei, wo er sich den Tag über aufgehalten habe. In demselben Verhöre erklärte er noch weiter, er sei am 11. August Morgens von Hause weggegangen, und über die ganze Welt zornig geworden; seine Eltern nähmen ihn nicht mehr auf, da sei ihm der Gedanke gekommen: „du legst irgendwo Feuer an.“

Forscht man diesem Allen zufolge vergeblich nach einem solchen Beweggrunde zu der That, wie er ähnlichen Verbrechen gewöhnlich zu Grunde liegt, so hat dagegen der Angeklagte den Seinigen in der letzterwähnten Erklärung deutlich genug durchblicken lassen; indem er zu verstehen gibt, er habe sich an der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, die ihn gleichsam von sich ausgestoßen, oder von welcher er sich selbst vielmehr als ein unnützes Glied durch seine Arbeitsscheue ausgestoßen habe, rächen wollen.

Das vollkommenste Licht über den Seelenzustand des Angeklagten überhaupt, und insbesondere über seine Beweggründe zu der verbrecherischen That hat der königl. Gerichtsarzt Dr. Laubreis in einem ausführlichen schriftlichen Gutachten verbreitet, worin er die fest begründete Ansicht ausspricht, der Angeklagte habe bei beiden durch ihn verursachten Bränden zu Freising und Haidhausen seiner Sinne- und Besinnungskraft vollkommen mächtig gehandelt, und besitze noch gegenwärtig alle Eigenschaften, wodurch die geistige und körperliche Zurechnungsfähigkeit bedingt werde.

So hat er denn auch vor diesem Beamten ein erweitertes Bekenntniß mit den Worten abgelegt: „Ich will's Ihnen nur sagen, ich hab's gethan in Freising und Haidhausen, damit ich in's Strafhaus komme, die vielen Nachtherbergen, und bis man wieder eine bekömmt, haben mich müde gemacht.“

Inzwischen ist der Angeklagte in seinem letzten Verhöre vor dem Untersuchungsrichter doch wieder auf seine anfänglichen Behauptungen zurückgekommen. Die öffentliche Verhandlung wird zuversichtlich die Sache vollständig aufklären.

Demgemäß ist Joseph Grauvogel angeklagt, am 12. August 1849 zu einer Zeit, wo die Hausbewohner gewöhnlich im Schlafe

liegen, den Schoppen, Stadel, die Scheuer und das Wohnhaus des quiescirten Revierförsters Friedrich Beilhack zu Haidhausen in rechtswidrigem Vorsatze in Brand gesetzt, sohin eine Brandstiftung ersten und höchsten Grades begangen zu haben.

oder

Demgemäß ist Joseph Grauvogel angeklagt, dadurch, daß er den Schoppen, Stadel, die Scheune und das Wohnhaus des quiescirten Revierförsters Friedrich Beilhack zu Haidhausen am 12. August dieses Jahres zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, mit rechtswidrigem Vorsatze in Brand gesetzt hat, eine Brandstiftung ersten und höchsten Grades begangen zu haben.

Freising, am drei und zwanzigsten Oktober 1849.

N. N.,
Staatsanwalt.

Zu Art. 65. Abs. 2.

XIV.

Zustellung

des

Verweisungserkenntnisses und der Anklageschrift.

München, den 28. Dezember 1848.

Heute den acht und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig Morgens 10 Uhr habe ich Joseph Fernrohr, Protokollist am königlichen Kreis- und Stadtgerichte dahier, mich in die hiesige Frohnveste begeben, und dem daselbst verhafteten Conrad Silbermann, redend mit ihm selbst, eine Abschrift des Erkenntnisses des königlichen Appellationsgerichtes von Oberbayern, welches ihn vor das Schwurgericht verweist, sowie eine Abschrift der Anklageschrift des Herrn Staatsanwaltes zugestellt.

Hierüber ist gegenwärtige Urkunde errichtet und von dem Angeklagten und mir selbst unterzeichnet worden.

Conrad Silbermann.

Fernrohr.

Zu Art. 117. 118.

XV.

Protokoll

welches

über das von dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes mit dem Angeklagten im Gefängnisse abzuhaltende Verhör aufzunehmen ist.

Die Anklage gegen Kaspar Born von Dachau wegen Mordes betreffend.

Heute den dritten Januar achtzehnhundert neun und vierzig Morgens 9 Uhr habe ich Franz Joseph Stegmann, Rath am königlichen Appellationsgerichte von Oberbayern, Präsident des Schwurgerichtshofes, des ersten Quartales dieses Jahres, unter Begleitung des Protokollführers Carl Friesländer in der Frohnveste zu München den daselbst verhafteten, des Mordes angeklagten Kaspar Born von Dachau in einem besonderen Zimmer, wie folgt, verhört:

Fr. Wie heißt er, wie alt ist er, welcher Religion, wo geboren und wo wohnhaft, welchen Standes oder Gewerbes? Welches sind seine sonstigen Familienverhältnisse?

A. Ich heiße Kaspar Born, bin 30 Jahre alt, katholisch, geboren und wohnhaft in Dachau, Taglöhner. Ich bin ledig und lebe bei meinem Vater, dem Bauern Johann Born.

Fr. Hat er das Erkenntniß des königlichen Appellationsgerichtes von Oberbayern, welches ihn vor das Schwurgericht verweist, dann die Anklageschrift, worin das ihm zur Last gelegte Verbrechen beschrieben ist, gelesen und verstanden?

A. Ja wohl.

Fr. Beharrt er bei seinen in der Voruntersuchung abgegebenen Aussagen, oder hat er etwas daran zu ändern, oder etwas beizusetzen?

A. Auf meinen früheren Aussagen bleibe ich bestehen und wüßte heute nichts mehr anzugeben.

Fr. Es steht ihm frei, sich einen Vertheidiger zu wählen, wen verlangt er zur Uebernahme derselben?

A. Ich verlange den Advokaten Röder von hier, zu dem ich ein besonderes Vertrauen habe. Ich habe jedoch noch nicht mit ihm gesprochen, kann ihn auch nicht bezahlen, da ich ganz arm bin.

Man hat dem Angeklagten hierauf eröffnet, daß man den Advokaten Röder von Amtswegen zu seinem Vertheidiger ernenne, und denselben alsbald von dieser Ernennung in Kenntniß setzen werde. *)

Schließlich hat man dem Angeklagten eröffnet, daß, wenn er sich veranlaßt glauben sollte, gegen die Verweisung vor das Schwurgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde, oder gegen eines oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes einen Ablehnungsgrund geltend zu machen, er seine desfallsige Erklärung binnen 3 Tagen auf der Kanzlei des hiesigen Kreis- und Stadtgerichtes anzubringen habe, widrigenfalls er nicht weiter damit werde gehört werden.

---

*) Andere Antwort.

Ich kenne Niemand und bitte deshalb mir von Amtswegen einen Vertheidiger beizugeben.

Man hat hierauf dem Angeklagten eröffnet, daß man den Stadtgerichtsaccessisten Plöderl von Amtswegen zu seinem Vertheidiger ernenne, womit sich derselbe zufrieden erklärt,

Zu diesem Ende hat man ihm ein schriftliches Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Kreis- und Stadtgerichtes eingehändigt.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet

Kaspar Born.

Stegmann.

Friesländer.

Zu Art. 123.

XVI.
Dekretur
an den
Vertheidiger.

Die Anklage gegen Conrad Wildhalm von Nannhofen wegen Raubes betreffend.

Der wegen Verbrechens des Raubes dritten Grades angeklagte Conrad Wildhalm von Nannhofen hat den Herrn Rechtsanwalt Forbauer dahier zum Vertheidiger gewählt, wovon derselbe hiemit in Kenntniß gesetzt wird.

München, den 26. November 1848.

Appellationsgerichtsrath Horlacher,
Präsident des Schwurgerichtshofes.

Gegen Empfangschein.

Zu Art. 128—131.

XVII.

Festsetzung des Sitzungstages und Ladung der Zeugen.

a. Zeugenverzeichniß.

Der funktionirende Staatsanwalt am königlichen Schwurgerichtshofe von Oberbayern erachtet in der Untersuchungssache gegen Wilhelm Bausewein, ledigen Dienstknecht von Garching, welcher wegen Verbrechens des Mordes, verübt an der Oekonomiebesitzerstochter Barbara Gärtner dortselbst angeklagt ist, die Vernehmung nachstehender Zeugen und Sachverständigen in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtshofes zur vollständigen Erörterung des Gegenstandes für nothwendig.

Derselbe ersucht den Herrn Präsidenten des Schwurgerichtshofes zur öffentlichen Verhandlung dieser Sache einen Sitzungstag festzusetzen und das Verzeichniß der nachgenannten Zeugen dem Angeklagten mittheilen zu lassen.

Nro.	Vor- und Zuname	Stand und Gewerbe	Wohnort	Gerichtsbezirk	Bemerkungen.
1	Engelbert Schuster	Schneidergeselle	Garching	München	
2	Karl Billinger	Schullehrer	〃	〃	
3	Euphros. Herbst	Häuslerswittwe	〃	〃	
4	Alois Lemp	Lohnkutscher	Freising	Freising	
5	Wolfgang Lang	Dr. Med. und prakt. Arzt	Garching	München	Sachverständige
6	Adam Förg	Chirurg	〃	〃	
7	Xaver Widder	Dr. Md. Landgerichtsarzt	München	München	

München am 10. Dezember 1848.

N. N.

Funkt. Staatsanwalt.

Zur öffentlichen Verhandlung obiger Sache wird Sitzung auf Mittwoch den zwanzigsten dieses Monats Morgens 8 Uhr angesetzt.

Dem Angeklagten ist hievon Kenntniß zu geben und die Liste der oben verzeichneten Zeugen in Abschrift mitzutheilen.

München, den 10. Dezember 1848.

Appellationsgerichtsrath N. N.
Präsident des Schwurgerichtshofes.

b. Zustellung der Zeugenliste.

München, den 11. Dezember 1848.

Heute den eilften Dezember achtzehnhundert acht und vierzig um zehn Uhr Morgens habe ich Karl Feder, Protokollist am Kreis- und Stadtgerichte München in der Frohnfeste daselbst dem ledigen Dienstknechte

Wilhelm Brausewein von Garching,

welcher des Verbrechens des Mordes, verübt an der Oekonomiebesitzerstochter Barbara Gärtner, angeklagt und deswegen verhaftet ist, redend mit ihm selbst, in Gemäßheit einer von dem Herrn Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Oberbayern unter dem heutigen erlassenen Verordnung Abschrift von dem Verzeichnisse derjenigen Zeugen, welche nach dem staatsanwaltschaftlichen Antrage behufs ihrer Vernehmung in die zur Verhandlung dieser Sache bestimmte öffentliche Sitzung des Schwurgerichtshofes vom zwanzigsten dieses Monats werden geladen werden, unter dem Anfügen eingehändiget, daß er, wenn er die Abhörung weiterer Zeugen wünsche, die Vorladung derselben bei dem Herrn Präsidenten des Schwurgerichtshofes binnen vier und zwanzig Stunden von jetzt an gerechnet zu beantragen habe.

Hierüber habe ich gegenwärtige Urkunde errichtet und dem Angeklagten davon, sowie von der erwähnten Verordnung des Herrn Präsidenten des Schwurgerichtshofes gleichfalls Abschrift eingehändigt.

K. Feder, Protokollist.

c. Antrag auf Ergänzung der Zeugenliste.

München, den 12. Dezember 1848.

Heute den zwölften Dezember achtzehnhundert acht und vierzig Morgens neun Uhr erschien auf der Kanzlei des kgl. Schwurgerichtshofes in München der Eisengerichtsdiener Peter Strauß und zeigte an, daß der in der Frohnfeste dahier verhaftete, des Mordes angeklagte ledige Dienstknecht Wilhelm Brausewein einen Antrag wegen Ergänzung des ihm zugestellten Zeugenverzeichnisses an den Herrn Präsidenten des Schwurgerichtshofes bringen wolle.

Der unterzeichnete Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist verfügte sich demnach sogleich in die Frohnfeste und ließ besagten Wilhelm Brausewein vorführen, welcher sofort erklärte: daß er dem vom Herrn Staatsanwalte gefertigten Verzeichnisse der in seiner Untersuchungssache bei der öffentlichen Verhandlung vor dem Schwurgerichte zu vernehmenden Zeugen auch den ledigen Dienstknecht Stephan Löw von Garching beigesetzt wünsche, welcher bestätigen könne, daß er an dem Tage, wo die Barbara Gärtner ermordet wurde, krank im Bette gelegen sei.

Auf die Frage, ob er die Kosten für die Entschädigung dieses Zeugen zu tragen und im Voraus zu erlegen vermöge? antwortete er: Nein, das kann ich nicht.

Hierüber wurde gegenwärtige Urkunde errichtet und auf Vorlesen unterschrieben. *)

Wilhelm Brausewein.

Federer Protokollist.

---

*) Findet der Präsident, daß dem Antrage entsprochen werden kann, (Art. 129), so setzt er den desfallsigen Beschluß auf dem Zeugenverzeichnisse Lit. a. in folgender Weise bei:

„Auf Verlangen des Angeklagten habe ich unterzeichneter Prä-
„sident des Schwurgerichtshofes dem Zeugenverzeichnisse noch bei-
„gesetzt:

d. Vorladungsbefehl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes von Oberbayern hat die öffentliche Verhandlung gegen Wilhelm Brausewein, ledigen Dienstknecht von Garching, welcher wegen Verbrechens des Mordes, verübt an der Oekonomiebesitzerstochter Barbara Gärtner daselbst, angeklagt ist, auf Mittwoch den zwanzigsten Dezember 1848 Morgens acht Uhr festgesetzt und verordnet demnach, daß nachgenannte Personen vorgeladen werden sollen, am bemerkten Tage zur festgesetzten Stunde pünktlich vor dem Schwurgerichte zu München in dessen Sitzungssaale zu erscheinen, um über alles dasjenige Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des erwähnten Verbrechens bekannt ist.

---

1) Stephan Löw, lediger Dienstknecht von Garching, Gerichtsbezirk München.

München, den 13. Dezember 1848.

Appellationsgerichtsrath N. N.
Präsident des Schwurgerichtshofes."

Das ergänzte Verzeichniß wird sodann dem Staatsanwalte wieder zur Ansicht zugestellt, welcher darunter setzt „Geschehen München den 14. Dezember 1848.

N. N.
Staatsanwalt."

Nro.	Vor- und Zuname	Stand und Gewerbe	Wohnort	Gerichts-bezirk	Bemer-kungen.
1	Engelbert Schuster	Schneider-geselle	Garching	München	
2	Karl Billinger	Schullehrer	"	"	
3	Euphros. Herbst	Häuslers-wittwe	"	"	
4	Wolfgang Lang	Dr. Med. und prakt. Arzt	"	"	Sach-verstän-dige
5	Adam Förg	Chirurg	"	"	

München, den 15. Dezember 1848.

Appellationsgerichtsrath N. N.
Präsident des Schwurgerichtshofes.

Anmerk. Gehören die vorzuladenden Zeugen verschiedenen Land- und Herrschaftsgerichtsbezirken an, so sind so viele einzelne Vorladungsbefehle auszufertigen, als Gerichtsbezirke hiebei in Frage kommen.

e. Vorladung.

Heute am siebenzehnten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig habe ich unterzeichneter Landgerichtsdiener Felix Graf in München aus Auftrag des königlichen Landgerichtes München und in Gemäßheit eines von dem Herrn Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Oberbayern unterm fünfzehnten dieses Monats erlassenen Vorladungsbefehles nachgenannte Personen, nemlich

1) den Engelbert Schuster, Schneidergesellen in Garching, redend in seiner Wohnung mit ihm selbst,
2) den Karl Billinger, Schullehrer zu Garching, redend in seiner Wohnung mit dessen Ehefrau,
3) die Euphrosina Herbst, Häuslerswittwe in Garching, redend in ihrer Wohnung mit ihrer Magd,
4) etc.

vorgeladen, am Mittwoch den zwanzigsten Dezember laufenden Jahres Morgens acht Uhr pünktlich vor dem Schwurgerichte zu München in dessen Sitzungssaale zu erscheinen, um über alles dasjenige Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des Verbrechens des Mordes verübt an der Oekonomiebesitzerstochter Barbara Gärtner von Garching, dessen der ledige Dienstknecht Wilhelm Brausewein von Garching angeklagt ist, bekannt sei.

Zugleich habe ich denselben bemerkt, daß die Auszahlung der Zeugengebühren unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgen werde, und daß ein auf die geschehene Vorladung nicht erscheinender Zeuge die Verurtheilung in eine Geldstrafe von fünf- und zwanzig bis fünfzig Gulden und im Falle der Unvermögenheit in eine Gefängnißstrafe von acht bis vierzehn Tagen, sowie die Erlassung eines Vorführungsbefehles und wenn seines Ausbleibens wegen eine Vertagung der Sache nothwendig werden sollte, auch die Verurtheilung in die Kosten der vereitelten Sitzung zu gewärtigen habe.

Endlich habe ich dieselben daran erinnert, daß sie die ihnen behändigte Abschrift der Vorladung in die öffentliche Sitzung des Schwurgerichtes mitzubringen haben.

Hierüber habe ich Unterzeichneter gegenwärtige Urkunde errichtet und davon jedem der Vorgeladenen — so weit es seine Person betrifft — Abschrift zugestellt.

Felix Graf
Landgerichtsdiener.

Anmerk. 1) Gehört ein vorzuladender Zeuge zu denjenigen Personen, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses zu entschlagen, so ist die Bestimmung des Art. 134 Abs. 2 zu berücksichtigen.

2) Hat der Gerichtsdiener so viele Personen in seinem Gerichtsbezirke vorzuladen, daß er in einem und demselben Tage die Ladung nicht jedem Einzelnen zustellen kann, so ist eine zweite (dritte) Vorladungsurkunde zu fertigen und in dieser Weise mit den einzelnen Ladungen fortzufahren.

Zu Art. 136.

XVIII.

Bekanntmachung

des

Verzeichnisses der Geschwornen und Ersatzgeschwornen an den Angeklagten.

a. Verzeichniß

der

Geschwornen und Ersatzgeschwornen.

Nro.	Vor- und Zuname.	Alter. Jahre.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Gerichtsbezirk.
	Geschworne.				
1	Christian Föltz	36	Handelsmann	Wolfratshausen	Wolfratshausen
2 bis 30					
	Ersatzgeschworne.				
1	Xaver Hellauf	57	Apotheker	München	München
2 bis 6					

Für die Richtigkeit

München, am

Federer, Protokollist.

Anmerk. Erscheinen einzelne von den Geschwornen nicht, so werden dieselben durch einen Spruch des Schwurgerichtshofes aus dem Verzeichnisse entfernt, und in dem bei später zur Verhandlung kommenden Strafsachen zuzustellenden Verzeichnisse wird bemerkt, welche von den Ersatzgeschwornen an die Stelle der hinweggefallenen (Haupt-) Geschwornen getreten sind.

München, den 26. Dezember 1848.

b. Zustellung

des

Verzeichnisses der Geschwornen und Ersatzgeschwornen.

Heute am sechs und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig Morgens zehn Uhr habe ich Carl Federer, Protokollist am königl. Kreis- und Stadtgerichte München, auf Befehl des Herrn Präsidenten des Schwurgerichtshofes dahier dem ledigen Dienstknechte Wilhelm Brausewein von Garching, welcher des Verbrechens des Mordes verübt an der Oekonomiebesitzerstochter Barbara Gärtner von dort angeklagt und verhaftet ist, das Verzeichniß der Geschwornen, welche zu den im vierten Quartale 1848 zu München stattfindenden Schwurgerichtssitzungen einberufen sind, und jenes der Ersatzgeschwornen für das nämliche Quartal bekannt gemacht, damit er wisse, aus welchen Männern für die oben erwähnte, ihn betreffende Untersuchungssache in der morgigen öffentlichen Sitzung das Schwurgericht gebildet werde.

Abschriften von diesem Verzeichnisse und von gegenwärtiger Urkunde habe ich demselben zugestellt.

Carl Federer.

Anmerk. Befindet sich der Angeklagte auf freiem Fuße, so ist in dem Akte, mittelst welchen ihm der Tag der öffentlichen Verhandlung bekannt gemacht und die Zeugenliste zugestellt wird (Art. 223 Formular XVII. lit. b.), zugleich zu bemerken, daß ihm am Tage vor der öffentlichen Verhandlung die Geschwornenliste am Sitze des Schwurgerichtes, wenn er zu dieser Zeit dort bei Gericht erscheinen werde, jedenfalls aber an seinem Wohnsitze, zu der im Gesetze bestimmten Zeit (Art. 136) werde zugestellt werden.

Zu Art. 180.

XIX.

Fragestellung an die Geschwornen.

Fragen,

welche nach geschlossener öffentlicher Verhandlung gegen Ignaz Lotzmann, Taglöhner aus Feldkirchen, von dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes an die Geschwornen gestellt worden sind.

Erinnerung. Zum Behufe der Beschlußfassung werden die Geschwornen auf die gesetzliche Bestimmung im Artikel 192 des Gesetzes, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 aufmerksam gemacht:

„der Wahrspruch der Geschwornen kann bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich der That schuldig gemacht habe (Frage   ) dann über die Frage, ob die That unter einem eine schwerere Qualifikation des Verbrechens begründenden Umstande begangen worden sei, (Frage   ) gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet werden. Bezüglich der Strafmilderungsgründe (Frage   ) entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung."

Erste Frage:

Ist der Angeklagte, Ignaz Lotzmann, 29 Jahre alt, lediger

Taglöhner von Feldkirchen, schuldig, das Verbrechen des Raubes vierten Grades dadurch begangen zu haben, daß er am 20. Oktober 1848 Morgens, den ledigen Häuslerssohn Sebastian Alt aus Langenwied festgehalten, mit einem Messer in die Brust gestochen und dadurch lebensgefährlich verwundet, sofort demselben in diesem Zustande der Vergewaltigung zwei gegerbte Kalbsfelle entwendet hat?

Zweite Frage:

Ist der genannte Angeklagte Ignaz Lotzmann nicht wenigstens schuldig, das Verbrechen des Raubes dritten Grades dadurch begangen zu haben, daß er am 20. Oktober 1848 Morgens den ledigen Häuslerssohn Sebastian Alt aus Langenwied, festgehalten und thätlich mißhandelt, sofort ihm in diesem Zustande der Vergewaltigung zwei gegerbte Kalbsfelle entwendet hat?

Dritte Frage:

Hat sich der Angeklagte Ignaz Lotzmann zur Zeit der begangenen That in einem solchen Zustande unverschuldeter Trunkenheit befunden, daß dessen Zurechnungsfähigkeit hiedurch als gemindert anzusehen ist?*)

Antwort der Geschwornen.

Die Antwort der Geschwornen ist:

Auf die erste Frage: Nein.
Auf die zweite Frage: Ja.
Auf die dritte Frage: Nein.

München, den zwanzigsten Dezember 1848.

Der gewählte Obmann der Geschwornen.
Unterz. N. N.

---

*) Anmerk. In dem gegebenen Falle würde der Präsident des Schwurgerichtshofes in die erste Parenthese der obigen Erinnerung die Ziffer 1 und 2, in die dritte Parenthese die Ziffer 3 einzusetzen haben. Die Worte der Erinnerung „dann über die Frage" bis zur zweiten Parenthese inclusive wären zu durchstreichen, weil die betreffende Frage dießmal nicht vorkömmt.

Zu Art. 199.

XX.

Antrag

des

Staatsanwaltes auf Anwendung des Gesetzes.

Der funktionirende Staatsanwalt am Schwurgerichtshofe von Oberbayern stellt den

Antrag

„den durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärten Ignaz Lotzmann, Taglöhner von Feldkirchen, auf dem Grunde der Artikel 233, 234 und 238 Absatz 1 Theil I. des Strafgesetzbuches und des Artikel 204 des Gesetzes über die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit und in die Kosten des Prozesses zu verurtheilen, auch nach Artikel 205 des letzteren Gesetzes die Zurückstellung der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen zwei gegerbten Kalbsfelle an den Beschädigten Sebastian Alt, ledigen Häuslerssohn von Langenwied zu verfügen."

München, den zwanzigsten Dezember 1848.

Laurer,
Staatsanwalt.

Zu Art. 206.

XXI.

Urtheil des Schwurgerichtshofes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des Ignaz Lotzmann, ledigen Taglöhner, von Feldkirchen, Landgerichts Aibling wegen Raubes zu Recht, was folgt:

I. Ignaz Lotzmann, lediger Taglöhner von Feldkirchen, wird wegen des von ihm unterm 20. Oktober 1848 an dem ledigen Häuslerssohne Sebastian Alt von Langenwied, Landgerichts Ebersberg, verübten Verbrechens des Raubes III. Grades zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt;

II. Die in gerichtlicher Verwahrung befindlichen zwei gegerbten Kalbsfelle sind dem Beschädigten Sebastian Alt, ledigen Häuslerssohn von Langenwied, zurückzustellen.*)

Entscheidungsgründe.

Gegen Ignaz Lotzmann, 29 Jahre alt, zu Feldkirchen Landgerichts Aibling geboren und daselbst als lediger Taglöhner wohnhaft, ist von dem königl. Appellationsgerichte von Oberbayern unter dem 30. November 1848 wegen des Verbrechens

*) Anmerk. Die Zurückstellung hat erst nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils zu geschehen.

des Raubes, verübt unterm 20. Oktober 1848 an dem ledigen Häuslerssohne Sebastian Alt aus Langenwied, Landgerichts Ebersberg, auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt worden.

In Folge dieses Erkenntnisses kam die Sache heute zur öffentlichen Verhandlung.

Der königliche Staatsanwalt entwickelte hiebei die zur Rechtfertigung seiner Anklage dienenden Gründe und der geprüfte Rechtspractikant und Advokaten-Concipient Conrad Frischmuth trug die Vertheidigung für den Angeklagten vor, welcher derselben nichts weiter beifügen zu wollen erklärte.

Den Geschwornen sind folgende Fragen zur Beantwortung gestellt worden:

I. Frage. Ist der Angeklagte Ignaz Lotzmann, 29 Jahre alt, lediger Taglöhner von Feldkirchen, schuldig, das Verbrechen des Raubes vierten Grades dadurch begangen zu haben, daß er am 20. Oktober 1848 Morgens, den ledigen Häuslerssohn Sebastian Alt aus Langenwied festgehalten, mit einem Messer in die Brust gestochen und dadurch lebensgefährlich verwundet, sofort demselben in diesem Zustande der Vergewaltigung zwei gegerbte Kalbsfelle entwendet hat?

II. Frage. Ist der Angeklagte Ignaz Lotzmann nicht wenigstens schuldig, das Verbrechen des Raubes dritten Grades dadurch begangen zu haben, daß er am 20. Oktober 1848 Morgens den ledigen Häuslerssohn Sebastian Alt aus Langenwied festgehalten und thätlich mißhandelt, sofort ihm in diesem Zustande der Vergewaltigung zwei gegerbte Kalbsfelle entwendet hat?

III. Frage. Hat sich der Angeklagte Ignaz Lotzmann zur Zeit der begangenen That in einem solchen Zustande unverschuldeter Trunkenheit befunden, daß dessen Zurechnungsfähigkeit hiedurch als gemindert anzusehen ist?

Die Erklärung der Geschwornen lautete auf die erste Frage: „Nein;" auf die zweite Frage: „Ja;" auf die dritte Frage: „Nein." Der königl. Staatsanwalt stellte den Antrag, den durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärten Ignaz Lotzmann, Taglöhner von Feldkirchen, auf dem Grunde der Artikel 233, 234 und 238 Absatz 1 Theil I. des Strafgesetzbuches und des Artikel 204 des Gesetzes über die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit und in die Kosten des Prozesses zu verurtheilen, auch nach Artikel 205 des letztern Gesetzes die Zurückstellung der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen zwei gegerbten Kalbsfelle an den Beschädigten Sebastian Alt, ledigen Häuslerssohn von Langenwied zu verfügen.

Gegen diesen Antrag erklärten der Angeklagte und sein Vertheidiger keine Erinnerung erheben zu wollen.

Bei der hierauf vom Schwurgerichtshofe gepflogenen Berathung hat sich ergeben, daß die That, deren der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt wurde, das Verbrechen des Raubes dritten Grades bildet, daß daher auf dieselbe die Artikel 233, 234 und 238 Absatz 1 Th. I. des Strafgesetzbuches und in Folge der Verurtheilung die Artikel 204 und 205 des Gesetzes vom 10. November 1848 die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches betreffend, zur Anwendung zu kommen haben, welche Gesetzesstellen vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden.

In Anwendung dieser Gesetzesstellen war, wie geschehen, in Haupt- und Nebensache zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern am zwanzigsten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig, wobei gegenwärtig waren als Richter von Bertele, Rath am Appellationsgerichte von Oberbayern, Präsident des Schwurgerichtshofes, Schneller, Schuler

und Beck, Räthe, dann Hauptmann, Assessor am königlichen Kreis- und Stadtgerichte dahier, als funktionirender Staatsanwalt der Kreis- und Stadtgerichtsrath Laurer und als Protokollführer der Kreis- und Stadtgerichtsprotokollist Federer.

von Bertele. Schneller. Schuler. Beck.
Hauptmann. Federer.

Anmerk. Im Falle des Artikel 198 hat das Urtheil zu lauten:
„zu Recht:
1. Ignaz Lotzmann ꝛc. wird von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen;
2. die Kosten des Verfahrens sind von der Staatskasse zu tragen.
Im Falle des Artikel 202:
„zu Recht:
1. Ignaz Lotzmann ꝛc wird von der Strafe freigesprochen;
2. Die Kosten des Verfahrens sind von der Staatskasse zu tragen.

Zu Artikel 209.

XXII.

Protokoll

welches über die öffentliche Sitzung des Schwurgerichtshofes aufzunehmen ist.

Oeffentliche Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom zwanzigsten Dezember achtzehnhundert achtundvierzig um acht Uhr Vormittags, wo anwesend waren: als Richter: die Herren von Bertele, Rath am Appellationsgerichte von Oberbayern, Präsident des Schwurgerichtshofes, Schneller, Schuler und Beck, Räthe, dann Hauptmann, Assessor am Kreis- und Stadtgerichte dahier; als funktionirender Staatsanwalt der Kreis- und Stadtgerichtsrath Herr Laurer und als Protokollführer der königl. Kreis- und Stadtgerichtsprotokollist Federer.

Auf Befehl des Präsidenten wurde ungefesselt und nur von einer aus zwei Gendarmen bestehenden Wache begleitet vorgeführt

Ignaz Lotzmann, Taglöhner aus Feldkirchen, gegen welchen das königliche Appellationsgericht von Oberbayern unter dem 30. November 1848 wegen des Verbrechens des Raubes vierten Grades, verübt unterm 20. Oktober 1848 an dem ledigen Häuslerssohne Sebastian Alt aus Langenwied, auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt hat.

Der Präsident eröffnete die Sitzung mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung und rief sodann die Namen der dreißig vorgeladenen Geschwornen auf. Jeder von ihnen gab einzeln seine Anwesenheit kund.

Sie sind folgende:

1) Georg Bichel, 40 Jahre alt, Gemeindebevollmächtigter und Bäcker von Wasserburg.
2) Stanislaus Frank, 56 J. a., Kaufmann von Aichach.
3) Max Ottmaier, 38 J. a., Bäckermeister in München.
4) Ferdinand Gruber, 51 J. a., Advokat in Friedberg.
5) Engelbert Mondschein, 48 J. a., Buchdrucker in München.
6) Franz Xaver Held, 31 J. a., Bierbrauer in Schongau.
7) Friedrich Ruderer, 41 J. ,a. Apotheker zu Miesbach.
8) Ludwig Müller, 39 J. a., Steinhauermeister in München.
9) Anton Schwarz, 46 J. a., Handelsmann in Pfaffenhofen.
10) Jakob Biebinger, 43 J. a., Gutsbesitzer von Aibling.
11) Alexander Siegwart, 59 J. a., Banquier in München.
12) Joseph Semel, 36 J. a., Gemeindevorsteher von Audorf.
13) Heinrich Hahn, 41 J. a., Gutsbesitzer von Fürstenfeld.
14) Benno Furthmaier, 45 J. a., Maler in München.
15) Gottfried Lang, 45 J. a., Advokat von Rosenheim.
16) Joseph Hoffmann, 37 J. a., Dr. med. und Privatier in Wolfratshausen.
17) Georg Greil, 53 J. a., Seifensieder und Magistratsrath in Freising.
18) Gustav Fröhlich, 44 J. a., Goldschläger in München.
19) Matthias Galler, 48 J. a., Dr. der Phil. und Privatier in München.
20) Xaver Zehetmaier, 53 J. a., Bierbrauer von Tittmoning.
21) Andreas Bauer, 49 J. a., Kupferhammerwerksbesitzer in München.
22) Balthasar Rummel, 56 J. a., Gutsbesitzer von Thalhausen.
23) August Kohlmann, 32 J. a., Bierbrauer in Weilheim.
24) Adolph Wolf, 41 J. a., Kaufmann und Bürgermeister von Moosburg.
25) Heinrich Simon, 49 J. a., Advokat in Erding.

26) Ferdinand Fritz, 43 J. a., Gemeindevorsteher von Perlach.
27) Otto Bachmann, 39 J. a., Tuchfabrikant zu München.
28) Theodor Feldmann, 47 J. a., Gutsbesitzer von Ebersberg.
29) Michael Umbschneiden, 50 J. a., Maler in München.
30) Simon Maisinger, 37 J. a., Oekonom in Maisach.

Die Namen aller dieser Geschwornen wurden in eine Urne gelegt.

Der Präsident machte den Angeklagten aufmerksam, daß er das Recht habe, von den Geschwornen, deren Namen gezogen werden, neun, jedoch ohne Angabe des Grundes, abzulehnen *).

Hierauf nahm der Präsident die Ziehung der Geschwornen vor, wobei folgende Namen in nachbezeichneter Ordnung aus der Urne hervorgingen:

1) Semel.
2) Galler.
Hoffmann abgelehnt durch den Angeklagten.
3) Maisinger.
4) Furthmaier.
5) Greil.
Fritz abgelehnt durch den königl. Staatsanwalt.
6) Rummel.
7) Lang.
Feldmann abgelehnt durch den Angeklagten.
8) Ruderer.
9) Schwarz.
10) Siegwart.
11) Held.
12) Ottmaier **).

Da somit die zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichtes erforderlichen Namen von Geschwornen aus der Urne hervorge-

---

*) Sind die Geschwornen in ungerader Anzahl erschienen, z. B. 27 oder 25, so ist die Bestimmung des Artikel 105 nicht außer Acht zu lassen.

**) In den Fällen der Artikel 103 und 106 des Gesetzes sind die entsprechenden Modificationen in's Protokoll aufzunehmen.

gangen waren, so hat der Präsident die Ziehung aufgehoben, worauf die nicht abgelehnten zwölf Geschwornen dem Angeklagten gegenüber in der durch die Ziehung festgesetzten Ordnung ihre Plätze einnahmen.

Der Angeklagte von dem Präsidenten um Vor- und Zunamen, Alter und Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe befragt, antwortete hierauf:

Er heiße Ignaz Lotzmann, sei 29 Jahre alt, katholischer Religion, zu Feldkirchen Landgerichtes Aibling geboren und wohnhaft, lediger Taglöhner.

Der Präsident ermahnte ihn dann zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und den Gang der Verhandlung; seinen anwesenden Vertheidiger, den geprüften Rechtskandidaten und Advokatenconcipienten Konrad Frischmuth aus München, erinnerte derselbe an seine Pflicht, nichts gegen sein Gewissen und die dem Gesetze schuldige Achtung vorzubringen und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken. Hierauf wendete sich der Präsident an die Geschwornen und las ihnen die im Artikel 110 des Gesetzes über die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 enthaltene Formel des von ihnen zu leistenden Eides vor. Die Geschwornen hörten diese Vorlesung stehend an und jeder von ihnen einzeln durch den Präsidenten aufgerufen sprach mit emporgehobener Rechte die Worte aus: „Ich schwöre.“ Der Geschworne Simon Maisinger jedoch sagte als Menonit: „ich verspreche es.“

Unmittelbar darauf ließ der Präsident durch den unterzeichneten Protokollführer das Erkenntniß auf Anklage vom 30. November 1848 und die Anklageschrift ablesen.

Der königliche Staatsanwalt bezeichnete hiernächst kurz die zur Durchführung der Anklage dienenden Beweismittel und auch der Beistand des Angeklagten Concipient Konrad Frischmuth that dieses in Beziehung auf die Vertheidigung.

Der Protokollführer verlas weiter die Liste der zu vernehmenden Zeugen, von welchen jeder, mit Ausnahme des laut eingekommenen Auszuges aus den Sterbregistern der Pfarrei Feld-

kirchen vom 12. Dezember l. Js. unterdessen verstorbenen Schullehrers Peter Zeisig, auf Namensaufruf antwortete und vortrat. Der Präsident erinnerte sie an ihre Pflicht über alles, worüber man sie vernehmen werde, die unverfälschte und ganze Wahrheit anzugeben, belehrte sie über die Bedeutung des Eides und über die Folgen des Meineides und wies sie sodann an, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben und daselbst zu bleiben, bis ihre Vorrufung zur Vernehmung erfolgen werde.

Nachdem in Folge dieses Befehles sämmtliche Zeugen sich aus dem Sitzungssaale entfernt hatten, wurde der Angeklagte von dem Präsidenten über den Inhalt der Anklage umständlich vernommen, wobei derselbe wie in seinen Verhören in der Voruntersuchung jede Betheiligung an der That beharrlich in Abrede stellte.

Nach dieser Vernehmung des Angeklagten wurden sodann die Zeugen einer nach dem andern wieder in den Sitzungssaal vorgerufen und in der vom königlichen Staatsanwalte und dem Angeklagten resp. dessen Vertheidiger festgesetzten Ordnung mündlich abgehört.

1) Sebastian Alt, 21 Jahre alt, katholisch, zu Langenwied Landgerichtes Ebersberg geboren und wohnhaft, lediger Häuslerssohn und Dienstknecht;
2) Tobias Wallner, 38 Jahre alt, katholisch, zu Peiß Landgerichtes Aibling geboren und wohnhaft, lediger Salzfuhrwerker;
3) Gottfried Emer, 30 Jahre alt, protestantisch, zu Haarburg geboren und wohnhaft, lediger Schuhmachergeselle, bisher zu Feldkirchen Landgerichtes Aibling in Arbeit;
4) Barbara Mildberger, 25 J. a., katholisch, zu Kirchdorf Landgerichtes Aibling geboren und wohnhaft, ledige Schneiderstochter;
5) Johann Baptist Ursberg, 47 J. a., katholisch, zu Feldkirchen Landgerichtes Aibling geboren und wohnhaft, als Bauer daselbst verheirathet;

6) Georg Bernrieder, 43 Jahre alt, katholisch, zu Aibling geboren und wohnhaft, Bote, Wittwer;
7) Alois Fellner, 28 Jahr alt, katholisch, zu Aibling geboren und daselbst als Färbermeister ansässig, verheirathet.

Die vorgenannten Zeugen machten mit ihren in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen durchaus übereinstimmende Aussagen und der letztere wiederholte insbesondere sein technisches Gutachten, welches er rücksichtlich mehrerer an dem Beinkleide des Angeklagten wahrnehmbarer Flecken dahin abgab, daß solche von Blut herzurühren scheinen.

8) Adam Dohl 38 Jahre alt, katholisch, Dr. Med. und praktischer Arzt in Feldkirchen, ledig;
9) Desiderius Graf, 47 Jahre alt, katholisch, Dr. Med. und königlicher Landgerichtsarzt zu Aibling, verheirathet.

Dr. Adam Dohl wiederholte seine Aussagen über den Zustand, in welchem er den Beschädigten am 20. Oktober l. Js. in ärztliche Behandlung nahm und seine schriftlich abgegebene Krankheitsgeschichte; Dr. Desiderius Graf aber sein hierauf und auf eigene Beobachtung des Beschädigten gestütztes, gleichfalls schon während der Voruntersuchung schriftlich übergebenes Gutachten über die Lebensgefährlichkeit der dem Letzteren widerfahrenen Verwundung und über die hieran sich knüpfenden Folgen bezüglich des Gesundheitszustandes desselben.

Sämmtliche Zeugen und Sachverständigen wurden über die in Artikel 208 Thl. II. des Strafgesetzbuches bezeichneten Fragen vernommen, welche sie insgesammt verneinten, mit Ausnahme des Zeugen Georg Bernrieder (Nro. 6.), welcher erklärte, mit dem Angeklagten Geschwisterkind zu seyn.

Ein jeder von den erwähnten Zeugen leistete vor Abgabe seiner Aussage mit emporgehobener Rechte den Eid mit folgenden Worten: „Ich schwöre, daß ich meine Aussage ohne Haß, Gunst, Furcht oder Eigennutz abgeben und wissentlich weder etwas Wahres verschweigen, noch etwas Unwahres hinzusetzen werde, so wahr mir Gott helfe.“ Der Färbermeister A. Fellner,

der Dr. med. praktischer Arzt Doll und der königliche Landgerichtsarzt Dr. Graf leisteten außer diesem Eide aber noch den weiteren, daß sie den von ihnen verlangten Bericht oder das von ihnen verlangte Gutachten auf Ehre und Gewissen abgeben werden.

Weder von dem Angeklagten, noch von dem Staatsanwalte ist gegen die Beeidigung oder Vernehmung eines der Zeugen und Sachverständigen irgend eine Einwendung erhoben worden.

Am Schlusse der Aussage eines jeden Zeugen und Sachverständigen befragte der Präsident denselben, ob es der gegenwärtige Angeklagte sey, auf den sich seine Aussagen beziehen, sowie auch den Angeklagten, ob er auf dasjenige, was soeben gegen ihn ausgesagt worden, etwas zu erwidern habe.

Die in der Voruntersuchung gemachte Aussage des unterdessen verstorbenen Zeugen Peter Zeisig wurde auf Verlangen des Staatsanwaltes aus den Untersuchungsakten abgelesen.

Auch ließ der Präsident im Laufe der Verhandlung dem Angeklagten die vorhandenen Ueberführungsgegenstände vorzeigen und forderte ihn zur Erklärung darüber auf, ob er sie anerkenne.

Die nämliche Vorzeigung geschah auch den Zeugen, sowie sich Veranlassung dazu ergab.

Das über den Ort der That aufgenommene Augenscheinsprotokoll wurde im Laufe der Verhandlung vorgelesen und den Geschwornen der hiezu entworfene Handriß zur Einsicht vorgelegt.

Die abgehörten Zeugen blieben in dem Sitzungssaale zurück, nur Barbara Mildberger wurde auf ihr Begehren mit Zustimmung des königlichen Staatsanwaltes und des Angeklagten entlassen.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens trug der königliche Staatsanwalt die Ergebnisse desselben vor und entwickelte die zur Rechtfertigung der Anklage dienlichen Gründe.

Der Rechtskandidat Advokatenconcipient Konrad Frischmuth trug die Vertheidigung des Angeklagten vor. Der königliche

Staatsanwalt nahm wiederholt das Wort, worauf der Verthei-
diger wieder entgegnete.

Auf Befragen des Präsidenten äußerte der Angeklagte so-
dann, daß er der Vertheidigung nichts mehr beizufügen habe.
Der Präsident erklärte demnach die Verhandlung für geschlossen,
setzte den Geschwornen die Merkmale auseinander, welche das
Gesetz zum Thatbestande des den Gegenstand der Anklage bilden-
den Verbrechens fordert und bezeichnete diejenigen Punkte, auf
welche sie ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten haben.

Zugleich erinnerte er die Geschwornen an die Pflichten,
welche sie zu erfüllen haben, und machte sie darauf aufmerksam,
daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer
bestimmten Anzahl oder besondern Beschaffenheit von Beweismit-
teln, sondern lediglich einer festen Ueberzeugung bedürfe, welche
sie durch eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den
Angeklagten vorgebrachten Beweise erlangt haben, daß sie sich
bei der Abstimmung nach den im Artikel 192 des Gesetzes über
die Abänderungen des II. Thl. des Strafgesetzbuches vom Jahre
1813 gegebenen Vorschriften, welche er ihnen vorlas, zu richten
und über den Gang der Berathung und Abstimmung ein unver-
brüchliches Stillschweigen zu beobachten haben.

Nach dieser Auseinandersetzung stellte und verlas der Prä-
sident die von ihnen zu beantwortenden drei Fragen, welche lauten:

1. Frage: Ist der Angeklagte Ignaz Lotzmann, 29 Jahre alt, lediger Taglöhner von Feldkirchen, schuldig, das Verbrechen des Raubes vierten Grades dadurch begangen zu haben, daß er am 20. Oktober 1848 Morgens den ledigen Häuslerssohn Sebastian Alt aus Langenwied festgehalten, mit einem Messer in die Brust gestochen und dadurch lebensgefährlich verwundet, sofort demselben in diesem Zustande der Vergewaltigung zwei gegerbte Kalbsfelle entwendet hat?

2. Frage: Ist der genannte Angeklagte Ignaz Lotzmann nicht wenigstens schuldig, das Verbrechen des Raubes dritten Grades dadurch begangen zu haben, daß er am 20. Ok-

tober 1848 Morgens den ledigen Häuslerssohn Sebastian Alt aus Langenwied festgehalten und thätlich mißhandelt, sofort ihm in diesem Zustande der Vergewaltigung zwei gegerbte Kalbsfelle entwendet hat?

3. Frage: Hat sich der Angeklagte Ignaz Lotzmann zur Zeit der begangenen That in einem solchen Zustande unverschuldeter Trunkenheit befunden, daß dessen Zurechnungsfähigkeit hiedurch als gemindert anzusehen ist?

Der Präsident überreichte sofort diese Fragen, gegen welche von keiner Seite Erinnerungen erhoben worden sind, nebst der Anklageschrift und sämmtlichen übrigen Akten, jedoch mit Ausnahme der Protokolle über die Zeugenvernehmungen, den Geschwornen, und befahl die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

Die Geschwornen verfügten sich zur Berathung in das für sie bereitete Zimmer, an dessen Thüre eine Wache aufgestellt wurde.

Nachdem die Geschwornen in den Sitzungssaal zurückgekehrt waren und ihre Plätze wieder eingenommen hatten, erhob sich der von den Geschwornen gewählte Obmann auf die Aufforderung des Präsidenten und las in Abwesenheit des Angeklagten den Wahrspruch in folgender Weise vor:

Auf Ehre und Gewissen, die Erklärung der Geschwornen ist:

Auf die erste Frage: Nein.

Auf die zweite Frage: Ja.

Auf die dritte Frage: Nein.

Diese von dem Obmanne der Geschwornen unterzeichnete Erklärung wurde von demselben in deren Gegenwart dem Präsidenten überreicht, welcher solche nebst dem Protokollführer ebenfalls unterzeichnete.

Sodann ließ der Präsident den Angeklagten wieder in den Sitzungssaal eintreten und den Wahrspruch der Geschwornen durch den Protokollführer vorlesen.

Zufolge desselben stellt der königl. Staatsanwalt seinen Antrag auf Anwendung des Gesetzes dahin:

„Den durch den Wahrspruch der Geschwornen für „schuldig erklärten Ignaz Lotzmann, ledigen Taglöhner „aus Feldkirchen, auf dem Grunde der Artikel 233, 234 „und 238 Absatz 1 Theil I. des Strafgesetzbuches und „des Artikels 204 des Gesetzes über die Abänderun„gen des II. Theiles des Strafgesetzbuches zur Zuchthaus„strafe auf unbestimmte Zeit und in die Kosten des Pro„zesses zu verurtheilen, auch nach Artikel 205 des letzteren „Gesetzes die Zurückstellung der in gerichtlicher Verwah„rung befindlichen zwei gegerbten Kalbsfelle an den Be„schädigten Sebastian Alt, ledigen Häuslerssohn von „Langenwied, zu verfügen."

Der Präsident befragte den Angeklagten und seinen Vertheidiger, ob sie gegen diesen Antrag Erinnerungen zu erheben hätten, was dieselben verneinten.

Der Gerichtshof schritt demnächst zur Berathung und Abstimmung, zu welchem Zwecke sich die Mitglieder desselben in das hiefür bestimmte Zimmer begaben.

Nach ihrer Rückkehr in den Sitzungssaal verkündete der Präsident das geschöpfte Urtheil, wodurch Ignaz Lotzmann zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit und in die Prozeßkosten verurtheilt, und zugleich die Zurückstellung der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen zwei gegerbten Kalbsfelle an den Beschädigten, Sebastian Alt, verfügt worden ist. Hiebei sind von ihm die angewendeten Gesetzesstellen wörtlich vorgelesen worden.

Der Verurtheilte wurde sodann von dem Präsidenten darauf aufmerksam gemacht, daß ihm die Befugniß zustehe, von dem Rechtsmittel der Richtigkeitsbeschwerde Gebrauch zu machen, welches Rechtsmittel jedoch binnen 3 Tagen von dem heutigen Tage angerechnet bei Strafe des Ausschlusses auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes dahier angemeldet werden müsse.

Die Sitzung wurde hiemit um neun Uhr Abends aufgehoben und ist über Alles dieses gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und von dem Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

So geschehen in dem Sitzungssaale des Schwurgerichtshofes zu München am zwanzigsten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig.

von Bertell,
Präsident des Schwurgerichtshofes.
Federer, Protokollist.

Anmerk. Unterbrechung und Wiedereröffnung der Sitzung wird im Protokolle in folgender Weise angeführt:

„Da unterdessen die Mittagsstunde herangerückt war, hat man „die Sitzung bis 3 Uhr Nachmittags ausgesetzt.

(ohne Unterschriften.)

Nachmittags 3 Uhr wurde die öffentliche Verhandlung in nachstehender Weise wieder fortgesetzt.“

Zu Art. 235.

XXIII.

Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde.

München, den 22. Dezember 1848.

Heute am zwei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig um 10 Uhr Morgens habe ich Alexander Prendle, Protokollist am königl. Kreis- nnd Stadtgerichte München, mich auf erhaltene Einladung in die Frohnfeste dahier verfügt, den daselbst verhafteten Ignaz Lotzmann, ledigen Taglöhner von Feldkirchen, welcher durch Urtheil des Schwurgerichtshofes dahier vom zwanzigsten laufenden Monats wegen Verbrechens des Raubes dritten Grades verübt an dem ledigen Häuslerssohne Sebastian Alt aus Langenwied zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit und in die Kosten des Prozesses verurtheilt wurde, in ein besonderes Zimmer vorführen lassen und seine Erklärung aufgenommen, dahin gehend: daß er gegen besagtes Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde ergreife.

Hierüber habe ich gegenwärtige Urkunde errichtet, welche der Beschwerdeführer nach geschehener Vorlesung mit unterzeichnet hat.*)

Lotzmann.

Prendle.

---

*) Befindet sich der Angeklagte auf freiem Fuße, oder legt der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde ein, so findet das Formular Nr. X. analoge Anwendung.

Zu Art. 253 und 259.

XXIV.

Urtheile des obersten Gerichtshofes.

A.

Bei der Nichtigkeitsbeschwerde.

I. Wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist.

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern**

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen des Joseph Grauvogel von Garching wegen Raubes zu Recht:

1) die von Joseph Grauvogl gegen das Urtheil des Schwurgerichtshofes von Oberbayern vom 10. Dezember 1848 eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen und
2) Joseph Grauvogl in die dadurch veranlaßten Kosten verurtheilt. *)

Entscheidungsgründe.

(Kurze Thatgeschichte.)

Wegen dieser That ist Joseph Grauvogl in Anklagestand versetzt und vom Schwurgerichtshofe von Oberbayern unter dem

---

*) Anmerkung. Bei Vergehens- oder Polizeistrafen (Art. 246) ist beizufügen:

„und

3) in eine Geldstrafe von .... Gulden verurtheilt.“

Wird die vom Staatsanwalte erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so bedarf es keines Ausspruches über den Kostenpunkt.

10. Dezember 1848 auf dem Grunde der Artikel . . . . . Theil I des Strafgesetzbuches zu . . . . verurtheilt worden, wogegen derselbe innerhalb der gesetzlichen Frist die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen und durch seinen Vertheidiger, Advokaten N. N., eine Denkschrift eingereicht hat.

Als Nichtigkeitsgründe stellt derselbe auf:

1) daß die durch den Wahrspruch der Geschwornen festgestellte That nicht strafbar,
2) jedenfalls aber vom Gesetze mit einer minder strengen Strafe bedroht sei.

Nachdem die Sache in heutiger Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Auer Vortrag, worauf, da ein Vertheidiger für den Angeklagten nicht erschien, der königliche Staatsanwalt das Wort nahm und nach näherer Beleuchtung der Sache den Antrag stellte:

„Die von Joseph Grauvogl erhobene Nichtigkeitsbeschwerde (als unzulässig, unbegründet) zu verwerfen und den Beschwerdeführer in die durch sein Rechtsmittel veranlaßten Kosten zu verurtheilen."

Bei der Prüfung der von Joseph Grauvogl erhobenen Beschwerden ergab sich folgendes:

(Juristische Ausführung)

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am ein und zwanzigsten Jänner achtzehnhundert neun und vierzig, wobei zugegen waren: von Baldauf, Präsident, Soller, Glas, Bundschuh, Auer, Voggenreiter, Galler, Alsheimer, Peter, Räthe, Roth, Staatsanwalt, und Gottfried, Sekretär.

von Baldauf. Soller. Glas. Bundschuh. Auer. Voggenreiter. Galler. Alsheimer. Peter.

Gottfried.

Bei Todesurtheilen.

Im Namen ꝛc.

zu Recht:

daß weder in dem gegen Joseph Grauvogl durchgeführten Strafverfahren, noch in dem gegen ihn erlassenen Strafurtheile ein Nichtigkeitsgrund vorliege.

Entscheidungsgründe.

(Thatgeschichte.)

Wegen dieser That ist N. N. in Anklagestand versetzt und von dem Schwurgerichtshofe u. s. w. zum Tode verurtheilt worden, worauf in Gemäßheit des Artikels 233 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend, die Akten an den obersten Gerichtshof gelangten.

Nachdem die Sache in heutiger Sitzung u. s. w., worauf der königliche Staatsanwalt u. s. w., und den Antrag stellte, zu erkennen:

„daß weder in dem gegen N. N. durchgeführten Strafverfahren noch in dem gegen ihn erlassenen Strafurtheile ein Nichtigkeitsgrund vorliege.“

Bei der von Amtswegen angestellten Prüfung des gesammten Ganges des Prozesses hat sich ergeben:

(Juristische Ausführung.)

II. Wenn der Beschwerde stattzugeben ist.

Im Namen ꝛc.

zu Recht:

„das vom Schwurgerichtshof von Oberbayern unter dem 10. Dezember 1848 erlassene Urtheil wird vernichtet, die Sache vor die nächste Schwurgerichtssitzung von Schwaben und Neuburg zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung verwiesen und zugleich die Eintragung gegenwärtigen Urtheils in

das Urtheilsbuch des Schwurgerichtshofes von Oberbayern verordnet. *)

B.

Bei der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

I. Wenn die Beschwerde unbegründet ist.

zu Recht:

„die von dem königlichen Staatsanwalte zu Wahrung des Gesetzes erhobene Beschwerde wird verworfen."

Entscheidungsgründe ꝛc.

II. Wenn die Beschwerde begründet ist.

zu Recht:

„daß durch die bei der öffentlichen Verhandlung unterlassene Beeidigung des Zeugen, Johann Fintzl von Haidhausen (oder: durch die Anwendung des Artikels . . . Theil I des Strafgesetzbuches auf die That, deren der N. N. von den Geschwornen für schuldig erkannt wurde), das Gesetz verletzt worden sei, und verordnet zugleich die Eintragung des gegenwärtigen Urtheils in das Urtheilsbuch des Schwurgerichtshofes von Oberbayern.

Entscheidungsgründe ꝛc.

*) Wenn lediglich die Aburtheilung zu wiederholen ist (Artikel 248, Nro. 2, Artikel 249, Nro. 2), hat die Formel zu lauten: „die Sache vor die nächste Schwurgerichtssitzung von Schwaben und Neuburg zur nochmaligen Aburtheilung unter Aufrechthaltung des Wahrspruches der Geschwornen verwiesen und die Eintragung ꝛc."

Zu Art. 310.

XXV.

Unmittelbare Vorladung des Beschuldigten.

a.

Antrag des Staatsanwaltes und Gerichtsbeschluß.

Der

Staatsanwalt am königlichen Kreis- und Stadtgerichte München

an das

königliche Kreis- und Stadtgericht daselbst.

Nach der im Originale anliegenden Anzeige des königlichen Polizeiaktuars Joseph Schroll dahier ist der hiesige Schuhmachermeister Hermann Bader beschuldigt, am Abende des elften Dezembers dieses Jahres eine unerlaubte Selbsthilfe (Strafgesetzbuch Theil I Artikel 420) an dem Steuerkataster-Funktionär Friedrich Held von hier, durch Hinwegnahme einer silbernen Dose, begangen zu haben. Ich stelle darauf hin den Antrag:

den genannten Hermann Bader, als Beschuldigten, und nachstehende Personen, nämlich:

1) den Polizeiaktuar Joseph Schroll
2) den Steuerkatasterfunktionär Friedrich Held
3) den Lotterierevisor Eduard Hartmann
4) den Kistler Xaver Birzer

sämmtliche von hier.

als Zeugen in die zur Verhandlung der Sache festzusetzende öffentliche Sitzung vorladen zu lassen.

München, den 13. Dezember 1848.

N. N. Staatsanwalt.

Beilage.

Der königlichen Polizeidirektion zeige ich hiemit an, daß gestern Abends in dem Gastzimmer des Kreuzbräu dahier, während ich daselbst an einem Tische saß, der an einem andern Tische sitzende Steuerkataster-Funktionär Friedrich Held von hier, welcher mit dem Lotterierevisor Eduard Hartmann und dem Kistler Xaver Birzer, beide gleichfalls von hier, in einem Kartenspiel begriffen war, letzterem eine Prise Tabak aus einer silbernen Tabaksdose anbot, daß aber sogleich der dem Spiele zusehende hiesige Schuhmachermeister Hermann Bader dem Held die silberne Tabaksdose aus der Hand riß mit den Worten: „die Dose behalte ich als Pfand, bis Sie mir die zehn Gulden für Stiefel bezahlt haben werden, welche ich bereits über zwanzigmal von ihnen gefordert habe."

Das Verlangen des Held um Rückgabe der Dose blieb erfolglos. — Außer den obengenannten Personen waren auch noch der quiescirte Revierförster Michael Vogel und die Kellnerin Wally Emmerling bei dem Vorfalle gegenwärtig.

München, den 12. Dezember 1848.

Joseph Schroll, Polizeiaktuar.

Vorstehende Anzeige wird der königlichen Staatsanwaltschaft am hiesigen königlichen Kreis- und Stadtgerichte mitgetheilt.

München, den 12. Dezember 1848.

Freiherr von N. N.
Polizeidirektor.

Beschluß. *)

Das königliche Kreis- und Stadtgericht beschließt nach obigem Antrage des königlichen Staatsanwaltes und der beiliegenden Anzeige die Verhandlung der Sache in der öffentlichen Sitzung vom Dienstag den zwei und zwanzigsten dieses Monats, früh 8 Uhr, und verordnet die Vorladung des Beschuldigten Hermann Bader und der in dem Antrage des königlichen Staatsanwaltes genannten Zeugen.

München, den 16. Dezember 1848.

Unterzeichnet: Ellersdorfer. Bregel. Gutzlaff.
Boehm.

b.

Vorladung
des Beschuldigten und der Zeugen.

München, den 17. Dezember 1848.

Heute den siebenzehnten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig habe ich, Johann Weikard, Gerichtsdiener am königlichen Kreis- und Stadtgerichte München aus Auftrag eben dieses Gerichts und in Gemäßheit eines von demselben erlassenen Vorladungsbefehles, den

Schuhmachermeister Hermann Bader von hier

redend in seiner Wohnung mit **) . . . . . . vorgeladen, am Freitage den zwei und zwanzigsten Dezember dieses Jahres, Mor-

---

*) Dieser Beschluß ist unmittelbar unter den Antrag des königlichen Staatsanwaltes zu setzen.

**) In den Formularien, deren sich die mit der Ladung beauftragten Personen bedienen, ist hier immer eine offene Stelle zu lassen, damit die Person hineingesetzt werden kann, welcher die Ladung zugestellt wird. (Artikel 308.)

gens 8 Uhr, pünktlich vor dem königlichen Kreis- und Stadtgerichte dahier in dessen Sitzungssaale zu erscheinen, um sich wegen des in dem Antrage des königlichen Staatsanwaltes näher bezeichneten Vergehens zu verantworten und seine Vertheidigungsgründe vorzubringen.

Zugleich habe ich dem genannten Beschuldigten, sprechend wie oben, eine Abschrift des Antrages des königlichen Staatsanwaltes, des darauf erlassenen Beschlusses des königlichen Kreis- und Stadtgerichtes und der gegenwärtigen Vorladung, — so weit sie ihn betrifft — zugestellt.

Weiter habe ich in die öffentliche Sitzung des königlichen Kreis- und Stadtgerichtes vom zwei und zwanzigsten Dezember dieses Jahres, Morgens acht Uhr, nachgenannte Personen, nämlich:

1) den Joseph Schroll, königlichen Polizeiaktuar dahier, redend in seiner Wohnung mit seiner Ehefrau,
2) den Friedrich Held, Steuerkatasterfunctionär von hier, redend in seiner Wohnung mit ihm selbst,
3) 2c. . . . .
4) 2c. . . . .

vorgeladen, um über alles dasjenige Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des Vergehens der unerlaubten Selbsthilfe, begangen an dem Steuerkatasterfunktionär Friedrich Held dahier, dessen der Schuhmacher Hermann Bader von hier, beschuldigt ist, bekannt geworden ist.

Zugleich habe ich demselben bemerkt u. s. w.

(Das Uebrige wie in der Zeugenvorladung, Formular Nro. XVII lit. e.)

Johann Weikard,
Stadtgerichtsdiener.

Zu Art. 317 und 318.

XXVI.

Sitzungs-Protokoll

des

Kreis- und Stadtgerichtes.

Sitzungs-Protokoll

Sitzung vom vier und zwanzigsten Jänner 1848.
Morgens 8 Uhr.

Gegenwärtige:

Conradi, Vorstand.
Werner, Diezel, } Räthe.
Hilpert, Farnheim, } Assessoren.
Lauterbach, Staatsanwalt.
Körber, Protokollführer.

I. Verhandlung.

Andreas Wagler, Büttnergeselle von Nordheim des Verbrechens des Diebstahls beschuldigt (verhaftet.)

Vertheidiger: Der Rechtsanwalt Tornberger.

Die vorgeladenen Zeugen sind erschienen mit Ausnahme des Friederich Holzapfel, auf dessen Abhörung der königliche Staatsanwalt und der Angeschuldigte verzichten. Vernehmung des Be-

schuldigten. In der Hauptsache bleibt derselbe bei seinen in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen. *)

Vernehmung der Zeugen:

1) Conrad Westermann von Bergzabern, 50 Jahre alt, Taglöhner.

2) Wilhelm Armanshöfer von Nürnberg, 22 Jahre alt, Kaminkehrer.

3) u. s. w.

Sämmtliche Zeugen wiederholten ihre in der Voruntersuchung abgegebenen Aussagen, nachdem dieselben zuvor vorschriftsmäßig beeidigt worden waren. **)

Gegen die Abhörung der vorstehenden Zeugen hat der Angeschuldigte keinen Einspruch erhoben. ***)

Antrag des Staatsanwaltes:

Den Andreas Wagler des ihm angeschuldigten Verbrechens des einfachen Diebstahls für schuldig zu erklären, und in eine Arbeitshausstrafe von zwei Jahren und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Antrag des Vertheidigers:

„den Angeschuldigten freizusprechen.“

Urtheil: Verurtheilung des Angeschuldigten wegen Verbrechens des einfachen Diebstahls zum Arbeitshaus auf ein Jahr sechs Monate und in die Kosten.

---

*) Bei unmittelbaren Vorladungen des Beschuldigten (Art. 74) sind die Aussagen des Beschuldigten kurz anzuführen, z. B. in folgender Weise: Der Angeschuldigte läugnet die That und behauptet zu der kritischen Zeit 10 Stunden weit entfernt gewesen zu sein.

**) Abweisungen von früheren Aussagen sind kurz anzuführen. Wird ein Zeuge zum erstenmale vernommen, sind die wesentlichen Punkte seiner Aussage kurz niederzuschreiben.

***) Wird ein solcher Einspruch erhoben, so hat es im Protokolle zu heißen: Gegen die Vernehmung des Zeugen N. N. hat der Beschuldigte Einspruch erhoben, worauf das Gericht nach Anhörung des königl. Staatsanwaltes sein Urtheil dahin abgab, daß der erhobene Einspruch zu verwerfen sei, (oder „daß von der beantragten Abhörung Umgang zu nehmen sei“.)

Belehrung des Angeschuldigten über die Befugniß, gegen das Urtheil das Rechtsmittel der Berufung binnen drei Tagen einzuwenden.

II. Verhandlung.

Gegenwärtige:

Die Vorigen, mit Ausnahme der Assessoren Hilpert und Farnheim. *)

Anna Bausewein, Obstlerswittwe von hier, des Vergehens der Widersetzung beschuldigt. (Nicht verhaftet.)

Ohne Vertheidiger.

Die vorgeladenen Zeugen u. s. w.

(Am Schlusse des Sitzungsprotokolls.)

Geschehen Mittags 12 Uhr.

Conradi.

Körber.

---

*) Bleiben während der ganzen Sitzung dieselben Gerichtspersonen, so werden sie nur einmal in capite protocolli angeführt.

Zu Artikel 326.

XXVII.

Urtheil

des

Kreis- und Stadtgerichtes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das königliche Kreis- und Stadtgericht München in Sachen des Schneidergesellen Balthasar Fellerer von Dachau wegen Diebstahls zu Recht, was folgt:

1) Balthasar Fellerer, 22 Jahre alt, lediger Schneidergeselle von Dachau, ist des Verbrechens des einfachen Diebstahls verübt zum Nachtheile des Kaufmannes Felix Wagner in München schuldig und wird deshalb zu einer Arbeitshausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten, sowie in die Prozeßkosten verurtheilt.

2) die in gerichtlicher Verwahrung befindliche goldene Tabaksdose sammt Etui ist dem Eigenthümer Felix Wagner von München zurückzustellen.

Entscheidungsgründe.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht München hat durch Erkenntniß vom 5. Jänner 1849 die Untersuchungssache gegen Balthasar Fellerer, ledigen Schneidergesellen von Dachau, wegen Verbrechens des Diebstahls verübt an dem Kaufmanne Felix Wagner dahier zur Aburtheilung in seine öffentliche Sitzung verwiesen.

Heute kam dieselbe zum Aufrufe und zur Verhandlung, wobei insbesondere die vorgeschlagenen Zeugen und der Beschuldigte vernommen, dann der königliche Staatsanwalt und der Vertheidiger Advokat Pack mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört wurden.

Der königliche Staatsanwalt trug das Ergebniß des Beweisverfahrens vor, entwickelte den Gegenstand der Sache näher und stellte den Antrag: „in Anwendung des Artikels 209 Theil I des Strafgesetzbuches, des Artikels I. und III. Ziffer 1 der Verordnung vom 5. März 1816, endlich des Artikels 204 und 205 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1848 über die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches den Balthasar Fellerer, ledigen Schneidergesellen von Dachau des ihm zur Last gelegten Verbrechens des einfachen Diebstahls verübt zum Nachtheile des Kaufmannes Felix Wagner von hier schuldig zu erklären, zur Strafe des Arbeitshauses auf zwei Jahre und in die Prozeßkosten zu verurtheilen, zugleich auch die Zurückstellung der als Ueberführungsgegenstand gerichtlich verwahrten goldenen Dose sammt Etui an den Eigenthümer Felix Wagner zu verfügen.

Der Vertheidiger Advokat Pack trug auf Freisprechung des Beschuldigten an.

Was nun die richterliche Würdigung der Sache anbelangt, so hat sich aus der öffentlichen Verhandlung folgendes ergeben:

1) Durch die Zeugnisse des Kaufmannes Felix Wagner, seines Buchhalters Max Streber und des Goldarbeiters Karl Müller wird bestätigt, daß die gerichtlich verwahrte goldene Dose mit Etui in einem Gesammtwerthe von 75 Gulden am 2. November 1847 zur Mittagszeit aus dem unverschlossenen, unmittelbar von der Straße zugänglichen, Geschäftszimmer des Kaufmannes Felix Wagner, woselbst sie auf dem Schreibtische ihres Eigenthümers, des genannten Wagner, lag, abhanden gekommen sei.

2) Die Nachbarn des Kaufmannes Felix Wagner, nämlich der Gastwirth Simon Pfannenstiel und der Melber Ludwig Lederer haben gesehen, wie der Beschuldigte um die oben bezeichnete Zeit

eilig und ängstlich zurückschauend aus dem Hause des Kaufmannes Felix Wagner lief.

3) Aus dem Zeugnisse des Wirthes J. Hitzelsberger, der Kellnerin Barbara Zweck und des praktischen Arztes Dr. Joseph Kümmel, geht hervor, daß der Beschuldigte am Abende des 2. Novembers 1847 die in Frage stehende Dose im Gasthause zum grünen Baume zum Verkaufe ausbot.

4) Nach den Zeugnissen des Gendarmerie-Brigadier Georg Wach und des Schneidermeisters Karl Nadelberger, wurde die Dose und das dazu gehörige Etui in der vom Beschuldigten bewohnten Kammer vorgefunden und zwar die Dose in dem Strohsacke seines Bettes, das Etui in einer Nische der Wand. Endlich bestätigen

5) der Schneidermeister Ignaz Scherer und Stephan Handschuh, daß Balthasar Fellerer bis zu dem in Frage stehenden Verbrechen eine tadellose Aufführung pflog, daß es ihm zur Zeit der That in Folge einer längeren durch Krankheit bedingten Arbeitslosigkeit an den nöthigen Subsistenzmitteln gebrach und daß er daher förmlich gezwungen war, sich durch Bettel fortzubringen.

Da nun diese sub Nr. 1 — 4 aufgeführten Thatsachen die feste Ueberzeugung begründen, daß die That, wegen welcher Balthasar Fellerer vor Gericht gestellt wurde, überhaupt geschehen sei, nnd daß er sich derselben auch schuldig gemacht habe, da ferner die sub Nr. 5 enthaltene zeugschaftliche Bestätigung bei der Zumessung der Strafe als Minderungsgrund zu berücksichtigen war, so mußte in Haupt- und Nebensache, sowie geschehen, erkannt werden, und zwar in Anwendung des Artikels 209 Theil I. des Strafgesetzbuches des Artikels I. und III. Ziffer 1 der Verordnung vom 25. März 1816 und der Artikel 204 und 205 des Gesetzes vom 10. November 1848 die Abänderungen ꝛc. betreffend, welche von dem Vorstande wörtlich vorgelesen worden sind.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes München am vierundzwanzigsten Jänner achtzehnhundertneunundvierzig, wo zugegen waren Remer, Direktor, als Vorstand, Kitzing und Kolb, Räthe, Albert und

Apfelbaum, Assessoren, Fischer, königlicher Staatsanwalt und Wunderer, Protokolist.

Remer. Kitzing. Kolb. Albert. Apfelbaum. Wunderer *).

---

*) Anmerkung. Im Falle des Artikels 324 hätte das Urtheil zu lauten: zu Recht:

1) Balthasar Fellerer ꝛc. wird von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung freigesprochen.

2) Sämmtliche Kosten des Prozesses sind von der Staatskassa zu tragen.

Zu Art. 339.

XXVIII.

Urtheile des Appellationsgerichtes.

I. Wenn der Berufung keine Folge gegeben wird.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das königliche Appellationsgericht von Oberbayern in Sachen des Wagnersgesellen Andreas Sattler aus Nördlingen wegen Diebstahls zu Recht, was folgt:

1) Die von Andreas Sattler gegen das Urtheil des königlichen Kreis- und Stadtgerichtes München vom 24. Januar 1849 eingelegte Berufung wird verworfen, und

2) Andreas Sattler in die Kosten der Berufungsinstanz verurtheilt.

Entscheidungsgründe.

Andreas Sattler, geboren am 3. Mai 1826, lediger Wagnergeselle von Nördlingen, ist durch Urtheil des königlichen Kreis- und Stadtgerichtes München vom 24. Jänner 1849 wegen Verbrechens des einfachen Diebstahls zum Arbeitshause auf ein Jahr und sechs Monate, dann in die Prozeßkosten verurtheilt worden.

Gegen dieses Urtheil hat derselbe das Rechtsmittel der Berufung rechtzeitig ergriffen. Das königliche Appellationsgericht hat demnach in der heutigen öffentlichen Sitzung den Vortrag des zum Referenten ernannten Appellationsgerichtsrathes Gimming über den Gang und das Ergebniß des bisherigen Verfahrens vernommen und nach Einsicht und Verlesung der betreffenden

Aktenstücke, insbesondere der vom Protokollführer des kreis- und stadtgerichtlichen Senates gemachten und vom Vorstande dieses Senates als richtig bestätigten Vormerkungen, sowie des angefochtenen Urtheiles den Appellanten und seinen Vertheidiger, den königlichen Advokaten Pack, sowie den königlichen Staatsanwalt mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört.

Der Vertheidiger des Appellanten, Advokat Pack, stellte den Antrag, seinen Klienten, wegen mangelnden Beweises, freizusprechen, eventuell wenigstens die in erster Instanz gegen ihn ausgesprochene Strafe auf ein Jahr herabzusetzen.

Der königliche Staatsanwalt trug auf Verwerfung der Berufung und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz an, wogegen der Vertheidiger des Appellanten, Advokat Pack, mit seiner Schlußerinnerung gehört wurde.

Weil aber durch die im erstrichterlichen Urtheile angeführten Momente allerdings die Ueberzeugung begründet wird, daß Appellant des in Frage stehenden Diebstahlsverbrechens sich schuldig gemacht habe, und letzterer diese Ueberzeugung in der Berufungsinstanz weder zu beseitigen noch zu schwächen vermochte, weil ferner auch die gegen ihn verhängte Strafe seinem Verschulden vollkommen angemessen erscheint, so war die Berufung, wie geschehen, in jeder Beziehung zu verwerfen.

Die Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Berufungsinstanz erfolgte in Anwendung der Artikel 204 und 303 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles rc. betreffend, welche von dem Vorstande des Senates wörtlich vorgelesen wurden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des königlichen Appellationsgerichtes von Oberbayern am achten Februar achtzehnhundert neun und vierzig, wo zugegen waren:

Fellner, Direktor, Wickart, Dümler, Vorbach, Gimming, Wilhelm, Batz, Räthe, Kammerer, Staatsanwalt, und Weichstein, Sekretär.

Fellner. Wickart. Dümler. Vorbach. Gimming.
Wilhelm. Batz. Weichstein.

II. Wenn die Berufungsbeschwerde begründet befunden wird.

Im Namen 2c.

erkennt das königliche Appellationsgericht von Oberbayern, in Sachen des Wagnergesellen Andreas Sattler aus Nördlingen, wegen Diebstahls zu Recht:

1) Andreas Sattler wird von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung freigesprochen;
2) die Kosten des Prozesses sind von der Staatskasse zu tragen.

oder

„zu Recht:

1) Das Urtheil des königlichen Kreis- und Stadtgerichtes München vom 24. Jänner 1849 wird im Schuldausspruche bestätiget, die erkannte Strafe aber auf einjähriges Arbeitshaus herabgesetzt; *)
2) die Kosten der ersten Instanz sind von dem Angeschuldigten, die der zweiten von der Staatskasse zu tragen.

---

*) Wenn der Staatsanwalt die Berufung ergriffen hätte, und in Folge dessen die Strafe zu erhöhen wäre, würde das Urtheil zu lauten haben:

„Zu Recht:

Das Urtheil des königlichen Kreis- und Stadtgerichtes 2c. wird im Schuldausspruche bestätigt, die erkannte Strafe aber auf zweijähriges Arbeitshaus erhöht.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Vollziehung der Artikel 100 und 132 des Gesetzes vom 10. November dieses Jahres, die Abänderung des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, bewogen, vorläufig und bis zur Einführung einer neuen vollständigen Taxordnung zu verordnen, was folgt:

Artikel I.

Die Entschädigung für Reisekosten, welche den Geschwornen auf ihr Verlangen und wenn ihr Wohnsitz weiter als zwei Stunden vom Gerichtsorte entfernt liegt, in Gemäßheit des Artikels 100 des Gesetzes vom 10. November dieses Jahres (Gesetzblatt Nr. 25) zu bewilligen ist, beträgt für jede geometrische Stunde sowohl der Hin= als der Zurückreise dreißig Kreuzer.

Kann, um zum Sitzungsorte zu gelangen, von der Eilpost, der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe Gebrauch gemacht werden, so darf die Gebühr den Betrag von achtzehn Kreuzern für die Stunde nicht übersteigen.

Artikel II.

Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Dollmetscher und andere Sachverständige erhalten, wenn sie in Strafsachen vernommen werden, unter den im Artikel I. bezeichneten Voraussetzungen eine gleiche Entschädigung der Reisekosten.

Artikel III.

Zeugen, deren Wohnsitz weiter als zwei Stunden vom Gerichtsorte entfernt liegt, erhalten auf ihr Verlangen als Entschädigung der Reisekosten zwölf Kreuzer für jede geometrische Stunde sowohl der Hin- als der Zurückreise.

Artikel IV.

Um die Festsetzung der Entschädigung zu erleichtern, soll durch die Kreisregierungen die Anfertigung einer Tabelle der Entfernungen von jeder Gemeinde bis zum Sitze des einschlägigen Landgerichts, Kreis- und Stadtgerichts und Appellationsgerichts angeordnet, und ein Exemplar der Tabelle bei jeder dieser Behörden niedergelegt werden.

Artikel V.

Sachverständige, welche an ihrem Wohnorte gerichtlich vernommen werden, erhalten auf Verlangen für Versäumniß eine Entschädigung von sechsunddreißig Kreuzern, wenn sie nicht bereits wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen.

Geschieht die Vernehmung außerhalb ihres Wohnortes, so gebührt jedem Sachverständigen täglich eine Entschädigung von zwei Gulden.

Artikel VI.

Zeugen, welche in Strafsachen zu vernehmen sind, erhalten eine Entschädigung für Versäumniß ebenfalls nur dann, wenn sie solche eigens verlangen, und wenn sie nicht bereits wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen.

Die Entschädigung beträgt für den ganzen Tag sechsunddreißig, für den halben Tag oder eine geringere Zeit achtzehn Kreuzer.

Kinder unter fünfzehn Jahren erhalten blos die Hälfte dieser Beträge.

Artikel VII.

Sind die Zeugen genöthigt, an dem Orte, wo die Verhandlung einer Strafsache abgehalten wird, länger zu verweilen, so soll für jedes Uebernachten die im Artikel VI. bezeichnete Gebühr um ein Drittheil erhöht werden.

In einem solchen Falle haben auch diejenigen, welche wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen, Anspruch auf die den andern Zeugen gebührende Entschädigung.

Artikel VIII.

Sind Sachverständige oder Zeugen wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit zu größeren Auslagen, als den in den vorstehenden Artikeln bezeichneten, veranlaßt worden, so können diese von dem einschlägigen Gerichte nach vorgängiger Liquidation nnd Bescheinigung genehmigt werden.

Artikel IX.

Der Betrag der in den Artikeln I. bis VIII. genannten Entschädigungen ist, wenn sich die Veranlassung dazu während der Voruntersuchung ergibt, von dem Untersuchungsrichter, außerdem aber von demjenigen Gerichtsmitgliede, welches die öffentliche Verhandlung geleitet hat, nach vorgängiger Berechnung durch den Protokollführer, zur Zahlung anzuweisen, worauf dieselbe sofort durch das einschlägige Rentamt geleistet wird.

Findet sich an dem Gerichtssitze kein Rentamt, so ist die Zahlung vorschußweise von dem Gerichte selbst aus den Gerichts-Sporteln zu entrichten und über die Verrechnung mit dem einschlägigen Rentamte in's Benehmen zu treten.

Artikel X.

Verlangt ein Zeuge wegen Dürftigkeit einen Vorschuß der Reise- und Versäumnißkosten (Strafgesetzbuch Theil II. Artikel 202), so hat ihn das einschlägige Rentamt gegen Vorzeigung des Ladungszettels zu ertheilen, und die Summe auf demselben vorzumerken.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Nymphenburg, den 23. Dezember 1848.

Max.

Heintz. v. Weigand.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär, Ministerialrath
Hauck.

Förster Buchh.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesetze die Abänderungen des ersten und zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend nebst den Bestimmungen über die Einführung der Gesetze und die Bildung der Strafgerichtssprengel ; mit Formularien und Register

München 1848

Bavar. 1088 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373771-1